

12

**Tätigkeitsbericht  
Kommission für  
Qualitätskontrolle  
2003**



16

**Bericht der WPK  
zur Berufsaufsicht  
2003**



22

**Europäische  
Kommission  
modernisiert  
Prüferrichtlinie**



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

*Falls Sie  
mal Äpfel mit Birnen  
vergleichen.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. **Fragen Sie uns.**

Dotzheimer Straße 23  
65185 Wiesbaden  
Telefon (06 11) 39 60 60  
Telefax (06 11) 39 60 626  
[vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de)



Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen:  
Allianz • AXA • Bayerische Versicherungsbank • Frankfurter • R+V Allgemeine • Victoria

# Inhalt

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

Umweltminister Trittin verleiht Nachhaltigkeitspreis der WPK . . .	4
Zur Sache . . . . .	5
Editorial des Präsidenten	
Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens . . . . .	6
Jour Fixe Erfahrungsbericht Kommission für Qualitätskontrolle . .	8
Erste WP-Examensklausuren unter WPK-Hoheit geschrieben . . . .	9
Qualitätskontrolle – schnelle Mitteilung an die WPK per Internet	9
Neuer Internet-Auftritt der WPK . . . . .	10
Personelle Änderungen Aufgaben-/Widerspruchskommission . .	10

### Bekanntmachungen der WPK

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle 2003. 12	
Prüfungsstelle WP-Examen: Prüfungstermine 2004/2005 . . . .	15
Berufsaufsicht 2003 – Bericht der Wirtschaftsprüferkammer . .	16

### Internationales . . . . .

### Aus den Ländern . . . . .

### Informationen für die Berufspraxis

Das berufsrechtliche Stichwort WP/vBP als versicherungsmathematische Gutachter für den Pensions-Sicherungs-Verein aG . . . . .	28
Briefbögen/Berichtsmappen interprofessioneller Sozietäten . . .	28
Anhebung der Größenklassen nach § 267, § 293 HGB . . . . .	29
Der praktische Fall Berufsaufsicht: Internationale Rechnungslegung . . . . .	30
Berufsaufsicht: Versicherungslücken . . . . .	30
Qualitätskontrolle: PfQK und Tätigkeitswechsel . . . . .	31
Wiedergabe des Bestätigungsvermerks nach § 328 HGB . . . . .	31

### Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Modernisierung der Achten Richtlinie . . . . .	32
Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes . . . . .	34
Elektronischer Rechtsverkehr bei BVerwG und BFH . . . . .	35
Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes . . . . .	35

### Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts . . . . .	36
Emissionshandel . . . . .	37
Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz . . . . .	38
Erneuerbare-Energien-Gesetz . . . . .	38
Ausbildungsplatzabgabe . . . . .	39

### Qualitätskontrollbeirat bei der WPK

Bericht des Qualitätskontrollbeirates bei der WPK für 2003 . . .	11
--	----

## Analysen und Meinungen

Erwin Hoffmann M. A. Die Organisation der Aus- und Fortbildung in einer mittelständischen WP-Gesellschaft . . . . .	46
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Zierbock Mediation: Grundwissen für Wirtschaftsprüfer . . . . .	49

## Aus der Rechtsprechung

### Berufsrecht

Verweis wegen dreimonatiger Versicherungslücke . . . . .	52
Verweis/Geldbuße wegen wiederholter Versicherungslücken . .	52
Verzögerte Zahlung Sozialversicherungsbeiträge und Versicherungslücke . . . . .	53
Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens . . . . .	54
Widerruf wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse	55
Honoraranspruch bei Besorgnis der Befangenheit . . . . .	55

### Haftungsrecht

Einspruch ohne Auftrag einlegen . . . . .	56
---	----

### Für die Praxis

Wettbewerbsverbot von mehr als zwei Jahren unzulässig . . . .	58
Aufklärungspflicht gewerblicher Börsentermingeschäftsvermittler . . . . .	59
Erstattung von Ausbildungskosten bei Nichtzustandekommen einer geplanten Sozietät . . . . .	60
Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform verfassungsmäßig . . .	60
Internet-Werbung mit dem Angebot der Testamentsvollstreckung durch WP/vBP unzulässig – m. Anm. . . . .	61

## Service

Buchbesprechung . . . . .	64
Marten/Quick/Ruhnke, Wirtschaftsprüfung – Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und inter- nationalen Normen – Prof. Dr. Klaus-Günter Klein	
Veranstaltungen . . . . .	66
Literaturhinweise . . . . .	67
Stellengesuche . . . . .	69
Kooperationswünsche . . . . .	74
Praxisbörse . . . . .	75
System der Qualitätskontrolle . . . . .	76

## Rubriken

Berichte und Meldungen . . . . .	18
Personalien . . . . .	40
Leser-Forum . . . . .	44
Impressum . . . . .	73
Glosse . . . . .	78

## Umweltminister Trittin verleiht Nachhaltigkeitspreis der WPK

adidas-Salomon AG, Lufthansa CityLine GmbH und HIPP Werk Georg Hipp OHG sind die Preisträger des Wettbewerbs um die beste Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung des Jahres 2003.



Am 23.3.2004 zeichneten Bundesumweltminister Jürgen Trittin und der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, Hubert Graf von Treuberg, im Rahmen einer Feierstunde die Gewinner des Deutschen Umwelt-Reporting Award 2003/2004 (DURA) aus.

Die Auszeichnung als **Bester Umweltbericht** ging an die Lufthansa CityLine GmbH für ihren Umweltbericht 2002. Das Unternehmen überzeugte die Jury in der Methodik der Datenerfassung und durch die kompakte Darstellung der wesentlichen Umweltkennzahlen. Im Gegensatz zu vielen umfangreicheren Wettbewerbsbeiträgen werde damit verdeutlicht, daß für den Adressaten der Berichterstattung nicht die Masse der Informationen, sondern ihre Qualität, Darstellung und letztendlich ihre Verständlichkeit ausschlaggebend sei.

Die adidas-Salomon AG belegt den 1. Platz in der Kategorie **Beste Nachhaltigkeitsberichterstattung** mit ihrem „Sozial- und Umweltbericht 2002“, der die drei Säulen der Nachhaltigkeit gleichwertig und umfassend darstelle. Die Jury lobte besonders die Konzentration des Berichtes auf solche Themen, die im Dialog mit den für das Unternehmen relevanten Interessengruppen (Stakeholdern) als wesentlich identifiziert worden seien. Dabei mache der Bericht auch deutlich, daß das Thema Nachhaltigkeit zu einem wesentlichen Bestand-

teil der Organisation und Kultur des Unternehmens geworden sei.

Die „Umwelterklärung 2003“ der HIPP Werk Georg Hipp OHG wurde als **beste Berichterstattung kleiner und mittelständischer Unternehmen** ausgezeichnet. Der Bericht des Unter-

Die ausgezeichneten Berichte haben auch am europäischen Wettbewerb um die von der Europäischen Kommission unterstützten European Sustainability Reporting Awards (ES-RA) teilgenommen. Lesen Sie hierzu den Bericht auf Seite 24 in diesem Heft.



Dr. Thomas Dräger, Lufthansa CityLine GmbH; Manfred Ihle, adidas-Salomon AG; Bundesumweltminister Jürgen Trittin; Hubert Graf von Treuberg, Präsident der WPK; Bernhard Hauf, HIPP Werk Georg Hipp OHG

nehmens, das bereits auf eine lange Tradition der Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zurückblicken kann, überzeuge durch eine klare, inhaltlich ausgewogene und leicht verständliche Darstellung. Dabei gelinge es auch hier glaubwürdig, die Verbindung zwischen nachhaltiger Unternehmensphilosophie und wirtschaftlichem Erfolg deutlich zu machen.

Die WPK verleiht den DURA jährlich seit 1998. Sie will damit die Umweltberichtserstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen fördern und vorbildliche Berichte bekannt machen.

Ausführliche Informationen zum DURA und zur laufenden Ausschreibung für den nächsten Wettbewerb 2004/2005 im Internet unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de). vo/th

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

alle Blicke sind in diesen Tagen auf Europa gerichtet. Die Gemeinschaft wächst nach Osten und der europäische Wirtschaftsraum gewinnt weiter an Gewicht. Auch aus der Perspektive unseres Berufsstandes gibt Europa den Handlungsmaßstab vor:

Am 16.3.2004 hat die Europäische Kommission ihre Pläne für eine modernisierte Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie veröffentlicht. Nach 20 Jahren werden damit die Rahmenbedingungen für die Prüferberufe in Europa neu formuliert. Übergreifendes Ziel ist eine größere internationale Akzeptanz (Stichwort Sarbanes-Oxley Act). Der Richtlinienvorschlag stellt hierfür die Weichen.

Der Europäischen Kommission liegt besonders daran, die öffentliche Aufsicht über gesetzliche Abschlußprüfer zu stärken. Für diese Position hat die WPK ihre klare Unterstützung zum Ausdruck gebracht. Lesen Sie mehr über den Richtlinienvorschlag auf den Seiten 22, 32 in diesem Heft sowie die ausführliche Stellungnahme der WPK im Internet (<http://www.wpk.de/magazin/2-2004/>).

Diese Neuerung im Aufsichtssystem soll dazu beitragen, verlorengegangenes Vertrauen in den Berufsstand wiederzugewinnen.

Hierzu ist vorgesehen, die Aufsicht über Abschlußprüfer unter eine öffentliche Kontrolle zu stellen, die maßgeblich durch Berufsfremde ausgeübt werden soll.

Unverzichtbar ist aber, daß unser Sachverstand in die öffentliche Aufsicht einbezogen wird.

Begrüßenswert ist, daß der Richtlinienvorschlag eine weitgehend einheitliche Struktur des Aufsichtssystems über Abschlußprüfer vorsieht.

Als Manko des Richtlinienvorschlages wird man das Fehlen einer Definition des Begriffs „öffentliche Aufsicht“ bezeichnen müssen.

Eine solche Definition hätte der Tatsache Rechnung tragen können, daß in den Mitgliedstaaten bereits ganz oder teilweise adäquate Aufsichtssysteme bestehen. Bei allem nötigen Reformeifer darf schließlich nicht vergessen werden, daß wir in Deutschland bereits unterschiedliche Ausprägungen öffentlicher Aufsicht haben!

Die Umsetzung der Vorgaben der Achten Richtlinie wird in einer weiteren – der dann sechsten – Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung erfolgen.

Ziel aller Aktivitäten muß sein, die europäischen Vorgaben angemessen im deutschen Berufsstand abzubilden, wobei bestehenden Elemente öffentlicher Aufsicht sinnvoll zu modifizieren und zu ergänzen sind.

Ihr

**Hubert Graf von Treuberg**  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

# Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG sind nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen.

Entsprechend der Übergangsregelung des § 136 Abs. 1 Satz 2 WPO war die erste Qualitätskontrolle bei WP/WPG, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen bei Aktiengesellschaften durchführen, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, bis zum 31.12.2002 durchzuführen. Für alle übrigen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften verlängert sich diese Frist bis zum 31.12.2005.

## Mitgeteilte Qualitätskontrollen

Der WPK ist von der zu prüfenden Praxis die Beauftragung einer Qualitätskontrolle unverzüglich mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Satzung QK). Bisher (Stand: 23.4.2004) gingen 403 Mitteilungen bei der WPK ein.

Mitteilungen	bis 2003	in 2004	gesamt
	316	87	403

Kündigungen	bis 2003	in 2004	gesamt
	3	2	5

## Eingegangene Qualitätskontrollberichte und Prüfungsurteile

Der PfQK leitet der WPK den Qualitätskontrollbericht nach Abschluß der Prüfung zu (§ 57a Abs. 6 Satz 2 WPO). Bei Einschränkungen oder Versagungen (§ 57a Abs. 5 Satz 4 WPO) soll die geprüfte Praxis eine eigene Stellungnahme zusammen mit dem Qualitätskontrollbericht der WPK zu leiten (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Satzung QK). In Fällen der Versagung wird keine Teilnahmebescheinigung (§ 57a Abs. 6 Satz 3 WPO) erteilt. Bisher gingen 318 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein.

Prüfungsurteile nach Siegeldatum	bis 2003	in 2004	gesamt
uneingeschränkt	236	51	287
eingeschränkt	12	2	14
versagt	3	-	3
	<b>251</b>	<b>53</b>	<b>304</b>

## Ergebnisse der Abschlußberatungen eingegangener Qualitätskontrollberichte

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) wertet die Qualitätskontrollberichte aus (§ 10 Abs. 1 Satzung QK). Sie kann Maßnahmen ergreifen (Auflage, Sonderprüfung ggf. durch anderen PfQK, Widerruf der Teilnahmebescheinigung; § 57 e Abs. 2 Satz 1 und 2 WPO), wenn Mängel im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis vorliegen oder die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. 219 der 318 eingegangenen Qualitätskontrollberichte wurden abschließend beraten.

Ergebnisse der Abschlußberatungen	Anzahl
Widerruf der Teilnahmebescheinigung	4
Sonderprüfungen	28
- davon durch einen anderen PfQK durchzuführen (4)	
- davon in Kombination mit Auflagen (9)	
Auflagen	13
Abgeschlossene Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle	174
<b>gesamt</b>	<b>219</b>

## Ausnahmegenehmigungen

Die WPK kann zur Vermeidung von Härtefällen auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen, auch wiederholt, erteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 2 und 3 WPO; § 8 Satzung QK).

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen	Anzahl
gewährt	2
abgelehnt	11
vom Antragsteller zurückgezogen	12
noch nicht entschieden; ggf. Rücknahme	5
<b>gesamt</b>	<b>30</b>

## Prüfer für Qualitätskontrolle (§57a Abs. 3 WPO)

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	gesamt
Wirtschaftsprüfer	1.929
vereidigte Buchprüfer	176
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	599
Buchprüfungsgesellschaften	11
Prüfungsstellen der SpuGV, gen. Prüfungsverbände	17
	<b>2.732</b>

Von den derzeit 2.732 registrierten Prüfern für Qualitätskontrolle sind 145 (rd. 5,3%) aktiv. bs

# Publikationen der WPK

Die folgenden Texte können Sie bei der WPK bestellen:



## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle, Organisationssatzung der WPK und Durchführungsverordnungen  
20,- €

**NEU 2004**

Mit den Änderungen durch das WPRefG

## Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer über WP/vBP

Funktion und Abgrenzung, Sachverhaltsermittlung, Entscheidungsmöglichkeiten, Fachaufsicht, Information Dritter  
20,- €



## Berufssatzung WP/vBP

Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers  
5,- €

## Wirtschaftsprüferkammer

Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 68  
Telefax 0 30/ 72 61 61-2 12  
E-Mail elke.boettcher@wpk.de  
Internet www.wpk.de

Bestellungen sind auch über das Internet möglich: → [www.wpk.de](http://www.wpk.de), dort unter „Service“

## Jour Fixe „Erfahrungsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle“

Zu einem Erfahrungsaustausch der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) hatte die WPK auf Länderebene die als Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) registrierten Berufsangehörigen und -gesellschaften sowie die Praxen eingeladen, die sich bereits einer Qualitätskontrolle unterzogen haben. Solche Workshops fanden bisher in Hannover, Karlsruhe, München, Hamburg, Düsseldorf, Stuttgart und Frankfurt statt.

Im Rahmen der Begrüßung durch den jeweiligen Landespräsidenten der WPK wurde unter anderem über die aktuelle Gesetzesentwicklung insbesondere zum Bilanzrechtsreformgesetz und Bilanzkontrollgesetz berichtet. Anschließend informierte der Geschäftsführer der WPK, Dr. Reiner J. Veidt, über den Stand des Qualitätskontrollverfahrens (zum aktuellen Stand lesen Sie auch den Beitrag auf Seite 6 in diesem Heft).

Den Teilnehmern wurde sodann durch ein Mitglied der KfQK ein Einblick in die Arbeit und Entscheidungsfindung der KfQK vermittelt. Der KfQK, als dem für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Organ der WPK, obliegt insbesondere die Auswertung der Qualitätskontrollberichte. Dabei wurde die Bedeutung einer Berichterstattung durch den PfQK hervorgehoben, die es der KfQK ermöglicht, sich in angemessener Zeit ein Urteil über das Qualitätssicherungssystem, die Durchführung und das Ergebnis der Qualitätskontrolle bilden zu können. Häufig sind derzeit Rückfragen an den PfQK oder an die geprüfte Praxis unvermeidlich. Informiert wurde im weiteren über Maßnahmen der KfQK gemäß § 57e Abs. 2 WPO (Auflagen, Sonderprüfung, Widerruf der Teilnahmebe-

scheinigung) bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxen oder in Fällen nicht ordnungsgemäß durchgeführter Qualitätskontrollen. Ergänzend wurde auf die Überwachungsfunktion des Qualitätskontrollbeirates innerhalb des Systems der Qualitätskontrolle und dessen Recht zur Teilnahme an Schlußbesprechungen hingewiesen.

In den sich anschließenden Diskussionen wurden weitergehende Fragen erörtert (z.B. interne Nach-

schau, fehlende Funktionsprüfung). Die KfQK wird zu ausgewählten Themen auf den Internet-Seiten der WPK und im WPK Magazin ausführlichere Hinweise veröffentlichen.

Am 26.5.2004 findet eine weitere Veranstaltung in Köln für den Bereich „südliches NRW“ statt. Abgeschlossen wird diese Veranstaltungsreihe am 27.5.2004 in Kaiserslautern für Praxen aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Aufgrund der positiven Resonanz wird derzeit eine Fortsetzung der Veranstaltung erwogen. bs



## Erste WP-Examensklausuren unter WPK-Hoheit geschrieben

Seit 1.1.2004 ist die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer für die Organisation und Durchführung des Exams zuständig. Zwischen dem 2. und 17.3. 2004 wurden die ersten Klausuren unter Hoheit der Prüfungsstelle geschrieben. Die Klausurthemen waren dabei erstmals von der neu eingerichteten Aufgabenkom-

mission erarbeitet und beschlossen worden.

Der Ablauf der einzelnen Klausuren erfolgte reibungslos. Einzelne Kandidaten, die am Rande der Klausuren auf die Organisation des Verfahrens durch die Mitarbeiter der WPK-Landesgeschäftsstellen angesprochen wurden, äußerten sich durchweg zufrieden mit der organisatorischen Durchführung. ba

## Qualitätskontrolle – schnelle Mitteilung an die WPK per Internet

Die Zeit drängt! Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die gesetzliche Abschlußprüfungen durchführen, müssen sich bis 31.12.2005 erfolgreich einer Qualitätskontrolle unterzogen haben.

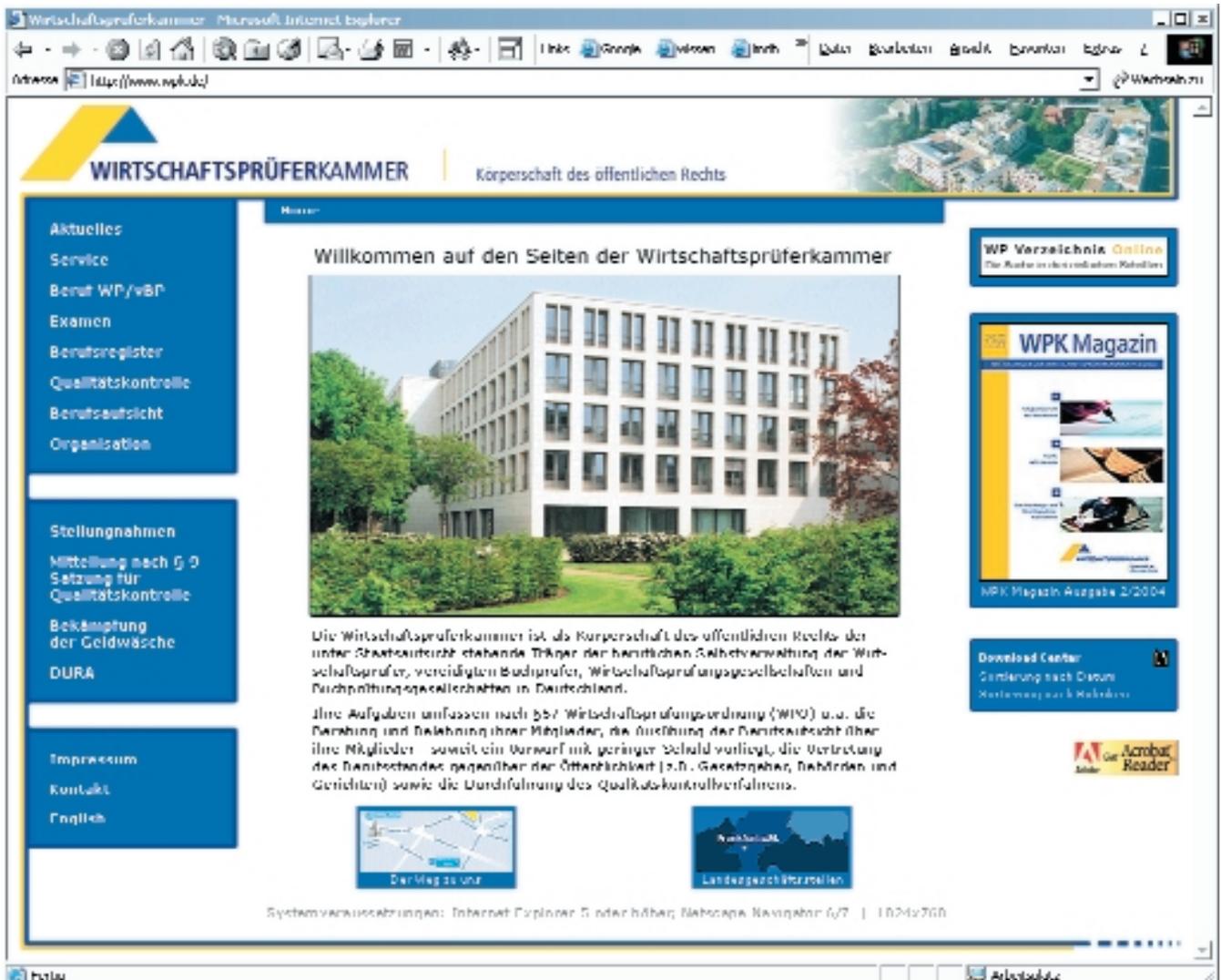
Bitte denken Sie daran, daß Sie die Erteilung des Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle unverzüglich der Wirtschaftsprüferkammer mitteilen müssen (§ 9 Satzung für Qualitätskontrolle).

Sie können das jetzt bequem online erledigen. Die WPK hält auf Ihren Internet-Seiten ein Formular bereit, das Sie bitte ausfüllen und dann per Mausklick abschicken. Nach Eingang Ihrer Mitteilung werden Sie und Ihr Prüfer für Qualitätskontrolle bestätigende Eingangsschreiben von der WPK erhalten.

Sie finden das Formular unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de).

Für Fragen zur Mitteilung nach § 9 Satzung für Qualitätskontrolle steht Ihnen bei der WPK Dipl.-Kfm. Thorsten Backhaus, Telefon 030/7261 61-314 gerne zur Verfügung. th

## Neuer Internet-Auftritt der WPK



Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihre Internet-Seiten ([www.wpk.de](http://www.wpk.de)) neu gestaltet und dabei abgesehen vom neuen Aussehen der Seiten insbesondere auf höhere Bedienerfreundlichkeit geachtet. Zentrale Aufgabenbereiche der Kammer sind für den schnellen Zugriff mit eigenen Menüpunkten dargestellt (Examen, Berufsregister, Qualitätskontrolle und Berufsaufsicht). Damit nicht lange gesucht werden muß, sind die Angebote der WPK zum Her-

unterladen aus unterschiedlichen Themengebieten zusammengefaßt in einem Download Center hinterlegt. Die Mitteilung nach § 9 Satzung für Qualitätskontrolle kann jetzt bequem online erledigt werden (lesen Sie dazu auch auf Seite 9 in diesem Heft). Ebenfalls finden Sie weiterführende Informationen zu ausgewählten Beiträgen im WPK Magazin. Schauen Sie doch mal rein. th

### Personelle Änderung bei der Aufgaben-/ Widerspruchskommission

Im WPK-Magazin 1/2004, Seite 10 wurde über die Berufung der Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission berichtet.

Mittlerweile hat WP Dr. Gerd Fey seine Stellung als Mitglied der Aufgabenkommission niedergelegt.

Als Nachfolger von Herrn Dr. Fey hat der Vorstand der

Wirtschaftsprüferkammer WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüldolph vorgeschlagen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat dem Vorschlag zugestimmt. Daraufhin hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen, Herrn Lüldolph als Mitglied der Aufgaben- und der Widerspruchskommission zu berufen. ba

# Bericht des Qualitätskontrollbeirates bei der WPK für 2003

## „Das Qualitätskontrollsystem der Wirtschaftsprüfer ist angemessen und wirksam“

Der Qualitätskontrollbeirat hat nach § 57f Abs. 2 WPO die Aufgabe, die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle zu überwachen und dazu Stellung zu nehmen. In seinem Bericht für das Jahr 2003 äußert sich das Gremium positiv und macht Vorschläge zur Fortentwicklung des Verfahrens.

„In 2003 hat sich der Eindruck des vorangegangenen Berichtszeitraumes bestätigt, daß die Kommission für Qualitätskontrolle die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit großer Intensität und Sorgfalt wahrnimmt“, so der Qualitätskontrollbeirat in seinem Bericht.

Ernst-Otto Sandvoß, der Vorsitzende des Qualitätskontrollbeirates konstatiert, „daß das System der Qualitätskontrolle auch schon in seiner jetzigen Form im Grundsatz angemessen und wirksam ist“. Eine abschließende Beurteilung sei aber noch nicht möglich, weil sich das System nach wie vor in der Einführungsphase bis Ende 2005 befinde.

### Folgende Empfehlungen spricht der Qualitätskontrollbeirat aus:

- Es sei zu beobachten gewesen, daß Unsicherheit darüber besteht, ob wesentliche oder nicht wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems vorliegen. Die Vorgaben für die Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis („Sollsystem“) sollten deshalb verbindlich geregelt und konkretisiert werden. Der Berufsstand hat

dies bereits aufgegriffen und arbeitet an entsprechenden Vorschlägen. Diese neuen Regelungen sollen Anfang 2005 in Kraft treten.

- Der Qualitätskontrollbeirat weist auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der zum Jahreswechsel 2005/2006 zu erwartenden großen Zahl von Qualitätskontrollen hin. Hier sei der Berufsstand gefordert.

- Oberstes Ziel bei der Weiterentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle sei seine internationale Anerkennung. In diesem Zusammenhang sei unter anderem das derzeitige Verfahren der freien Prüferauswahl zu überdenken. Der Qualitätskontrollbeirat spricht sich für eine Einbeziehung der Kommission für Qualitätskontrolle aus. Danach müßte die zu prüfende Praxis vor Auftragserteilung zur Durchführung einer Qualitätskontrolle der Kommission für Qualitätskontrolle drei Prüfer für Qualitätskontrolle benennen. Die Kommission für Qualitätskontrolle sollte dann die Möglichkeit haben, der Praxis die Auswahl aus diesem Kreis zu überlassen, einen oder alle benannten Prüfer für Qualitätskon-

trolle abzulehnen oder einen von den drei benannten Prüfern für Qualitätskontrolle auszuwählen.

Der Qualitätskontrollbeirat ist kein Organ der Wirtschaftsprüferkammer. Er ist mit fünf Persönlichkeiten aus den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft und Rechtsprechung besetzt, die nicht dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer angehören. Das Gremium überwacht die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle und vertritt die öffentliche Aufsicht.

### Dem Qualitätskontrollbeirat gehörten im Berichtszeitraum an:

- Ernst-Otto Sandvoß, Frankfurt – Vorsitzender –
- Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Ulm – Stellv. Vorsitzender –
- Dr. Siegfried Luther, Gütersloh
- Eva Mayr-Stihl, Waiblingen
- Dr. h.c. Volker Röhrich, Karlsruhe

Den Bericht des Qualitätskontrollbeirates bei der WPK für das Jahr 2003 finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Bekanntmachungen der WPK

# Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer für 2003<sup>1</sup>

### 1. Vorbemerkungen

Das System der Qualitätskontrolle war mit dem Inkrafttreten der 4. WPO-Novelle (WPOÄG) zum 1. Januar 2001 im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eingeführt worden.

Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt es, das System der Qualitätskontrolle zu betreiben. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüferkammer und damit auch das System der Qualitätskontrolle unterliegt der Staatsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle wird von dem Qualitätskontrollbeirat überwacht. Dem Qualitätskontrollbeirat gehören fünf Persönlichkeiten aus den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft und Rechtsprechung an, die nicht Mitglieder des Berufsstandes sind. Er gibt Empfehlungen zur Fortentwicklung und Verbesserung des Systems der Qualitätskontrolle ab. Damit ist dem Aspekt der öffentlichen Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (public oversight) im Bereich des Systems der Qualitätskontrolle Rechnung getragen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist ein Organ der Wirtschaftsprüferkammer und innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer zuständig für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle, soweit nicht der Qualitätskontrollbeirat zuständig ist. Ihr obliegt es, insbesondere

- Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren,
- Qualitätskontrollberichte entgegenzunehmen und auszuwerten,
- Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle zu erteilen und ggf. zu widerrufen,
- über Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) zu entscheiden,
- befristete Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zu erteilen und
- Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu bescheiden.

Sie hat nach § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2003. Der Tätigkeitsbericht ist an den Qualitätskontrollbeirat in

seiner obengenannten Funktion zu richten. Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer erhalten ihn zur Kenntnisnahme. Nach Billigung des Tätigkeitsberichtes durch den Qualitätskontrollbeirat ist er im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer zu veröffentlichen.

### 2. Kommission für Qualitätskontrolle

In 2003 fanden insgesamt 11 Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle statt. Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte stellte nach Ablauf der ersten Übergangsfrist zum 31. Dezember 2002 (§ 136 Absatz 1 WPO) nunmehr den Schwerpunkt der Beratungen der Kommission für Qualitätskontrolle dar (s.u. zu 3.). Bis zu diesem Zeitpunkt waren alle Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften prüfen, deren Aktien am amtlichen Markt notiert sind, berufsrechtlich verpflichtet, die erste Qualitätskontrolle durchführen zu lassen. Dies führte insbesondere am Jahresende 2002 zu einem deutlich verstärkten Eingang von Qualitätskontrollberichten, die Anfang 2003 von der Kommission für Qualitätskontrolle auszuwerten waren.

Im Berichtszeitraum waren folgende Berufsangehörige Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle:

WP/StB Dipl.-Kfm. Dietz Mertin, Frankfurt, Vorsitzender  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönuau, Stellvertreter  
 WP/StB/RA Dr. Horst Herrmann, Duisburg, Stellvertreter  
 WP/RA Dr. Werner Bohl, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Ferlings, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing  
 WP/StB Dipl.-Ök. Ursula Lindgens, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München  
 WP/StB Dr. Klaus Müller, Ravensburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt  
 WP/StB Dr. Oskar A. Trost, Wuppertal

### 3. Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen

Seit der Einführung des Systems der Qualitätskontrolle wurden insgesamt 368 Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle (Mitteilungen über die Beauftragung von Qualitätskontrollen) der Wirtschaftsprüferkammer angezeigt.

Prüfungsurteile	2003	2002	2001	gesamt
uneingeschränkt	101	133	2	236
eingeschränkt	3	9	-	12
versagt	3	-	-	3
<b>gesamt</b>	<b>107</b>	<b>142<sup>2)</sup></b>	<b>2</b>	<b>251</b>

Bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes gingen 107 Qualitätskontrollberichte über Qualitätskontrollen, die im Berichtszeitraum abgeschlossen wurden, bei der Wirtschaftsprüferkammer ein. Die **Prüfer für Qualitätskontrolle** haben in 101 Qualitätskontrollberichten ein uneingeschränktes und in drei Qualitätskontrollberichten ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt. Drei Qualitätskontrollen endeten mit Versagungsvermerken. In diesen drei Fällen wurden keine Teilnahmebescheinigungen erteilt.

Uneingeschränkte Prüfungsurteile werden durch den Prüfer für Qualitätskontrolle erteilt, wenn keine oder unwesentlichen Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. Eine Einschränkung des Prüfungsurteils durch den Prüfer für Qualitätskontrolle hat bei wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis zu erfolgen. Das Prüfungsurteil ist zu versagen, wenn aufgrund von Prüfungshemmnissen oder wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems eine positive Beurteilung des Qualitätssicherungssystems insgesamt nicht möglich ist. Eine Teilnahmebescheinigung nach § 57a Absatz 6 Satz 3 WPO über die Teilnahme an dem System der Qualitätskontrolle wird nur bei einem uneingeschränkten oder eingeschränkten Prüfungsurteil erteilt.

Es wurden im Berichtszeitraum mehr Qualitätskontrollberichte ausgewertet, als eingegangen waren. Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem verstärkten Eingang von Qualitätskontrollberichten gegen Ende des Jahres 2002 (nur Dezember: 82 Qualitätskontrollberichte). Es konnten nicht alle im Berichtszeitraum

eingegangenen Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet werden, da vor einer endgültigen Beschlußfassung durch die Kommission für Qualitätskontrolle Rückfragen an die geprüften Praxen bzw. die Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich waren oder die Qualitätskontrollberichte erst kurz vor Jahresende eingegangen sind.

Ergebnisse der Abschlußberatungen in 2003	Anzahl
• Widerruf der Teilnahmebescheinigung	1
• Sonderprüfungen, zum Teil in Kombination mit Auflagen	19
<i>davon durch einen anderen P/QK durchzuführen (4)</i>	
• Auflagen (ohne Kombination mit Sonderprüfungen)	8
• abgeschlossene Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle	128
<b>gesamt</b>	<b>156</b>

Die **Kommission für Qualitätskontrolle** hat im Berichtszeitraum 19 Sonderprüfungen, zum Teil kombiniert mit Auflagen, und acht Auflagen beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde bei vier Sonderprüfungen angeordnet, daß ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle mit der Durchführung der Sonderprüfung zu beauftragen ist (§ 57e Absatz 2 Satz 2 WPO). Sonderprüfungen wurden beschlossen, wenn Regelungen im Bereich der Praxisorganisation (VO 1/1995, Abschnitt B.) und insbesondere im Bereich der internen Nachschau (VO 1/1995, Abschnitt D.) nicht angemessen oder wirksam waren. Im Bereich der Auftragsabwicklung (VO 1/1995, Abschnitt C.) wurden Sonderprüfungen beschlossen, wenn wesentliche Abweichungen von den Sollvorgaben des Qualitätssicherungssystems oder wesentliche Dokumentationsmängel festgestellt wurden. Auflagen wurden beschlossen, wenn wesentliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Praxen einzuführen waren (z.B. Regelungen von Teilen der internen Nachschau).

Aus den Ergebnissen der Sonderprüfungen und der Auflagen haben sich keine weiteren Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle ergeben.

Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte zeigte, daß die Prüfer für Qualitätskontrolle nicht in erster Linie die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems in Frage stellten, sondern vorrangig Mängel in der Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen feststellten.

Die Teilnahmebescheinigung wurde bei einem Berufsangehörigen widerrufen, da sich im Nachgang herausstellte, daß der Berufsangehörige im Zeitpunkt der

Erteilung des Prüfungsurteils nicht in eigener Praxis tätig war. In fünf weiteren Fällen beschloß die Kommission für Qualitätskontrolle, diese Praxen zu einem beabsichtigten Widerruf anzuhören. Eine Entscheidung war in diesen Fällen im Berichtszeitraum nicht zu treffen, da die Frist zur Anhörung erst in 2004 endete. In zwei Fällen wurden die Teilnahmebescheinigungen Anfang 2004 widerrufen.

Im Bericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2002 war ausgeführt worden, daß die Qualitätskontrollberichte nicht immer alle Informationen enthalten, die für die eigene Entscheidungsfindung der Kommission für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Kommission für Qualitätskontrolle muß die Plausibilität der Urteilsbildung des Prüfers für Qualitätskontrolle nachvollziehen können. Die Veröffentlichung der Arbeitshilfe des IDW „Hinweise zur Erstellung eines Qualitätskontrollberichtes für die externe Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO“ hat zu einer Verbesserung der Berichterstattung geführt. Dennoch zeigen die nach wie vor erforderlichen, häufigen Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle deutlich auf, daß die Qualitätskontrollberichte bezüglich der Vollständigkeit und Klarheit nicht in allen Fällen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung entsprechen. In einigen Fällen wurde der Prüfer für Qualitätskontrolle aufgefordert, einen neuen Qualitätskontrollbericht vorzulegen.

Mängel der Vollständigkeit der Berichterstattung waren insbesondere in der Darstellung des Qualitätssicherungssystems zu verzeichnen. Die Kommission für Qualitätskontrolle benötigt insbesondere diese Ausführungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, da sie nur in Kenntnis der in der Praxis eingeführten Maßnahmen die Urteilsfindung des Prüfers für Qualitätskontrolle in bezug auf die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems nachvollziehen kann.

Da die Abgrenzung zwischen Einzel- und Systemmangel mitunter Schwierigkeiten bereitet, werden die Prüfer für Qualitätskontrolle in Schreiben der Kommission für Qualitätskontrolle gebeten, über die o.g. Arbeitshilfe des IDW hinausgehende Ausführungen in bezug auf die getroffenen Prüfungsfeststellungen zu machen. Diese Ausführungen der Prüfer für Qualitätskontrolle dienen der Kommission für Qualitätskontrolle dazu, die Würdigung des Prüfers für Qualitätskontrolle, ob ein Einzel- oder Systemmangel vorliegt, nachvollziehen zu können. Von nachrangiger Bedeutung für die Kommis-

sion für Qualitätskontrolle ist die Darlegung, ob ein wesentlicher oder unwesentlicher Systemmangel vorliegt, da die Kommission für Qualitätskontrolle in beiden Fällen Maßnahmen beschließen kann. Auf Basis der Berichterstattung, der Antworten der geprüften Praxis und der Prüfer für Qualitätskontrolle auf Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle mußte mitunter eine vom Prüfungsurteil des Prüfers für Qualitätskontrolle abweichende Würdigung vorgenommen werden.

#### 4. Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle

Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Anträge für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle deutlich zurückgegangen. Dies steht im Zusammenhang mit dem Ablauf der Übergangsfrist nach § 136 Abs. 2 WPO zum 31. Dezember 2002. Danach konnten bis Ende 2002 Berufsangehörige in eigener Praxis sowie Berufsgesellschaften registriert werden, die keine eigene Qualitätskontrolle absolviert hatten.

Im Berichtszeitraum wurden 55 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert (47 Wirtschaftsprüfer, ein vereidigter Buchprüfer und sieben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften). Vier Anträge auf Registrierung wurden nach dem 31. Dezember 2002 abgelehnt, da die Antragsteller nicht über eine Teilnahmebescheinigung nach Durchführung einer Qualitätskontrolle ihrer Praxis verfügten. Im Berichtszeitraum wurde über vier Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen entschieden. Sämtliche Widersprüche wurden zurückgewiesen. Gegen zwei dieser Widerspruchsentscheidungen wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Beide Klagen wurden zurückgenommen.

Bis zum Ende des Jahres 2003 wurden insgesamt 2.711 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert, die sich innerhalb des Berufsstandes wie folgt verteilen:

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	in 2003	gesamt
Wirtschaftsprüfer	47	1.909
vereidigte Buchprüfer	1	175
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	7	599
Buchprüfungsgesellschaften	-	11
Prüfungsstellen der SpuGV, gen. Prüfungsverbände	-	17
<b>gesamt</b>	<b>55</b>	<b>2.711</b>

Von diesen haben bisher nur 111 (ca. 4 %) Prüfer Qualitätskontrollen durchgeführt.

## 5. Ausnahmegenehmigungen

Im Berichtszeitraum wurden 10 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle beraten. Zwei Anträgen wurde stattgegeben. Es wurden jeweils auf ein Jahr befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt. Hierbei handelte es sich um zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die verpflichtet gewesen wären, die erste Qualitätskontrolle bis zum 31. Dezember 2005 durchzuführen. Diese Gesellschaften hatten jeweils nach dem 31. Dezember 2002 kurzfristig die Möglichkeit erhalten, für Aktiengesellschaften, die Aktien an einem amtlichen Markt ausgegeben haben, Jahresabschlussprüfungen durchzuführen. Die übrigen acht Anträge wurden zurückgewiesen, da die Antragsteller noch nicht zur Teilnahme am System der Qualitätskontrolle verpflichtet waren und somit ein Härtefall nicht vorlag. Den einzigen Widerspruch gegen eine ablehnende Entscheidung hat die Kommission für Qualitätskontrolle nach erneuter Beratung zurückgewiesen.

## 6. Wichtige Themen und wesentliche Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Folgende wichtige Themen und wesentliche Entscheidungen waren in den 11 Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle neben der Auswertung von Qualitätskontrollberichten Gegenstand der Beratungen und Beschlüßfassungen:

- a) Die Kommission für Qualitätskontrolle begrüßt die Empfehlung des Qualitätskontrollbeirates in seinem Bericht für 2002 vom 27. Mai 2003, daß die Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem in den Praxen eine größere Verbindlichkeit und Konkretisierung erfahren soll. Dies war von ihr bereits in der Vergangenheit gefordert worden. Sie wird sich aktiv an der Weiterentwicklung der Anforderungen beteiligen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat zu diesem Zweck zwei Mitglieder in den Ausschuß „Qualitätssicherung“ von Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer entsandt. Die Einführung einer speziellen Fortbildungsverpflichtung der Prüfer für Qualitätskontrolle wird ebenfalls begrüßt. Sie sollte Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Registrierung sein. Dies dient der Glaubwürdigkeit des Systems der Qualitätskontrolle und auch der Durchführung von Qualitätskontrollen.
- b) Die Kommission für Qualitätskontrolle schlägt zur Weiterentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle vor, das Ver-

fahren der Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die zu prüfende Praxis zu ergänzen. Der Kommission für Qualitätskontrolle sollte ein Widerspruchsrecht gegen die Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die zu prüfende Praxis eingeräumt werden.

c) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat auch erörtert, ob eine Teilnahme von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle an den Qualitätskontrollen möglich sein sollte. Im Ergebnis ist sie derzeit zu der Auffassung gelangt, daß das System der Qualitätskontrolle diesbezüglich nicht geändert werden sollte. Das System der externen Qualitätskontrolle sieht vor, daß der Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle eigenverantwortlich durchführt und die Kommission für Qualitätskontrolle lediglich eine überwachende, ggf. korrigierende Funktion wahrnimmt und nicht in die Durchführung der Qualitätskontrolle involviert ist. Dies unterstreicht die Bedeutung einer ausführlichen Berichterstattung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle, um die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe bezüglich der Auswertung der Qualitätskontrollberichte nachzukommen.

d) Die Kommission für Qualitätskontrolle wird die Prüfer für Qualitätskontrolle dadurch unterstützen, daß sie Hinweise in bezug auf die Berichterstattung auf der Homepage der Wirtschaftsprüferkammer ([www.wpk.de](http://www.wpk.de)) veröffentlichen wird.

e) Die in der Geschäftsstelle für die Auswertung von Qualitätskontrollberichten verwandten Checklisten wurden auf der Homepage der Wirtschaftsprüferkammer unter der Rubrik „Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle“ veröffentlicht. Damit wird den Prüfern für Qualitätskontrolle ein Mittel zur Vollständigkeitskontrolle der Berichterstattung zur Verfügung gestellt.

f) Die Kommission für Qualitätskontrolle erörterte, ob Sachverhalte, bei denen sie einen Verstoß des Prüfers für Qualitätskontrolle gegen den Grundsatz der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit nicht ausschließt, an den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer mit der Bitte um berufsrechtliche Würdigung des Verhaltens des Prüfers für Qualitätskontrolle abgeben soll.

g) Das Fehlen eines oder beider Bestandteile (Praxisorganisation bzw. Auftragsabwicklung) der internen Nachschau in der Organisation einer Praxis wird von Prüfern für Qualitätskontrolle mitunter nicht als Systemmangel beurteilt. Dieser Sachverhalt stellt jedoch einen wesentlichen

Mangel im Qualitätssicherungssystem einer Praxis dar. Die Kommission für Qualitätskontrolle beschließt in diesen Fällen in der Regel eine Auflage zur Einführung von Regelungen für die interne Nachschau und eine Sonderprüfung. Im Rahmen der Sonderprüfung ist zu prüfen, ob Regelungen für eine interne Nachschau eingeführt und die interne Nachschau durchgeführt wurde.

h) Der Qualitätskontrollbeirat wird durch Übersendung der Tagesordnungen und Protokolle über die Beratungen und Beschlüßfassungen der Kommission für Qualitätskontrolle informiert. Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates haben die Beratungen und Beschlüßfassungen der Kommission für Qualitätskontrolle regelmäßig in den Sitzungen begleitet.

## 7. Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand

Nach § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO i.V.m. § 13 Satzung für Qualitätskontrolle hat die Kommission für Qualitätskontrolle bei Kenntnis von Sachverhalten, die den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtfertigen können, den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Sachverhalte, die die Unterrichtung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer in dem vorgenannten Sinne erforderlich machten.

## 8. Ausblick

Die Auswertung von Qualitätskontrollberichten wird in Zukunft den Schwerpunkt der Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle einnehmen. Als Ergebnis einer im November 2003 durchgeführten Befragung des Berufsstandes erwartet die Kommission für Qualitätskontrolle bis Ende 2005 die Teilnahme weiterer 2.500 bis 3.500 Praxen am System der Qualitätskontrolle. Hierzu wurde von der Kommission und dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ein Projektausschuß eingerichtet mit dem Ziel, geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die eine zeitnahe Bearbeitung sicherstellen sollen.

Berlin, 8. März 2004

<sup>1)</sup> Der Tätigkeitsbericht wurde von dem Qualitätskontrollbeirat in seiner Sitzung am 24. März 2004 gebilligt.

<sup>2)</sup> vgl. Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2002, Seite 4

# Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK

## Prüfungstermine 2004/2005

### Wirtschaftsprüfer-Prüfung

Die schriftliche Prüfung im **2. Prüfungstermin 2004** wird im August 2004 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| 3. August 2004  | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ |
| 4. August 2004  | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ |
| 5. August 2004  | Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“   |
| 10. August 2004 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“            |
| 11. August 2004 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“            |
| 17. August 2004 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“   |
| 18. August 2004 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“   |

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2005** sind bis zum **31. Juli 2004** bei den Landesgeschäftsstellen der WPK einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer.

Die schriftliche Prüfung im Prüfungstermin I/2005 ist für Februar 2005 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 9., 10., 15., 16. und 17. Februar 2005 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2005** sind bis zum **28. Februar 2005** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2005 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 2., 3., 4., 9., 10., 17. und 18. August 2005 geschrieben.

Das **Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer** sowie weitere Hinweise zur Durchführung der Wirtschaftsprüfer-Prüfung finden Sie im Internet unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) unter „Examen“. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden Sie ebenfalls im Internet oder auf Seite 73 in diesem Heft).

### Prüfung als vereidigter Buchprüfer

Die Klausur der **vBP-Prüfung 2004** wird voraussichtlich am 27. Mai 2004 geschrieben werden.

Anträge auf Zulassung zur **vBP-Prüfung 2005** müssen bis **spätestens 31. Dezember 2004** bei den Landesgeschäftsstellen der WPK eingereicht werden. Diese Frist ist gesetzlich festgelegt, verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt werden können.

Lediglich Anträge auf Zulassung zu einer **Wiederholungsprüfung** können auch noch nach dem 31. Dezember 2004 gestellt werden. Es wird jedoch um eine möglichst frühzeitige Antragstellung, möglichst auch bis spätestens zum 31. Dezember 2004 gebeten. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im übrigen formlos, zu stellen.

Über das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer. Die Klausur der **vBP-Prüfung 2005** wird voraussichtlich am 24. Mai 2005 geschrieben werden.

Das **Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer** sowie weitere Hinweise zur Durchführung der Prüfung als vereidigter Buchprüfer finden Sie im Internet unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) unter „Examen“. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden Sie ebenfalls im Internet oder auf Seite 73 in diesem Heft).

### Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

# Berufsaufsicht 2003

## Bericht der Wirtschaftsprüferkammer

### Ergebnisse 2003

- Die Berufsgerichte haben in 6 Fällen Maßnahmen gegen WP/vBP verhängt, davon in 4 Fällen Geldbußen.
  - 47 berufsgerichtliche Verfahren gegen WP/vBP wurden eingestellt, 14 davon gegen Geldbuße.
  - Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Bestellung/Anerkennung von 10 Kammermitgliedern widerrufen.
  - Die Wirtschaftsprüferkammer hat 33 WP/vBP gerügt.
- Die Ergebnisse sind im folgenden näher dargestellt und erläutert.

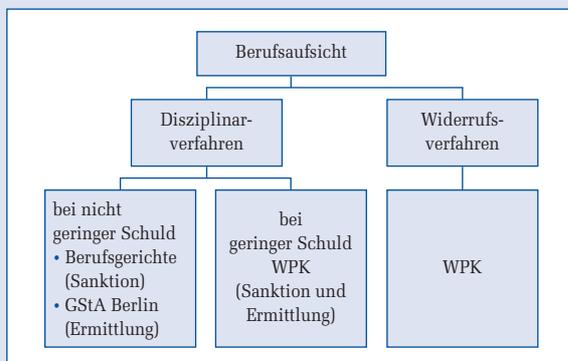
### Bedeutung der Aufsicht

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) steht im Fokus der Öffentlichkeit. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob ein WP/vBP seine beruflichen Pflichten verletzt hat (Disziplinarverfahren). Die Berufsaufsicht dient auch dem vorbeugenden Schutz der Öffentlichkeit für den Fall, daß bestimmte, gesetzlich definierte Rahmenbedingungen zur Berufsausübung nicht eingehalten werden (Widerrufsverfahren).

### Wer übt die Aufsicht aus?

Die Öffentlichkeit nimmt die Berufsaufsicht über WP/vBP in Deutschland als Einheit wahr. Tatsächlich sind die Zuständigkeiten jedoch verteilt.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist im Bereich der Disziplinarverfahren für die Verfolgung geringfügiger Pflichtverletzungen zuständig. Im übrigen liegt die Zuständigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Berlin als Ermittlungsbehörde und bei staatlichen Gerichten, den sog. Berufsgerichten (spezielle Kammern/Senate beim Landgericht Berlin als 1. Instanz, Kammergericht Berlin als 2. Instanz und Bundesgerichtshof als 3. Instanz. Dagegen ist allein die WPK zuständig, soweit es um Widerrufsverfahren geht.



### Mögliche Maßnahmen

Im Bereich der Disziplinarverfahren können die Berufsgerichte das Mitglied warnen, ihm einen Verweis erteilen, eine Geldbuße verhängen oder es im schwersten Falle aus dem Beruf ausschließen. Soweit es um geringfügige Pflichtverletzungen geht, kann die WPK ihr Mitglied rügen.

Im Bereich der Widerrufsverfahren geht es um die Bestellung/Anerkennung des Mitglieds als WP/vBP.

### Änderungen ab 2004

Zum 1.1.2004 ist der Maßnahmenkatalog im Bereich der Disziplinarverfahren deutlich verschärft worden. So können die Berufsgerichte nunmehr Geldbußen bis zu 100.000 € (vorher: 50.000 €) verhängen oder befristete Tätigkeitsverbote aussprechen. Die WPK kann innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs jetzt ebenfalls Geldbußen verhängen (bis zu 10.000 €).

Eine weitere wichtige Änderung zum Jahresbeginn: Berufsgerichtliche Verhandlungen gegen WP/vBP sind nun im Regelfall öffentlich, wenn es um Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen geht. Nach der früheren Regelung, die übrigens der geltenden Rechtslage in anderen Freien Berufen entspricht (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte), fanden Disziplinarverfahren gegen WP/vBP regelmäßig unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Mit dieser Änderung hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, daß unter den vielfältigen Tätigkeiten, die WP/vBP von Gesetzes wegen ausüben dürfen, der Bereich der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung besondere öffentliche Aufmerksamkeit genießt.

### Die Ergebnisse im einzelnen

Aus Sicht der Öffentlichkeit sind vor allem die berufsgerichtlichen Verfahren interessant, die mit einem Urteil enden. Die Mehrzahl der Verfahren wird allerdings aus den unterschiedlichsten Gründen eingestellt (s.u.), das heißt, ohne Maßnahme abgeschlossen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung im Drei-Jahres-Vergleich (sofern nicht anders angegeben). Die Berichte für die Jahre 2002 und 2001 sind bei der WPK erhältlich (auch im Internet unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de)).

### A. Berufsgerichte/GStA Berlin

#### I. Urteile

Im Jahre 2003 sprachen die Berufsgerichte sechs Urteile in Wirtschaftsprüfersachen. Fünf Urteile ergingen in erster Instanz durch das Landgericht Berlin, ein Urteil durch das Kammergericht Berlin in zweiter Instanz. In allen sechs Fällen wurde eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt. Die Fundstellen der Urteile, die alle rechtskräftig sind, sind bei der WPK erhältlich. Die Ergebnisse im einzelnen:

	2003	2002	2001
Warnung	1	-	1
Verweis	1	3	1
Geldbuße	-	-	-
Verweis und Geldbuße	4	2	3
Ausschluß	-	-	-
Freisprüche	-	-	2
<b>Gesamtzahl</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>7</b>

Zwei der Entscheidungen betrafen Straftaten (Betrug, Beihilfe zur Konkursverschleppung u.a.), drei weitere Entscheidungen nachträglich geschlossene Lücken in der Berufshaftpflichtversicherung. Eine Entscheidung befaßte sich mit fachlichen Fehlern bei mehreren Abschlußprüfungen.

Die Höhe der verhängten Geldbußen hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. So verhängte das Landgericht Berlin in den beiden angesprochenen Fällen mit strafrechtlichem Hintergrund Geldbußen i.H.v. 15.000 € und 10.000 €.

Dabei ist zu bedenken, daß berufsgerichtliche Maßnahmen in solchen Fällen nur „Zusatzcharakter“ haben. Die Berufsgerichte müssen bei ihrer Bewertung berücksichtigen, ob gegen den betroffenen WP/vBP bereits Freiheits- oder Geldstrafen verhängt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn die Betroffenen neben ihrer Bestellung als WP/vBP zusätzlich Steuerberater und/oder Rechtsanwalt sind und bereits die Berufsgerichtsbarkeit der Steuerberater/Rechtsanwälte mit dem Vorgang befaßt war. Maßnahmen anderer Berufsgerichte müssen bei der Bewertung ebenfalls berücksichtigt werden.

## II. Einstellungen

Verfahren gegen 47 WP/vBP haben die Berufsgerichte und die GSTA Berlin im Jahre 2003 eingestellt.

Davon wurden 14 Verfahren gegen Geldbuße eingestellt, die Höhe dieser Geldbußen bewegte sich zwischen 1.000 € und 7.000 €.

Die übrigen 33 Verfahren wurden aus anderen Gründen eingestellt, z.B. weil keine Pflichtverletzung festgestellt wurde, weil die Betroffenen auf die Bestellung verzichteten oder weil bereits schwerwiegende Maßnahmen in Strafverfahren gegen die Betroffenen verhängt worden waren (s.o.).

## B. Wirtschaftsprüferkammer

Die WPK ist – wie eingangs erläutert – im Bereich der Disziplinarverfahren für die Verfolgung geringfügiger Pflichtverletzungen und im Bereich der Widerrufsverfahren allein zuständig. Innerhalb der WPK befassen sich zwei entscheidungsbefugte Vorstandsabteilungen mit Aufsichtsverfahren, in Einzelfällen entscheidet der Gesamtvorstand der WPK.

### I. Disziplinarverfahren

Der Bereich der durch die WPK geführten Disziplinarverfahren entwickelte sich wie folgt:

	2003	2002	2001
Rügen	33	37	9
Stattgabe von Einsprüchen	2	0	0
Belehrungen/Einstellungen	187	161	100

Anlaß für Rügen gaben im Jahr 2003 vor allem Sachverhalte, in denen WP/vBP Lücken in ihrer Berufshaftpflichtversicherung hatten entstehen lassen oder in denen WP/vBP fachliche Fehler begangen hatten. Fachlich beanstandet wurden z.B. Bestätigungsvermerke, die nicht den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entsprachen (§ 322 des Handelsgesetzbuches). In anderen Fällen, die zu Rügen führten, hatten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Rahmen von gesetzlichen Abschlußprüfungen Bestätigungsver-

merke erteilt, die von dazu nicht befugten Personen (z.B. Steuerberatern) mitunterzeichnet worden waren. Dagegen mußte - anders als noch im Vorjahr - keine Rüge mehr erteilt werden, weil Abschlußprüfer fehlerhafte Bestätigungsvermerke zu Abschlüssen, die nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt worden waren (IAS oder US-GAAP), erteilt hatten.

## II. Widerrufsverfahren

Die WPK hat den Widerruf der Bestellung oder Anerkennung auszusprechen, wenn einer der in § 20 Abs. 2 WPO genannten Widerrufstatbestände erfüllt ist. Über den Widerruf entscheidet grundsätzlich die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“, unter Umständen der Gesamtvorstand der WPK (s.o.). Häufigste Widerrufsgründe sind das Nichtbestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung und ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

### 1. Neue Widerrufsverfahren

Im Jahre 2003 leitete die WPK insgesamt 121 Widerrufsverfahren ein, davon 104 Verfahren gegen WP/vBP und 17 Verfahren gegen Berufsgesellschaften.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen, aus welchen Gründen die Verfahren eingeleitet wurden (keine Angaben für 2001, weil erstmalige Zuständigkeit erst ab dem Jahre 2002).

WP/vBP	2003	2002
Unvereinbare Tätigkeit	2	6
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	84	28
Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse	18	23
<b>Gesamtzahl</b>	<b>104</b>	<b>57</b>

Berufsgesellschaften	2003	2002
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen	1	3
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	14	6
Vermögensverfall	2	2
<b>Gesamtzahl</b>	<b>17</b>	<b>11</b>

Gegenüber 2002 war eine wesentlich größere Zahl von eingeleiteten Verfahren zu verzeichnen, die durch den Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ausgelöst wurden. Demgegenüber sind die Verfahren aus sonstigen Gründen weitgehend rückläufig.

### 2. Stand der eingeleiteten Widerrufsverfahren

Von den eingeleiteten Verfahren wurden in 2003 zehn Widerrufe bestandskräftig. Davon betrafen neun Fälle Widerrufe wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung, in einem Fall ging es um den Widerruf wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. Dreizehn Widerrufsverfahren wurden durch Verzicht auf die Bestellung oder Anerkennung beendet. Zwei Widerrufsbescheide wurden gerichtlich angefochten.

Bei 72 Verfahren, die fast ausschließlich das Fehlen der Berufshaftpflichtversicherung zum Gegenstand hatten, konnte das Widerrufsverfahren eingestellt werden, nachdem die Betroffenen nachträglich nachgewiesen hatten, versichert zu sein. Damit hatte aber nicht jeder Vorgang sein Bewenden. In Einzelfällen war eine disziplinarische Würdigung (s. A.) erforderlich. st

## Berichte und Meldungen

### Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer vom Tisch? – Endbericht zur Erprobung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat den Endbericht über die Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer vorgelegt. Danach ist eine Einführung einer isolierten Wirtschaftsnummer nicht finanzierbar und bringt auch nicht die erwarteten Synergie- und Einsparungseffekte. Mit der isolierten Einführung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer wären erhebliche Personal- und Sachaufwendungen zu erwarten.

Die Erprobung erfolgte aufgrund des Gesetzes zur Vorbereitung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer vom 22.5.2002 (BGBl. I S. 1644). Wir hatten über das Erprobungsgesetz in den WPK-Mitteilungen 2001, Seite 310 berichtet.

Für den Berufsstand wichtiges Ergebnis ist, daß die Register der Kammern der Freien Berufe aufgrund der Erprobung derzeit keine Änderungen erwarten müssen. Die Wirtschaftsprüferkammer hatte sich im Jahre 2001 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) kritisch zur bundeseinheitlichen Wirtschaftsnum-



mer geäußert. Grund war die erhebliche Kostenbelastung für den Berufsstand, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde. Daher hat die WPK auch nicht an der Erprobung teilgenommen.

Das Thema bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer ist damit aber noch nicht erledigt. Das BMWA überlegt, die Ergebnisse der Erprobung in das neu mit dem Steueränderungsgesetz 2003 eingeführte Nummernsystem der Steuerverwaltung (sog. Wirtschafts-Identifikationsnummer) einfließen zu lassen.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer ist eine um Identifikationsmerkmale erweiterte Steuernummer, die vom Bundesministerium für Finanzen vergeben und gepflegt wird. In einem weiteren zeitlich späteren Schritt soll unter anderem geprüft werden, wie diese Wirtschafts-Identifikationsnummer von den Gewereregistern, den Registern der Handwerks- und der Industrie- und Handelskammern genutzt werden kann. Die Nummern der Kammern der Freien Berufe sind ausdrücklich nicht genannt. wo

### Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick

(Stand jeweils 1. Januar des Jahres)

Berufsgruppen	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Wirtschaftsprüfer	6344	6680	6953	7313	7617	7994	8352	8707	9156	9611	9984	10355	10881	11355	11767
vereidigte Buchprüfer	2782	3421	3831	4094	4225	4233	4205	4217	4238	4205	4094	4091	4068	4035	4004
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1215	1301	1363	1409	1471	1541	1615	1683	1759	1829	1879	1949	2032	2127	2146
Buchprüfungsgesellschaften	32	50	70	83	94	108	113	121	135	146	166	169	166	162	156
Rechtsanwälte	56638	59446	64311	67120	70438	74291	78822	85105	91517	97791	104067	110367	116305	121420	126799
Rechtsanwalts-gesellschaften	–	–	–	–	–	–	5	11	50	78	42	75	122	159	168
Anwaltsnotare	7860	8180	8657	8616	8659	8715	8802	9031	9045	8930	8839	8897	8765	8370	7728
Nur-Notare	1013	1382	1484	1562	1609	1628	1636	1657	1656	1663	1657	1665	1663	1654	1627
Steuerberater	39997	40927	42631	43939	45644	47067	49525	51217	53193	55702	57806	59702	60999	63733	65282
Steuerbevollmächtigte	5145	4969	6208	6012	5813	5440	5093	4677	4000	3833	3626	3475	3332	3185	3057
Steuerberatungsgesellschaften	3901	4059	4358	4539	4680	4877	5015	5206	5413	5748	6056	6257	6436	6607	6745

## Schmalenbach-Tagung 2004 „Financial Reporting, Audit & Enforcement“



Schmalenbach-Gesellschaft  
für Betriebswirtschaft e.V.

Die Finanzberichterstattung von Unternehmen, die Unternehmenskontrolle und die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers standen im Mittelpunkt der diesjährigen Schmalenbach-

Tagung am 29.4.2004 in Köln.

Weltweit werden derzeit Maßnahmen ergriffen, die den Anlegerschutz und das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken sollen. Hierüber wurde ebenso diskutiert, wie über die europäische Harmonisierung der Rechnungslegung ab 2005 und die Verschärfung der Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers. Folgende Experten nahmen an der Veranstaltung teil:

**Frits Bolkestein**, EU-Kommissar für Binnenmarkt, behandelte die Rolle der EU bei der Rechnungslegung und Prüfung. Zur Durchsetzung von Rechnungslegungsregeln in Deutschland referierte Ministerialrat **Dr. Christoph Ernst** vom Bundesministerium der Justiz. **Professor Dr. Hans-Georg Bruns**, das deutsche Mitglied im IASB, der Institution die die IFRS verabschiedet, wird berichtete über neue Tendenzen wie Fair Value-Reporting, Financial Performance sowie weitere Projekte beim IASB. **Walter Hamscher** widmete sich der immer wichtiger werdenden Software Extensible Business Reporting Language (XBRL) als EDV-Format der Rechnungslegung, das es erlaubt, Abschlüsse empirisch zu verarbeiten. Die Anforderungen globaler Kapitalmärkte einerseits und die regulatorischen Zwänge, wie sie für Unternehmen von der SEC, der EU und dem deutschen Gesetzgeber ausgeübt werden, andererseits, schaffen weltweit tätigen Unternehmen ein Spannungsfeld, auf das **Dr. Erhard Schipporeit**, Mitglied des Vorstands der E.ON AG, einging. Das Thema der Haftung von Vorständen, Aufsichtsräten und Abschlußprüfern behandelte **Professor Dr. Michael Hoffmann-Becking**. Auf die mit der aktuellen Rechtsentwicklung verbundenen Problembereich der Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften gingen **Professor Dr. Hans-Joachim Böcking**, Universität Frankfurt, und **Prof. Dr. Georg Kämpfer**, Mitglied des Vorstands der PwC Deutsche Revision AG WPG, ein.

Nähere Informationen sind erhältlich bei der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Bunzlauer Str. 1, 50858 Köln, Telefon 0 22 34/ 48 00 97, Telefax 0 22 34/ 48 00 05, E-Mail [sg@schmalenbach.org](mailto:sg@schmalenbach.org).  
th

( DKV. Hält ein Leben lang )

**SICHER  
UND GÜNSTIG**  
PRIVAT KRANKENVERSICHERT  
DIE DKV GRUPPENVERSICHERUNG  
FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die DKV. Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Als Wirtschaftsprüfer können Sie die Gesundheitsvorsorge für sich und Ihre Familie jetzt noch effektiver und günstiger gestalten. Mit der Gruppenversicherung der DKV. Europas führender Spezialist für die private Krankenversicherung bietet Ihrem Berufsstand ein Höchstmaß an Sicherheit und Leistungen zu günstigen Beiträgen. Sie möchten mehr darüber wissen? Faxen Sie diesen Coupon ausgefüllt an die DKV.



Deutsche Krankenversicherung

FAX: 02 21/5 78-2115

DKV AG, R2GU, 50594 Köln, Tel. 02 21/5 78-45 85,  
R2G-Info@dkv.com, www.dkv.de

Ja, ich möchte mehr über die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer erfahren.

Name: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

angestellt  selbstständig

Geburtsdatum: .....

Tel. privat: .....

Tel. beruflich: .....

WPK

*Ich vertrau der DKV*

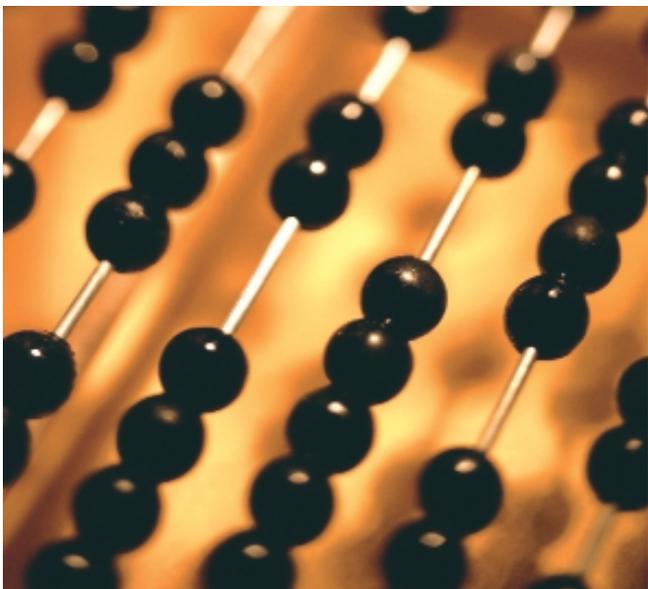
## Statistisches Bundesamt: Neuer Erzeugerpreisindex „Wirtschaftsprüfung“

Das Statistische Bundesamt entwickelt in Zusammenarbeit mit der EU Erzeugerpreisindizes für wichtige Dienstleistungsbereiche, darunter einen mit der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfung“. Preisindizes dienen der Darstellung der Inflation und der Darstellung der preisbereinigten Wirtschaftsentwicklung von Volkswirtschaften. Diese Preisindizes werden auf europäischer Ebene harmonisiert und liefern länderweit vergleichbare Ergebnisse. Darüber hinaus kann der Preisindex Wirtschaftsprüfung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer eine Informationsquelle zur Entwicklung der Preisstrukturen darstellen.

### Phase 1: Einmalige Befragung zur Ableitung eines Wägungsschemas (Warenkorb)

Mit der Befragung will das Statistische Bundesamt die Tätigkeitsgebiete eines Wirtschaftsprüfers und dessen Vergütungsmodalitäten ermitteln, um daraus das sogenannte Wägungsschema (Warenkorb) für den künftigen Erzeugerpreisindex „Wirtschaftsprüfung“ zu erstellen. Das Statistische Bundesamt legt die Erhebung so an, daß aus den Ergebnissen der Phase 1 die Inhalte (Preisrepräsentanten) für die zukünftige Preisbeobachtung abgeleitet werden.

Die Befragung wird **seit Februar 2004** bei 370 Wirtschaftsprüfern durchgeführt, die mittels geschichteter Zufallsstichprobe ausgewählt worden sind. Unternehmen, die bereits an der Dienstleistungsstatistik teilnehmen, sind



von dieser Erhebung ausgenommen. Von der Stichprobenerhebung ausgenommen sind auch Prüfungsgesellschaften mit mehr als 10 Mio. € Jahresumsatz, weil diese aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung ausnahmslos zu befragen sind.



### Phase 2: Regelmäßige Preiserhebung

Das Ergebnis von Phase 1 dient als Grundlage für die weitere laufende Preisbeobachtung. Es wird damit sichergestellt, so das Statistische Bundesamt, daß die Preiserhebung nur die relevanten Vergütungsmodalitäten des zu befragenden Unternehmens abdeckt und sich daraus ein geringer Erhebungsaufwand für den Einzelnen ergibt.

In einem noch festzulegenden Rhythmus – vorstellbar wäre jährlich – werden die ausgewählten Unternehmen nach ihren spezifischen Stunden- bzw. Tagessätzen befragt. Diese Erhebung soll **ab Sommer 2004** durchgeführt werden.

Der Erzeugerpreisindex „Wirtschaftsprüfung“ wird berechnet auf der Grundlage der in Phase 1 festgestellten Wägungsanteile und den im Zeitverlauf gemessenen Preisveränderungen (Phase 2). Inwieweit die Ergebnisse eine Darstellung von Preisindizes nach Tätigkeitsgebieten zuläßt, hängt nach Angaben des Statistischen Bundesamts von der Validität der erhobenen Daten ab. Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Regelungen und aller Bestimmungen der Geheimhaltung bei der Erhebung ist sichergestellt.

Das Statistische Bundesamt dankt für die Mitarbeit und Unterstützung. Fragen zum Erzeugerpreisindex „Wirtschaftsprüfung“ werden erbeten an:

Statistisches Bundesamt  
V A 5 Dienstleistungspreise  
D 65 180 Wiesbaden  
Telefon 06 11/ 75-3194 Frau Lorenz oder  
Telefon 06 11/ 75-4347 Frau Stroh  
E-Mail: dienstleistungspreise@destatis.de



**Sie geben den Anstoß...**

## **Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!**

Als unabhängiger **Fachversicherungsmakler** konzentrieren wir uns seit zwei Jahrzehnten auf die richtige Absicherung Ihrer **Berufsrisiken**.

Wir sind **Marktführer** und verfügen über umfangreiche Erfahrung bei der Gestaltung

des für Sie erforderlichen Versicherungsschutzes.

Unser **qualifiziertes Spezialisten-Team** erstellt für Sie **ohne Zusatzkosten** Ihr passendes Versicherungskonzept – immer eine **maßgeschneiderte Versicherungslösung**.

---

**VON LAUFF UND BOLZ**

Versicherungsmakler GmbH

## Internationales

### Europäische Kommission modernisiert die Prüferrichtlinie



**Die Europäische Kommission hat am 16.3.2004 einen Vorschlag zur Modernisierung der Achten Richtlinie vorgestellt. Damit sollen die seit 1984 geltenden Rahmenbedingungen für gesetzliche Abschlußprüfer in der**

**EU an das heutige Umfeld der Rechnungslegung und Prüfung angepaßt werden. Der Vorschlag hat bedeutende Auswirkungen auch auf den Berufsstand in Deutschland.**

Der Richtlinienvorschlag präzisiert die Pflichten der Abschlußprüfer und legt Grundsätze zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit fest. Die Richtlinie soll die Pflicht zu externer Qualitätskontrolle einführen, eine solide öffentliche Beaufsichtigung sicherstellen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen in der EU verbessern. Der Vorschlag sieht ferner die Anwendung internationaler Prüfungsstandards auf alle in der EU durchgeführten Abschlußprüfungen vor und legt die Grundlage für eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, aber auch aus Drittländern wie dem US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB). Ein wesentlicher Teil des Vorschlages beschreibt daher Mindestanforderungen an die öffentliche Aufsicht von Abschlußprüfern. Die Kommission will in diesem Bereich mehr Transparenz über die Einbeziehung vom Berufsstand unabhängiger Personen sicherstellen.

Bei der Vorstellung des Vorschlages erklärte EU-Binnenmarktkommissar Bolkestein: „Abschlußprüfer schützen uns am besten vor Betrug, die die Geschäftsbücher fälschen wollen. Der Fall Parmalat hat uns erneut vor Augen geführt, was passiert, wenn dieser Schutzmechanismus versagt. Das Vertrauen in die Unternehmensabschlüsse und die Märkte ist zerstört. Niemand ist so naiv zu glauben, daß eine Richtlinie Bilanzbetrug mit einem Schlag beenden wird. Wir schlagen zur Stärkung dieser für eine funktionierende Marktwirtschaft wichtigen Schutzfunktion jedoch vor, die Abschlußprüfung strenger Regeln und Berufsgrundsätzen zu unterwerfen.“

Die WPK begrüßt in einer ersten Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag die stärkere Berücksichtigung öffentlicher Interessen in den Regelungen und der Aufsicht des Prüferberufes. Dies schafft mehr Transparenz und erhöht das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Abschlußprüfer und ihrer Aufsichtsorganisationen. Viele der Vorschläge der Kommission sind bereits heute Standard und geltendes Recht in Deutschland. Die WPK sieht jedoch

kritisch, daß man in dem Bemühen einer Anpassung an Regeln des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act, stellenweise über die Regelungen in den USA sogar hinaus geht und so die Gefahr einer Überregulierung besteht. Diese Gefahr besteht insbesondere, weil die US-Regelungen nur Prüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen betreffen, die EU-Richtlinie aber alle gesetzlichen Abschlußprüfer. Der Vorschlag der Kommission sieht z.B. vor, die nationalen Aufsichts-Einrichtungen ausschließlich mit Berufsfremden zu besetzen, sofern kapitalmarktorientierte Unternehmen betroffen sind. „Es ist nicht ersichtlich, warum der Sachverstand des Berufsstandes vollständig ausgeschlossen sein sollte“, betont Hubert Graf von Treuberg, Präsident der WPK, hierzu.

Kritisch sieht die WPK auch die in der Richtlinie enthaltenen Alternativen über einen turnusmäßigen Wechsel des Abschlußprüfers kapitalmarktorientierter Unternehmen. Das in Deutschland seit 1998 gültige System der internen Rotation braucht nicht noch durch ein System einer externen Rotation ergänzt werden. Ein neuer Abschlußprüfer, der zwingend nach Ablauf von 7 Jahren tätig wird, dürfte die Qualität der Abschlußprüfung nicht erhöhen. Die interne Rotation ist aus Sicht der WPK eine angemessene und ausreichende Regelung.

Die WPK hat zu dem Entwurf der Richtlinie bereits gegenüber den zuständigen Bundesministerien in Deutschland und der Kommission ausführlich Stellung genommen.

Eine zusammenfassende Stellungnahme gegenüber dem EU-Generaldirektor Binnenmarkt, Dr. Alexander Schaub, ist auf Seite 32 in diesem Heft abgedruckt. vo

Den Wortlaut der Stellungnahme finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

### Jens Poll als Mitglied der IFAC SMP Task Force berufen

WP/StB/RA Dr. Jens Poll, Berlin, wurde für drei Jahre als Mitglied der Small and Medium Practices (SMP) Task Force bei IFAC berufen. Dr. Poll war von IDW und WPK gemeinsam nominiert worden. Die SMP Task Force hat die Aufgabe, die besonderen Anforderungen kleiner und mittelständischer Prüferpraxen und deren Mandanten zu untersuchen und in der übrigen Gremienarbeit bei IFAC zu vertreten.

vo

## PCAOB: Deutsche Prüfungsgesellschaften registriert

**Erste Prüfungsgesellschaften aus Deutschland haben sich erfolgreich beim PCAOB registriert. Dabei haben sie von den Befreiungsmöglichkeiten von einzelnen Angabepflichten nach der PCAOB-Rule 2105 Gebrauch gemacht. Nur so lassen sich rechtliche Konflikte vermeiden, die durch einige der Angabepflichten verursacht würden. Der PCAOB hat die Prüfungsgesellschaften trotz der eingeschränkten Angaben registriert.**

Am 23.3.2003 fand in Brüssel ein Treffen zwischen dem PCAOB Vorsitzenden William McDonough und EU-Binnenmarktkommissar Frits Bolkestein statt. Beide haben eine enge Zusammenarbeit sowie eine gegenseitige Anerkennung der Aufsichtssysteme für Abschlußprüfer angekündigt. Weitere Verhandlungen werden folgen. Ob damit langfristig auch eine Registrierung europäischer Prüfungsgesellschaften in den USA entbehrlich wird, bleibt abzuwarten. An der bisherigen Frist zur Registrierung bis 19.7.2004 wird sich jedenfalls nichts ändern.

Am selben Tag fand auch ein Austausch zwischen dem PCAOB und Vertretern der in den EU-Mitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsstellen statt. Aus Deutschland waren das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die WPK beteiligt. Das Treffen war eine erste Gelegenheit den US-Vertretern einen Überblick über die einzelnen Aufsichtssysteme zu verschaffen.

Derzeit werden deutsche Prüfer über die Konzernabschlußprüfer SEC-registrierter Unternehmen als Ausfluß des Sarbanes-Oxley Act (SOA) mit einer Erklärung konfrontiert, die zu neuen rechtlichen Konflikten führen kann. § 106 SOA verlangt von ausländischen Abschlußprüfern, auf die sich registrierte Prüfungsgesellschaften im Rahmen von Konzernabschlußprüfungen von SEC-registrierten Mandanten verlassen, die Abgabe einer „Consent“-Erklärung. Damit verpflichten sie sich, ihre Arbeitspapiere im Rahmen von regelmäßigen Untersuchungen dem PCAOB oder der SEC vorzulegen. Betroffen sind alle Abschlußprüfer, die Teilleistungen im Rahmen von Konzernabschlußprüfungen von SEC-registrierten Unternehmen erbringen, also auch Prüfungsleistungen bei deutschen Tochterunternehmen solcher SEC-registrierter Unternehmen, die das Wesentlichkeitskriterium, das eine eigenständige Registrierungspflicht auslöst, nicht erfüllen.

Die Abgabe einer solchen Erklärung kann aber zu rechtlichen Konflikten führen, insbesondere wegen der Verschwiegenheitspflicht. Deshalb haben IDW und WPK in einem gemeinsamen Arbeitskreis einen Mustertext für die Erklärung erarbeitet. Betroffene werden dringend gebeten, sich vor Abgabe einer Erklärung mit dem IDW oder der WPK in Verbindung zu setzen. Beim IDW steht Dr. Cornelia Flury als Ansprechpartnerin zur Verfügung (Telefon 0211/45 61-159), bei der WPK RA Tim Volkmann (Telefon 030/72 61 61-183).

vo

## IFAC Ethics Committee tagt in New York

**Am 2./3. April 2004 trafen sich die Mitglieder des IFAC Ethics Committee zu ihrer ersten Sitzung unter der neuen Satzung des Weltberufsverbandes IFAC. Geändert hat sich nicht nur die Zusammensetzung des Gremiums. Seine Arbeit wird zukünftig auch selbständiger und transparenter gestaltet.**



Dem Ethics Committee gehörten bisher nur Vertreter der IFAC Mitgliedsorganisationen an. Neben den 11 Mitgliedsvertretern gibt es nun auch 4 Vertreter des Forum of Firms, der Interessengruppe der international tätigen Prüfernetzwerke und Kooperationen. Außerdem werden noch zwei vom Berufsstand unabhängige Mitglieder berufen. Die Beteiligung unabhängiger Mitglieder soll ebenso wie die Öffentlichkeit der Sitzung zu mehr Transparenz in der Arbeit des Committee führen. Beratungsunterlagen werden zukünftig über die IFAC-Internetseite allgemein zugänglich sein. Selbständiger geworden ist das Committee insofern, als es ohne weitere Abstimmung mit dem Board Änderung des IFAC Code of Ethics beschließen kann. Deutscher Ver-

treter im Committee ist seit dem Jahr 2002 WP/StB Hubert Graf von Treuberg, Präsident der WPK.

Im Mittelpunkt der Beratungen des Committee stand die vollständige Überarbeitung des IFAC Code of Ethics. Ein Entwurf war Mitte 2003 der Öffentlichkeit zu Stellungnahme vorgestellt worden. In der Februar-Sitzung wurden nun die zahlreichen Kommentare ausgewertet. Dabei wurde der neue, prinzipienbasierte Ansatz des Codes mehrheitlich begrüßt. Allerdings wurden vielfach die Struktur und die Verständlichkeit der Regelungen bemängelt. Das Committee hat deshalb eine neue Gliederung und eine Reihe von Neuformulierungen beraten. Sie sollen in der kommenden Sitzung im Mai 2004 in Wien abschließend erörtert werden. Der neue Code wird dann voraussichtlich Mitte 2004 veröffentlicht.

Beraten wurden auch Anpassungen der Unabhängigkeitsregeln des Codes. Auch sie sollen in der kommenden Sitzung beschlossen und danach der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgestellt werden.

vo

## WPK für Ausnahme der Abschlußprüfer von geplanter Dienstleistungsrichtlinie



Wie bereits im WPK Magazin 1/2004, Seite 20, berichtet wurde, hat die Europäische Kommission am 13.1.2004 einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt [KOM(2004) 2 endg.] veröffentlicht. Ziel des Richtlinienvorschlages ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, durch den die Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern

und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden. Der Text des Richtlinienvorschlages ist im Internet abrufbar → [http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2004/com2004\\_0002de02.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2004/com2004_0002de02.pdf)

Mit Schreiben vom 23.2.2004 hat die WPK gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) eine erste Stellungnahme abgegeben. Darin wird angeregt, den Tätigkeitsbereich der gesetzlichen Abschlußprüfung aus dem gesamten Anwendungsbereich der

geplanten Richtlinie - auch vor dem Hintergrund des neuen Richtlinienvorschlages zur Achten Richtlinie - auszuschließen. Für den Bereich der Dienstleistungserbringung sieht Artikel 17 des Richtlinienvorschlages bereits eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip für die gesetzliche Abschlußprüfung vor.

Das BMWA lud am 31.3.2004 erneut zu einer Dialogrunde mit Frau Dr. Fröhlinger, zuständige Abteilungsleiterin bei der Europäischen Kommission, bei der auch die WPK vertreten war und ihre Position darlegte. Mittlerweile wurde die Stellungnahme der WPK auch direkt an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Der Richtlinienvorschlag wird derzeit im Rat und den zuständigen Ausschüssen im Europäischen Parlament beraten. Angesichts der bevorstehenden Neuwahlen im Europäischen Parlament ist mit einer Verabschiedung frühestens im nächsten Jahr zu rechnen. jm

Den Wortlaut der Stellungnahme finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Dänen gewinnen europäische Reporting-Awards

**Am 5. April 2004 wurden in Brüssel die Gewinner der European Sustainability Reporting Awards (ESRA) bekannt gegeben. ESRA ist der bisher einzige Wettbewerb in Europa, in dem Unternehmen für ihre Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgezeichnet werden.**

Gewinner des diesjährigen ESRA waren Unternehmen aus Dänemark. Ausgezeichnet wurden der Pharmakonzern Novo Nordisk A/S (Bester Nachhaltigkeitsbericht) und der Zementhersteller Aalborg Portland A/S (Bester Umweltbericht). Die niederländische Slibverwerking Noord-Brabant erhielt eine Empfehlung für die beste Berichterstattung der kleinen und mittelständischen Unternehmen. Die Preise wurden durch Odile Quintin, Generaldirektorin der Europäischen Kommission für Arbeit und Soziales, und den britischen Europaabgeordneten Richard Howitt, Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Soziales, übergeben.

Die Glaubwürdigkeit der Unternehmensberichterstattung steht im Mittelpunkt der ESRA. Der europäische Wettbewerb wird seit 1996 von mittlerweile 15 europäischen Abschlußprüferorganisationen ausgerichtet, darunter auch die Wirtschaftsprüferkammer. Ziel des Wettbewerbes ist es, die aussagekräftigste und innovativste Darstellung des Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagements



Richard Howitt, MEP, mit Vertretern der Firma Novo Nordisk A/S

eines Unternehmens auszuzeichnen. Dabei steht das Publizitätsverhalten der Unternehmen im Vordergrund.

Insgesamt waren 29 Berichte aus 15 Ländern für die europäischen Reporting-Awards qualifiziert. Zu den nationalen Vorausselektionen waren mehr als 300 Berichte eingereicht worden. In Deutschland qualifizierten sich die Gewinner des von der Wirtschaftsprüferkammer ausgetragenen Deutschen Umwelt-Reporting Award (DURA). Lesen Sie dazu den Bericht auf Seite 4 in diesem Heft. vo

# Dreifacher Antritt



Mit vereinten Kräften geht es besser.

Wir fördern und finanzieren Ihre Vorhaben  
zusammen mit Ihrer Hausbank.

Ihr Unternehmen

Ihre Bank

LfA FÖRDERBANK BAYERN

**Denn drei Partner schaffen mehr als zwei.**

Mehr Chancen für den Mittelstand:  
0 18 01 / 21 24 24 (Ortstarif) oder [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de)

Gründung | Wachstum | Innovation | Umweltschutz | Konsolidierung

  
LfA FÖRDERBANK BAYERN

[www.lfa.de](http://www.lfa.de)

## Aus den Ländern

### Gesprächsrunde bei Ministerpräsident Matthias Platzeck

#### Brandenburg



Vorsitzende und Präsidenten der Mitgliedsverbände des Landesverbandes der Freien Berufe Brandenburg e.V. (LFB) trafen am

14.01.2004 zur

traditionellen Gesprächsrunde mit Ministerpräsident Matthias Platzeck in der Staatskanzlei Potsdam zusammen. Die Gesprächsrunde dient dem

Ziel, Probleme und Anregungen der Freien Berufe im Land Brandenburg mit dem Ministerpräsidenten zu erörtern.

Der LFB vertritt im Land Brandenburg rd. 13.500 Mitglieder, die in Kammern und Verbänden organisiert sind. Themen der lebhaften Diskussion waren u.a.:

- die Aufforderung an den Ministerpräsidenten, sich gegen die geplante Ausbildungsplatzabgabe einzusetzen,
- die wirtschaftliche Lage in den Freien Berufen des Landes,

- die mögliche Abschaffung von Gebühren- und Honorarverordnungen,
- die Vergabe freiberuflicher Leistungen an einen Verband, dessen Leistungen umsatzsteuerfrei erbracht werden können sowie
- die Beibehaltung des bewährten Berufskammerwesens.

Die Wirtschaftsprüferkammer war durch die Landesgeschäftsstellenleiterin vertreten. Die anregende und interessante Gesprächsrunde fand großen Zuspruch unter den Teilnehmern und soll auch im kommenden Jahr wieder stattfinden. de



Ministerpräsident Platzeck (links) in der Gesprächsrunde mit Vertretern der Freien Berufe in Brandenburg.

### Erfahrungsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle

Auf Einladung der WPK fand am 1.3.2004 im Hilton Hotel Düsseldorf ein „Jour fixe“ mit einem Erfahrungsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle statt. Insgesamt 160 Berufsangehörige informierten sich in dieser Veranstaltung. Nach der Begrüßung durch den Landespräsidenten der WPK Nordrhein-Westfalen, WP/StB Gerd-Rudolf Volck, berichtete Dr. Reiner Veidt, Geschäftsführer der WPK, über den Stand des Qualitätskontrollverfahrens. Im An-

#### NRW



schluß daran unterrichtete WP/StB/RA Dr. Horst Herrmann, ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, über den Gegenstand und den Ablauf des Qualitätskontrollverfahrens. Sodann wurden Einzelfragen erörtert und praktische Erfahrungen der Teilnehmer mit durchgeführten Qualitätskontrollen ausgetauscht. Eine **weitere Veranstaltung ist am 26.5.2004 in Köln** geplant. sü

## WPK bestellt Wirtschaftsprüfer

### Baden-Württemberg



des IDW, WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Elkart, die Glückwünsche der Berufsorganisationen. Als Vertreter

Am 2.4. 2004 wurden im Hotel Steigenberger Graf Zeppelin in Stuttgart 14 Damen und 58 Herren des Prüfungsjahrgangs 2003 von der WPK als Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer bestellt. Nach der Bestellung luden WPK und IDW zu einem Empfang. Dabei überbrachten der Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Baden-Württemberg, WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler, und der Leiter des Landesgruppe Baden-Württemberg



WPK-Landespräsident Ziegler (li.) begrüßt die neu bestellten WP

des Wirtschaftsministeriums richtete Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt ein Grußwort an die neuen Berufsangehörigen. hr

Die mit dem bisherigen Mitteilungsblatt der WPK erschienenen "WPK-Mitteilungen regional" sind mit dem Start des neuen WPK Magazins eingestellt worden. Nachrichten aus der Region finden Sie ab jetzt immer in dieser Rubrik, die Adressen der Landesgeschäftsstellen auf Seite 73 in diesem Heft. Weitere Informationen unter -> [www.wpk.de](http://www.wpk.de), dort unter „Organisation/Landesgeschäftsstellen der WPK“.



**Erfolgsbilanz  
oder Verlustrechnung?**

Gerling Berufshaftpflicht für Wirtschaftsprüfer.  
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Die Haftungsrisiken für Wirtschaftsprüfer nehmen explosionsartig zu. Deshalb ist es um so wichtiger, die eigene Existenz umfassend abzusichern. Hier bietet die Gerling Berufshaftpflicht optimalen Schutz. Wir analysieren Ihre individuelle Haftungssituation und ermitteln die Deckungssumme, die Sie tatsächlich brauchen. Stellen Sie Ihren Geschäftserfolg weiterhin auf eine sichere Basis.

Mehr Infos unter [www.gerling.de](http://www.gerling.de), oder faxen Sie uns:

**Fax +49 221 144-5155**

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Tel./Fax privat

\_\_\_\_\_  
Tel./Fax gesch.

## Informationen für die Berufspraxis

# Das berufsrechtliche Stichwort

## WP/vBP als versicherungsmathematische Gutachter für den Pensions-Sicherungs-Verein aG

### Grundlagen

Sagt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung mittels unmittelbarer Versorgungszusage oder Pensionsfonds zu, ist die Beitragsbemessungsgrundlage für die Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein aG zur Insolvenzabsicherung der Teilwert i.S.d. § 6a Abs. 3 EStG (§ 10 Abs. 3 Nr. 1, 4 BetrAVG). Dieser ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu belegen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG).

Die jährliche Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage hat auf dem vorgesehenen Erhebungsbogen unter Beifügung eines sog. Kurztestats des versicherungsmathematischen Sachverständigen zu erfolgen, das auf dessen Gutachten beruht (§ 7 Abs. 2 lit. a) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzabsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB). Der Erhebungsbogen sieht die Unterzeichnung des Kurztestats mit dem Zusatz „versi-

cherungsmathematischer Sachverständiger“ vor.

### Auftragsannahme durch den WP/vBP

Wird ein Auftrag zur Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG – einschließlich der Erteilung eines Kurztestats i.S.d. AIB - an den WP/vBP herangetragen, prüft er entsprechend den berufsrechtlichen Regeln (§ 4 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP, VO 1/1995, Abschnitt B. II.) u.a., ob er nach den Berufspflichten und der Berufsauffassung den Auftrag annehmen darf und ob er über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können.

Neben der originären Befugnis, als Sachverständiger auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung aufzutreten (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO) muß der WP/vBP daher auch über besonderes Fachwissen und Er-

fahrung auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik verfügen. Er muß mithin „versicherungsmathematischer Sachverständiger“ sein. Nur dieser darf den Auftrag annehmen.

### Schlußbemerkung

Der Unterzeichnung des Kurztestats als „versicherungsmathematischer Sachverständiger“ durch den WP/vBP stehen grundsätzlich keine berufsrechtlichen Bedenken entgegen. Durch WP/vBP erstellte versicherungsmathematische Gutachten werden auch regelmäßig durch den Pensions-Sicherungs-Verein aG anerkannt. Gewinnt der Pensions-Sicherungs-Verein im Einzelfall aus der Auswertung des Gutachtens jedoch den Eindruck, daß der erstellende WP/vBP nicht über die entsprechende Sachkunde verfügt hat und damit auch kein „versicherungsmathematischer Sachverständiger“ ist, kann das Gutachten zurückgewiesen werden. gu

## Gestaltung von Briefbögen und Berichtsmappen bei interprofessionellen Sozietäten

WP/vBP dürfen ihren Beruf nicht nur mit anderen WP/vBP in Sozietäten gemeinsam ausüben, sondern auch mit anderen Berufsgruppen, sofern sie die Voraussetzungen des § 44b WPO erfüllen. In der Praxis sind „interprofessionelle“ Sozietäten insbesondere mit Steuerberatern und Rechtsanwälten verbreitet. Eine gemeinsame Berufsausübung im eigentlichen Sinn ist allerdings nur dann möglich, wenn die jeweiligen Sozisten zur Durchführung des konkreten Auf-

trages befugt sind. Wird, wie es in der Praxis oft vorkommt, der „Sozietät“ ein Auftrag erteilt, den nur einer oder mehrere der Sozisten durchführen dürfen, ist dies daher dahin auszulegen, daß auch nur dieser oder diese Sozisten beauftragt sind. Umgekehrt sind auch Fälle nicht selten, in denen alle oder mehrere Sozisten einen Auftrag durchführen dürften, der Mandant aber nur einen oder mehrere bestimmte Sozisten beauftragen wollte.

Der Vorstand der WPK ist der Auffassung, daß diesen rechtlichen Gegebenheiten stärker als bisher auch in der Außendarstellung Rechnung getragen werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung der Briefbögen und Berichtsmappen.

### Vorbehaltsbereich

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen, die dem Vorbehaltsbereich des WP/vBP

unterliegen, insbesondere bei gesetzlichen Abschlußprüfungen, soll dies dadurch dokumentiert werden, daß auf hierbei verwendeten Briefbögen und Berichtsmappen nur der oder die WP respektive vBP-Sozien erscheinen dürfen. Bei einer interprofessionellen Sozietät soll ein Hinweis auf die Sozietät insgesamt, also unter Einschluß der Nicht-WP/vBP-Sozien, hingegen unterbleiben.

Im Sinne der oben dargelegten Grundsätze wäre es eigentlich erforderlich, gesonderte Briefbögen und Berichtsmappen auch für den Fall vorzuhalten, daß nur einer oder mehrere WP/vBP-Sozien beauftragt werden. Da dies jedoch unpraktikabel ist, können auch in diesen Fällen sämtliche WP/vBP-Sozien genannt werden. In derartigen Fällen ist aber so frühzeitig und so deutlich wie möglich klarzustellen, welcher oder welche der WP/vBP-Sozietätsmitglieder den

Auftrag erhalten haben. Dies kann etwa auf dem Deckblatt, spätestens auf der zweiten Seite des Prüfungsberichtes erfolgen.

Die mit den genannten Grundsätzen beabsichtigte Transparenz und insbesondere stärkere Dokumentation des Vorbehaltsbereichs nach außen soll sich nicht nur auf die Gestaltung von Briefbögen und Berichtsmappen auswirken, sondern in allen relevanten Bereichen umgesetzt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Wiedergabe von Bestätigungsvermerken, etwa zwecks Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder Einreichung zum Handelsregister; hier ist nur die Angabe des oder der tatsächlich beauftragten Abschlußprüfer zulässig. Ein Hinweis auf andere Sozien, insbesondere anderer Berufsgruppen, hat daher zu unterbleiben.

Auf der anderen Seite dürfen etwa bei Schreiben, die mit der Auftrags-

durchführung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. Rechnungen), Briefbögen der (Gesamt-) Sozietät verwendet werden.

### Nicht-Vorbehaltsbereich

Bei Aufträgen, die nicht nur die WP/vBP-Sozien durchführen dürfen, z. B. bei freiwilligen Abschlußprüfungen, ist die oben aufgezeigte Abgrenzung zwischen WP/vBP- und sonstigen Sozien durch Verwendung gesonderter Briefbögen und Berichtsmappen naturgemäß nicht erforderlich. Sofern nicht alle Sozietätsmitglieder mit der Durchführung des Auftrages mandatiert worden sind, sollte allerdings auch hier möglichst frühzeitig an geeigneter Stelle klargestellt werden, welcher oder welche Sozien den konkreten Auftrag erhalten haben. sn

## Anhebung der Größenklassen nach § 267, § 293 HGB

Nach dem am 21. 4. 2004 vom Bundeskabinett vorgelegten Regierungsentwurf zum „Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlußprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG)“ ist eine Anhebung der Größenmerkmale nach § 267 HGB sowie des § 293 HGB in Bezug auf Bilanzsumme und Umsatz vorgesehen. Die Anzahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 1,2, § 293 Abs. 1 HGB) bleibt unverändert.

Mit der Erhöhung der Größenmerkmale der §§ 267, 293 HGB wird die sogenannte EU-EURO-Anpassungsrichtlinie oder Schwellenwertrichtlinie umgesetzt. Dies dient laut Bundesregierung dem Bürokratieabbau für kleine und mittelgroße Unternehmen.

Die erhöhten Größenmerkmale werden erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für ein nach dem **31.12. 2003 beginnendes Geschäftsjahr** anzuwenden sein (Art. 58 Abs. 1 EGHGB-E). Bei kalendergleichem Geschäftsjahr können die neuen Schwellenwerte bereits zum 31. 12. 2004 in Anspruch genommen werden. Nach der Gesetzesbegründung sind für die Beurteilung, ob am 31. 12. 2004 die Schwellenwerte an zwei aufeinanderfol-

genden Abschlußstichtagen über- oder unterschritten sind, die Schwellenwerte zum 31. 12. 2003 und 31. 12. 2004 maßgeblich.

### Merkmale für den Einzelabschluß (§ 267 Abs. 1-3 HGB) sollen lauten:

in T Euro	kleine KapG		mittelgroße KapG		große KapG	
	bisher	vorgesehen	bisher	vorgesehen	bisher	vorgesehen
	≤	≤	≤	≤	>	>
Bilanzsumme	3.438	4.015	13.750	16.060	13.750	16.060
Umsatzerlöse	6.875	8.030	27.500	32.120	27.500	32.120

### Merkmale für den Konzernabschluß (293 Abs. 1 HGB):

in T Euro	Addition*		Konsolidierung	
	bisher	vorgesehen	bisher	vorgesehen
	>	>	>	>
Bilanzsumme	16.500	19.272	13.750	16.060
Umsatzerlöse	33.000	38.544	27.500	32.120

\* Addition der Bilanzsummen bzw. der Umsatzerlöse von Mutter- und Tochterunternehmen

# Der praktische Fall

## Berufsaufsicht: Internationale Rechnungslegung

Berufsangehörige, die im Rahmen der Abschlußprüfung wesentliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften nicht beanstanden, verstoßen gegen ihre Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung, § 43 Abs. 1 WPO i.V.m. § 4 Berufssatzung WP/vBP.

Im vorliegenden Fall prüften zwei Berufsangehörige einen IAS-Konzernabschluß für das Geschäftsjahr 1999. Die WPK stellte im Rahmen der regelmäßig erfolgenden Durchsicht aller Konzernabschlüsse börsennotierter Unternehmen sechs Abweichungen von IAS-Regelungen fest. Es fehlte u.a. die Segmentberichterstattung, obwohl die geprüfte Gesellschaft nach den veröffentlichten Daten die Voraussetzungen für die Berichtspflicht (IAS 14) erfüllte. Weiterhin fehlten die Unterteilung der Rückstellungen nach kurz- und lang-

fristigem Anteil (IAS 1.54) sowie die Angabe des Marktwertes der Wertpapiere des Umlaufvermögens (IAS 25.49c). Trotzdem bestätigten die Berufsangehörigen die Übereinstimmung des Abschlusses mit IAS und erteilten einen Befreiungsvermerk i.S.d. § 292 a HGB. Auch im Prüfungsbericht setzten sich die Prüfer nicht mit den Abweichungen auseinander.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ (VOBA) bewertete das Vorgehen der Prüfer als fachlich fehlerhaft und sah insbesondere aufgrund der Kumulation der Abweichungen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung verletzt (§ 43 Abs. 1 S. 1 WPO i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 Berufssatzung WP/vBP). Aus Sicht der WPK hätten die Prüfer die Abweichungen beanstanden müssen. Sie erteilte beiden Prüfern deshalb jeweils eine Rü-

ge (§ 63 Abs. 1 WPO). Dagegen beantragten die Berufsangehörigen nach erfolglosem Einspruch die berufsgewerliche Entscheidung (§ 63a WPO). Sie sahen teilweise die Abweichungen als nicht gegeben, zumindest nicht als wesentlich an. Daher seien sie auch nicht verpflichtet gewesen, die Abweichungen zu beanstanden.

Das Landgericht Berlin – Kammer für Wirtschaftsprüfersachen (besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Wirtschaftsprüfern als Beisitzern) – folgte der kammerseitigen Einschätzung zu den Abweichungen von IAS und deren Wesentlichkeit. Zu einer abschließenden gerichtlichen Bewertung kam es jedoch nicht, da die Prüfer nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurücknahmen. Die beiden Rügen sind daher bestandskräftig geworden. gw

## Berufsaufsicht: Versicherungslücken

Wiederholte, auch kurze Versicherungslücken werden mit einer Rüge geahndet.

Berufsangehörige, die nachträglich geschlossene Lücken ihrer Berufshaftpflichtversicherung zulassen, verstoßen gegen die Pflicht zur dauernden Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung nach § 54 Abs. 1 WPO. Schuldhaft zugelassene Versicherungslücken, die nicht kurzfristig geschlossen werden, ahndet die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ der (VOReg) im Rahmen von Berufsaufsichtsverfahren.

Im vorliegenden Fall hatte ein WP zum wiederholten Male eine Versicherungslücke von zwei Monaten zuge-



lassen. Nachdem bereits im Frühjahr 2002 eine zweimonatige Versiche-

rungslücke bestanden hatte und dem Berufsangehörigen von der Geschäftsstelle der WPK eine Belehrung erteilt worden war, entstand von August bis Oktober 2003 eine erneute Versicherungslücke. Der WP hatte sich gegenüber der Abteilung dahingehend eingelassen, daß er aufgrund der Erhöhung der Prämie durch den Versicherer von über 400 % zunächst einen anderen Versicherer gesucht habe. Schließlich habe er aber doch die Prämienhöhung durch seinen bisherigen Versicherer akzeptiert. Die Verzögerung beim Nachweis sei auf seinen Urlaub im Spätsommer 2003 zurückzuführen gewesen. Aufgrund des Wiederholungsfalles hat die Abteilung dem Berufsangehörigen eine Rüge erteilt. ti

## Qualitätskontrolle: PfQK und Tätigkeitswechsel

Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK), die zum Zeitpunkt ihrer Registrierung nicht in eigener Praxis tätig waren, jedoch später ausschließlich in eigener Praxis tätig werden, müssen mit dem Widerruf ihrer Registrierung als PfQK rechnen, wenn sie nicht über eine Teilnahmebescheinigung über die durchgeführte Qualitätskontrolle in Ihrer Praxis verfügen.

Viele Berufsangehörige haben sich als PfQK registrieren lassen, als sie ausschließlich in einer Berufsgesellschaft tätig waren, z.B. als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Partner oder auch als Prokurist oder angestellter WP/vBP. Dabei müssen sie nicht über eine Teilnahmebescheinigung über die durchgeführte Qualitätskontrolle verfügen, da sie nicht in eigener Praxis tätig waren.

Wechseln sie nach der Registrierung die Art der Tätigkeit und werden ausschließlich in eigener Praxis tätig, ist die Registrierung als PfQK gefährdet.

Registrierungsvoraussetzung für einen WP/vBP in eigener Praxis ist, daß dieser über eine Teilnahmebescheinigung, über die in seiner Praxis durchgeführte Qualitätskontrolle, verfügt (§ 57a Abs. 3 Satz 3 WPO). Die Registrierung als PfQK ist zu widerrufen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle), wenn dem Berufsangehörigen die Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 4 WPO nicht erteilt wurde. PfQK, die vorhaben, aus einer Berufsgesellschaft auszuschneiden, um ausschließlich in eigener Praxis Qualitätskontrollen bei Berufskollegen durchzuführen, sollten dies berücksichtigen.

Der Widerruf der Registrierung als PfQK kann vermieden werden, z.B. wenn zusätzlich neben der Tätigkeit in eigener Praxis eine Tätigkeit in sonstiger Weise (z.B. als Geschäftsführer einer WPG) ausgeübt wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß ein registrierter PfQK für eine Berufsgesellschaft nur dann Qualitätskontrollen durchführen kann, wenn diese selbst als PfQK registriert ist und er Organ oder Gesellschafter dieser Berufsgesellschaft ist. Des weiteren ist zu beachten, daß registrierte PfQK, die sowohl in eigener Praxis als auch in sonstiger Weise tätig sind, jedoch (noch) nicht über eine Teilnahmebescheinigung über die in der eigenen Praxis durchgeführte Qualitätskontrolle verfügen, selbst nicht in eigener Praxis Qualitätskontrollen durchführen dürfen (§ 57a Abs. 3 Satz 6 WPO).

## Wiedergabe des Bestätigungsvermerks nach § 328 HGB

Bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfung ist der vollständige Wortlaut des Bestätigungsvermerks wiederzugeben. Wenn der Jahresabschluß wegen der Inanspruchnahme von Erleichterungen nur teilweise offengelegt wird und der Bestätigungsvermerk sich auf den vollständigen Jahresabschluß bezieht, ist hierauf hinzuweisen (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 HGB).

Oft wird auch die zur Offenlegung bestimmte verkürzte Fassung des Jahresabschlusses geprüft. Prüfungsgegenstand ist, ob die verkürzte Fassung ordnungsgemäß aus dem vollständigen Jahresabschluß abgeleitet wurde und nur zugelassene Erleichterungen in Anspruch genommen wurden. IDW PS 400, Tz. 71 enthält einen entsprechenden Formulierungsvorschlag für solche Fälle. Diese Bescheinigung ist zu unterzeichnen (vgl. ADS, § 328 HGB, Tz. 60).

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO ist zu siegeln, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgegeben werden. Nach bisheriger Auffassung der WPK, sind diese Bescheinigungen, die dem in verkürzter Form einzureichenden Jahresabschluß beigelegt werden, zu siegeln, weil es sich um eine Erklärung aufgrund gesetzlicher Vorschriften handelt (vgl. WPK-Mitt. 1992, 75). Es sind Einzelfälle bekannt geworden, in denen der Prüfer den Auftrag erhalten hat, zusätzlich zur Abschlußprüfung den verkürzten Jahresabschluß zu erstellen, und er eine entsprechende Bescheinigung erteilt hat. Die WPK vertritt dazu jetzt folgende Auffassung:

- Eine Auftragsweiterung in der Form, daß der Abschlußprüfer die Gesetzmäßigkeit der zur Offenlegung bestimmten verkürzten Fassung des Jahresabschlusses prüft und bescheinigt ist zulässig, da Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit oder Ausschlußgründe nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB nicht vorliegen.
- Gleiches gilt im Grundsatz auch für den Fall, in dem der Abschlußprüfer die für die Offenlegung bestimmte verkürzte Fassung des Jahresabschlusses selber erstellt und dies bescheinigt. Da die Erstellungstätigkeit der Abschlußprüfung zeitlich nachgelagert ist, greift das Selbstprüfungsverbot nicht. Für die nachfolgende Abschlußprüfung greift das Selbstprüfungsverbot ebenfalls nicht, da sich die Abschlußprüfung auf den vollständigen Abschluß erstreckt.
- Siegelungspflicht besteht nicht, wenn der Abschlußprüfer die Gesetzmäßigkeit der zur Offenlegung bestimmten Kurzfassung des Jahresabschlusses prüft und bescheinigt: Hierbei handelt es sich nicht um eine Erklärung aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WPO; § 18 Abs. 1 BS WP/vBP). Eine solche ist nur eine Erklärung aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, d. h. einer Pflichtprüfung zu verstehen, was sich auch aus der Begründung zu § 18 Berufssatzung WP/vBP ergibt. Im vorliegenden Fall handelt es sich eindeutig nicht um eine Pflichtprüfung. fo

# Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

## Modernisierung der Achten Richtlinie

Die WPK hat am 7.4.2004 gegenüber den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie Justiz ausführlich zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Modernisierung der Achten Richtlinie Stellung genommen (lesen Sie dazu auch den Beitrag auf S. 22).



Die Stellungnahme kann auf den Internet-Seiten der WPK eingesehen werden. Auch die Europäische Kommission erhielt eine ausführliche Stellungnahme. Dem zuständigen Generaldirektor Binnenmarkt, Dr. Alexander Schaub, wurde eine Zusammenfassung der wichtigsten Themen übersandt, die hier wiedergegeben ist:

„(...) Insgesamt begrüßt die WPK die Initiative der Europäischen Kommission zur Modernisierung der Achten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (84/253/EWG). Das vorrangige Anliegen der Kommission, die öffentliche Aufsicht über gesetzliche Abschlußprüfer zu stärken, wird ausdrücklich unterstützt.

### Öffentliche Aufsicht über Abschlußprüfer

In Deutschland besteht ein System der öffentlichen Aufsicht, in dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Staatsaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer ausübt. Die WPK übernimmt dabei als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung Aufgaben z.B. im Bereich des Berufsexamens, der Zulassung und Registrierung, Disziplinaraufsicht und Qualitätskontrolle. Daneben ist die außerhalb des Berufsstandes eingerichtete Berufgerichtsbarkeit einschließlich der generalstaatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, die bei schweren Berufspflichtverletzungen, insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Abschlußprüfung, stets für die Disziplinaraufsicht zuständig ist, ein weiteres Element der öffentlichen Aufsicht. Auch der nur mit Nicht-Berufsangehörigen besetzte Qualitätskontrollbeirat ist im Bereich der externen Qualitätskontrolle ein Element der öffentlichen Aufsicht.

Das Beispiel Deutschland zeigt, daß die öffentliche Aufsicht eine Vielzahl von Ausgestaltungs- und Regelungsmöglichkeiten umfaßt. Im Richtlinienvorschlag vermissen wir eine Regelung, die dies berücksichtigt. Insbesondere fehlt eine Definition des Begriffs „öffentliche Aufsicht“, die berücksichtigt, daß in den Mitgliedstaaten be-

reits ganz oder teilweise funktionierende Aufsichtssysteme bestehen.

Die einheitliche Struktur des Aufsichtssystems über Abschlußprüfer – wie im Richtlinienentwurf vorgeschlagen – begrüßen wir. Wir befürworten insoweit keine Differenzierung zwischen einem Aufsichtssystem über Abschlußprüfer von Unternehmen, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen und anderen Abschlußprüfern. Auch eine weitestgehend berufsstandsunabhängige Struktur der Berufsaufsicht ist zwingend. Unverzichtbar ist andererseits die Einbindung des beruflichen Sachverständigen in die öffentliche Aufsicht. Auch dabei kann es keine Differenzierung geben, auch nicht bei der Aufsicht über Abschlußprüfer von Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse.

Klargestellt werden sollte, daß die „*abschließender Verantwortung*“ („*ultimate responsibility*“) der öffentlichen Aufsicht sich auf die Überwachung der in Art. 31 Ziff. 4 beschriebenen Systeme bezieht, und nicht etwa eine unmittelbare Zuständigkeit in bezug auf die Zulassung oder Registrierung, Annahme von Berufsprinzipien etc. erforderlich ist. Daher sollte in Art. 31 Ziff. 5 auch von einem Initativrecht („*to initiate*“) zur Sonderuntersuchung gesprochen werden. Eine eigenständige Durchführung von Sonderuntersuchungen würde jedenfalls über die in Art. 31 Ziff. 4 beschriebene Systemüberwachung hinaus gehen.

Aus Gesprächen mit Vertretern der Generaldirektion Binnenmarkt hatten wir verstanden, daß es Absicht der EU-Kommission sei, die öffentliche Aufsicht auf eine Systemaufsicht zu beschränken. Insbesondere solle die Aufsicht weder Entscheidungs- noch Berufungsinstanz sein. Die „*abschließende Verantwortung*“ gelte „*in bezug auf das System*“. Dies funktioniert auch, da davon auszugehen sei, daß die öffentliche Aufsicht und die operative Berufsaufsicht regelmäßig miteinander kommunizieren. Dies wird aus unserer Sicht im Richtlinienentwurf nicht deut-

lich genug zum Ausdruck gebracht. Eine entsprechende klarstellende Ergänzung halten wir für sinnvoll.

## Struktur von Prüfungsgesellschaften

In Art. 3 des Richtlinien textes wird nicht nur eine Mehrheit der Stimmrechte, sondern auch die mehrheitliche Besetzung der Leitungsebene von (nationalen) Prüfungsgesellschaften durch Angehörige ausländischer Prüferberufe sowie (ausländische) Prüfungsgesellschaften zugelassen. Eine Besetzung der Leitungsebene mit juristischen Personen ist aus Sicht der WPK nicht vorstellbar. Auch die mehrheitliche Besetzung der Leitungsebene mit Angehörigen ausländischer Prüferberufe stößt beim Berufsstand in Deutschland auf Bedenken. Der im wahrsten Sinne des Wortes europäische Ansatz ist einerseits verständlich. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Qualität einer Prüfung, auch im Hinblick auf die Interessen der Öffentlichkeit, es erforderlich macht, die Leitungsgremien mehrheitlich mit Personen zu besetzen, die die nationale Berufsqualifikation aufweisen. Zum Beispiel ist zu berücksichtigen, daß die Unternehmensleitung durch Entscheidungen über die interne Qualitätssicherung, allgemeine fachliche Anweisungen und sonstige organisatorische Maßnahmen unmittelbaren Einfluß auf die Prüfungsqualität nehmen kann.

Der Richtlinien text enthält keine Aussagen zur Frage des zulässigen Kreises der jeweiligen Minderheit der Gesellschafter und verantwortlichen Leiter von Prüfungsgesellschaften. Die WPK lehnt es nach wie vor ab, insbesondere Gewerbetreibende und gewerbliche Unternehmen in diesen Kreis aufzunehmen. Dies halten wir gerade auch vor dem Hintergrund der internationalen und nationalen Bemühungen zur Stärkung der Unabhängigkeit gesetzlicher Abschlußprüfer für kontraproduktiv. Eine Klarstellung in der Richtlinie halten wir für unbedingt erforderlich.

## Rotation des Abschlußprüfers

Art. 40 c) sieht ein Wahlrecht der Mitgliedstaaten zwischen der Einführung einer internen Rotation der in einer Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlußprüfung Verantwortlichen (fünf Jahre) oder der externen Rotation, also dem Wechsel der Prüfungsgesellschaft, nach sieben Jahren vor.

Zunächst ist hier nicht ersichtlich, warum in Abweichung von der Empfehlung 2002/590 der Europäischen Kommission vom 16. Mai 2002 zur Unabhängigkeit gesetzlicher Abschlußprüfer der Zyklus für die interne Rotation von sieben auf fünf Jahre reduziert werden soll. Dieser Zyklus ist angemessen. Die Einhaltung der internen Rotation wird außerdem regelmäßig im Rahmen der externen Qualitätskontrolle geprüft.

Die alternativ vorgesehene externe Rotation ist grundsätzlich abzulehnen. Die Erfahrung zeigt, daß bei ei-

nem Abschlußprüfer, der erstmalig eine Prüfung für ein Unternehmen durchführt, aufgrund des noch geringeren Wissens um den Mandanten, die Gefahr besteht, daß die Qualität der Prüfung geringer ist als bei Übernahme der Prüfung durch einen mit dem Umfeld des Mandanten vertrauten Abschlußprüfer. Dies ist auch nicht durch einen erhöhten Prüfungsaufwand, der im Zweifel für das geprüfte Unternehmen nur mit höheren Kosten verbunden wäre, aufzufangen. Verschiedene Untersuchungen haben dies belegt. Zu befürchten ist auch, daß ein regelmäßiger Prüferwechsel zu Lasten kleiner und mittelständischer Prüferpraxen gehen könnte und eine weitere Konzentration des Marktes erfolgt.

Die Gleichstellung der internen und externen Rotation halten wir daher für bedenklich. Mit Rücksicht auf das mit der externen Rotation verbundene Risiko für die Prüfungsqualität sehen wir darin im Vergleich zur internen Rotation keine sachgerechte, gleichwertige Alternative.

## Zulassung von Abschlußprüfern aus Drittstaaten

Art. 44 sieht eine Zulassung von Abschlußprüfern aus Drittstaaten vor. Zu begrüßen ist, daß die Regelung eine gegenseitige Anerkennung voraussetzt. Wir regen an, zusätzlich auch eine Eignungsprüfung zum Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse vorzuschreiben. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, warum der Zugang für Abschlußprüfer aus Drittstaaten durch allgemeine vertragliche Vereinbarungen möglich sein soll, im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander aber nicht (Art. 14).

## Beteiligung des Berufsstandes auf europäischer Ebene

Der Regelungsausschuß „Abschlußprüfung“ (*Audit Regulatory Committee*) nach Art. 49 sieht keine auch nur mittelbare Einbeziehung des Berufsstandes vor. Die bisherige Zusammensetzung und Arbeit des EU Committee on Auditing hat unseres Erachtens aber bewiesen, daß der gegenseitige Austausch zwischen Kommissions-, Regierungs- und Berufsvertretern für alle Seiten vorteilhaft war. Der Sachverstand und die Praxisnähe des Berufsstandes dürften gerade beim Endorsement der internationalen Prüfungsgrundsätze (ISA) hilfreich sein, ebenso wie bei der Fortentwicklung der Examensinhalte nach Art. 8 Nr. 3 im Verfahren der Komitologie. Wir halten daher die Einrichtung eines mit Vertretern des Berufsstandes besetzten, beratenden Ausschusses, der dem Regelungsausschuß zugeordnet ist, für sinnvoll.“ vo

Die ausführliche Stellungnahme der WPK gegenüber der Europäischen Kommission finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

# Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz bereitet die Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes vor. Mit einem konkreten Entwurf kann im Sommer gerechnet werden. Die Wirtschaftsprüferkammer hatte bereits im letzten Jahr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Anregungs- und Ergänzungswünsche anzusprechen.

Aufgrund einer aktuellen Entscheidung des OLG Hamm vom 3.2.2004, mit der einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft untersagt wurde, geschäftsmäßig im Internet Testamentvollstreckungen anzubieten (lesen Sie dazu die Entscheidung mit Anmerkung auf S. 61 in diesem Heft) hat die Wirtschaftsprüferkammer am 2.4.2004 eine weitere Stellungnahme abgegeben:

„(...) anknüpfend an unsere Stellungnahme vom 18. Juli 2003 möchten wir ergänzend zur anstehenden Reform des Rechtsberatungsgesetzes Stellung nehmen. Grund dafür ist eine aktuelle Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm vom 3. Februar 2004, die bisher nicht rechtskräftig ist.

Zusammenzufassen ist, daß das OLG Hamm in dieser Entscheidung die Tätigkeit eines Testamentvollstreckers nach ihrem Kern und Schwerpunkt als eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne des Artikel 1 § 1 Abs. 1 RBerG einordnet. Das Werbeverhalten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geschäftsmäßig im Internet auch Testamentvollstreckung anzubieten, verstößt nach Auffassung des Gerichts gegen das RBerG und gegen § 1 UWG.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie bitten, in die anstehende Reform des Rechtsberatungsgesetzes eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, die es Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern ermöglicht, geschäftsmäßig Testamentvollstreckungen vorzunehmen.

Dafür spricht die Testierfreiheit des Erblassers und die besondere Eignung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer für diese Aufgabe aufgrund der besonders qualifizierten Ausbildung unter anderem im prüfenden, steuer- und wirtschaftsrechtlichen Bereich. Dies gibt auch das Gericht der betreffenden Entscheidung zu. Die

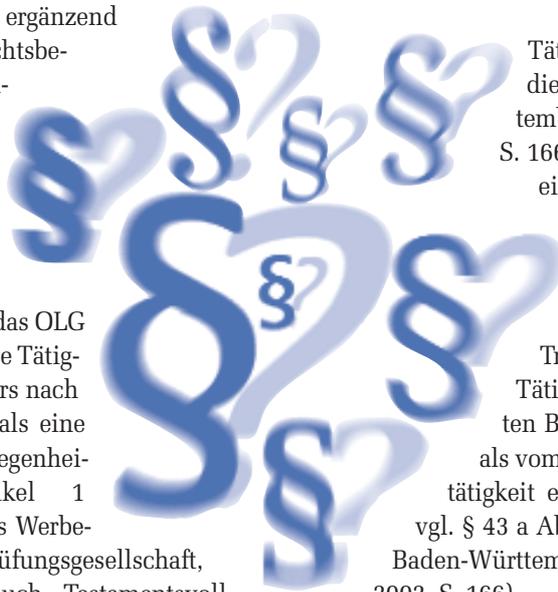
besondere Eignung des Berufsstandes wird auch an den Pflichten des Testamentvollstreckers gem. § 2215 BGB zum Nachlaßverzeichnis (vergleichbar mit Inventar) und gem. § 2218 BGB i.V.m. § 666 BGB zur Rechnungslegung/Schlußrechnung deutlich.

Die Wirtschaftsprüferkammer vertritt die Auffassung, daß Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zur Testamentvollstreckung befugt sind und daher auch mit dem Angebot der Testamentvollstreckung werben dürfen. Unsererseits wird die gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO bzw. § 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO enthaltene Tätigkeit der treuhänderischen Verwaltung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer als eine berufsbildprägende Tätigkeit bzw. Aufgabe eingeordnet. Einen gesetzlich definierten oder allgemeinen anerkannten Rechtsbegriff der Treuhand gibt es nicht. Grundsätzlich sind treuhänderische Rechtsgeschäfte dadurch gekennzeichnet, daß sie den Treuhänder nach außen ein mehr an Rechten übertragen als er nach der gleichzeitig mit dem Treugeber getroffenen schuldrechtlichen Abrede ausüben darf.

Nach allgemeiner Ansicht fällt die Tätigkeit als Testamentvollstrecker unter die Treuhandtätigkeiten (FG Baden-Württemberg vom 15. 10. 2001, WPK-Mitt. 2002, S. 166, Reimann, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer als Testamentvollstrecker, Sonderheft WPK-Mitt. Juli 1996, S. 5 ff., Gelhausen in WP-Handbuch II 1998, H 334 ff.). Die Testamentvollstreckung ist daher als Treuhandtätigkeit dem Kernbereich der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers zuzuordnen und nicht nur als vom Wirtschaftsprüfer neben seiner Haupttätigkeit erlaubnisweise auszuübende Tätigkeit, vgl. § 43 a Abs. 4 WPO, zu qualifizieren (hierzu FG Baden-Württemberg vom 15. 10. 2001, WPK-Mitt. 2002, S. 166).

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß uns der Antragssteller des beigefügten Urteils bekannt ist. Er beabsichtigt voraussichtlich und soweit erforderlich eine höchstrichterliche Entscheidung in dieser Sache herbeizuführen.

Die vorgelegte Entscheidung läßt weitere restriktive Entscheidungen der Rechtsprechung erwarten, so daß die Wirtschaftsprüferkammer die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer vom 9. 9. 2003 hiermit ausdrücklich mit der Maßgabe unterstützen möchte, parallel entsprechende Befugnisse für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zu installieren bzw. sicherzustellen (vgl. Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer vom 18.7.2003). (...)“ wo



## Elektronischer Rechtsverkehr bei BVerwG und BFH

Das Bundesministerium der Justiz hat Mitte Januar 2004 den Entwurf einer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vorgelegt.

Die Verordnung soll die rechtlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die Einreichung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesfinanzhof zur Gewährleistung eines sicheren Ablaufs regeln. Der Entwurf der Rechtsverordnung läßt die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten ab dem in der Verordnung bezeichneten Zeitpunkt zu. Die Zulassung der elektronischen Form wird nicht auf einzelne Verfahren beschränkt. Die Wirtschaftsprüferkammer hat zu dem Entwurf unter dem 12.2.2004 Stellung wie folgt genommen:

„(...) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind von der Rechtsverordnung berührt, da sie als Prozeßbevollmächtigte vor dem Bundesfinanzhof gem. § 62a Abs. 1 Satz 1 FGO i.V.m. § 3 Nr. 1 StBerG zugelassen sind.

Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt, daß in Zukunft die Einreichung elektronischer Dokumente per E-Mail beim Bundesfinanzhof möglich sein wird.

In § 2 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs wird geregelt, daß die Einreichung der Dokumente mit der qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden muß. Nach unserer Auffassung ist es erforderlich, dass das zugrunde liegende Zertifikat auch das Berufsattribut (z.B. „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „vereidigter Buchprüfer“) enthält. Durch die Kennzeichnung der beruflichen Stellung und die Überprüfung des Berufszertifikats durch das Gericht wird die Postulationsfähigkeit des Antragsstellers bestimmt. Insofern ist sicher zu stellen, daß das Berufsattribut durch die vom Gericht verwendete Software prüfbar ist.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist Zertifizierungsdiensteanbieter für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Wir wären Ihnen daher verbunden, wenn das von der Wirtschaftsprüferkammer für die Berufsangehörigen ausgestellte Zertifikat mit Berufsattribut als eines vom Bundesfinanzhof prüfbares Zertifikate auf der Internetseite des Bundesfinanzhofes bekannt gegeben wird (vgl. hierzu § 3 Nr. 2 des Verordnungsentwurfes).“

wo



## Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

Das Niedersächsische Stiftungsgesetz soll an die im Jahre 2002 geänderten stiftungsrechtlichen Vorschriften des BGB angepaßt werden. Das niedersächsische Innenministerium hat der WPK hierzu einen Entwurf mit Stand vom 8.11.2003 vorgelegt.

Geregelt werden soll die Führung von Stiftungsverzeichnissen und die Aufstellung von Vertretungsbescheinigungen sowie eine Vereinfachung der Stiftungsaufsicht. Bei der Vereinfachung der Stiftungsaufsicht wird auch die der Stiftungsbehörde eingeräumte Befugnis geregelt, bei der Vorlage qualifizierter Prüfberichte von einer eigenen Prüfung abzusehen (§ 11 des Entwurfs). Der Berufsstand ist in § 11 Abs. 4 des Entwurfs ausdrücklich als Prüfer für die Stiftung genannt. Die Stiftungsbehörde ist zu einer ei-

genen Prüfung nicht verpflichtet, soweit sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt. In diesem Zusammenhang führt die Begründung aus, daß ein Verzicht der eigenen Prüfung durch die Stiftungsbehörde nur dann möglich ist, wenn die vorgenannte Erweiterung des Prüfungsgegenstandes im Bestätigungsvermerk zum Ausdruck kommt.

Die WPK hat am 21.1.2004 zu dem Entwurf Stellung genommen:

„ (...) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind aufgrund der besonderen Befugnis zur gesetzlichen Abschlußprüfung die geborenen Prüfer in Deutschland (§ 2 Abs. 1 WPO bzw. § 129 Abs. 1 WPO). Gesetzliche Prüfungspflichten durch Angehörige des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer werden sowohl durch Bundes- als auch durch Landesrecht begründet und betreffen Unternehmen der privaten als auch der

öffentlichen Hand unterschiedlicher Rechtsformen und Größe sowie viele öffentliche Einrichtungen. Deshalb sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Stiftungsgesetzen der Länder als mögliche Prüfer der Rechnungslegung von Stiftungen auch unter der Möglichkeit der Erweiterung des Prüfungsauftrages auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel vorgesehen.

Es ist daher nur konsequent, daß § 11 Abs. 4 des Entwurfes eines Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ausdrücklich den Kreis der möglichen Prüfer und in den Ziffern 4 und 5 den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nennt. Damit ist eine klare Befugnisregelung getroffen und die Qualität der Prüfung gewährleistet. Wir möchten lediglich zur Begründung von § 11 Abs. 4 folgendes anmerken:

Dort geht es um die nähere Bestimmung des Kreises der möglichen Prüfer und nicht um die Erstellung von Ab-

schlüssen nach dem HGB. Deshalb bitten wir Sie, die Worte „Abschlüsse, die von“ und „erstellt werden“ zu streichen. Zudem nennt § 319 Abs. 1 HGB nur die in § 11 Abs. 4 Ziff. 4 und 5 Entwurf eines Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genannten Personen und Gesellschaften. Deshalb ist der Hinweis auf „und Einrichtungen“ bezogen auf § 319 Abs. 1 HGB an dieser Stelle der Begründung unzutreffend. Für die Befugniserteilung bezogen auf vereidigte Buchprüfer/innen und Buchprüfungsgesellschaften wäre der Hinweis auch auf § 319 Abs. 1 S. 2 HGB wünschenswert.

Wir regen demzufolge an, den ersten Satz im zweiten Absatz auf Seite 17 wie folgt zu fassen:

*„Neben der Prüfung der Stiftung durch eine Behörde erfaßt die vorgesehene Regelung alle Personen und Gesellschaften, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) als Abschlußprüfer gem. § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB in Betracht kommen. Aufgeführt werden ferner (...)“*

wo

## Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat Ende Januar 2004 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vorgelegt. Der Gesetzentwurf ist Teil der Umsetzung des den Anlegerschutz betreffenden 10-Punkte-Papiers der Bundesregierung. Er bewegt sich in dem Spannungsfeld zwischen Verbesserung des Anlegerschutzes und Verhinderung mißbräuchlicher Ausnutzung des Anfechtungsrechts. Er behandelt die Erleichterung der Klagedurchsetzung durch eine Aktionärsminderheit unter erheblicher Herabsetzung des Minderheiten-Quorums. Um dabei mißbräuchliche Rechtsausnutzung zu vermeiden, wird unter anderem ein gerichtliches Vorverfahren (Zulassung) und ein Haftungsfreiraum im Bereich qualifizierter unternehmerischer Entscheidungen geregelt.

Das Minderheiten-Quorum wird deutlich auf 1% des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 100.000 € herabgesetzt. Die grundsätzliche Herabsetzung des Minderheiten-Quorums berührt zwar die Berufsgesellschaften, die in Form einer Aktiengesellschaft bestehen. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 28 Abs. 4 WPO (Stich-

wort: Verbot der Kapitalbeteiligung Berufsfremder) dürfte die Ausdehnung des Anfechtungsrechts der Minderheitsaktionäre praktisch kaum eine Rolle spielen.

Angesprochen sei auch die Sonderprüfung, für die auch das vorher erwähnte abgesenkte Quorum eingeführt wird. Dies betrifft die Sonderprüfungen gem. §§ 142 ff., 258 ff., 315 AktG.

Bezogen auf die Sonderprüfung gem. §§ 142 ff. AktG sind zwei Änderungen für den Berufsstand von Bedeutung:

Gem. § 145 Abs. 4 AktG-E hat das Gericht auf Antrag des Vorstandes zu gestatten, daß die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 nicht erfüllt werden müssen, soweit überwiegende Belange der Gesellschaft dies gebieten. Hintergrund ist, daß das umfassende Recht der Sonderprüfer auf Einsicht, Auskunft und eigene Prüfung durch Antrag des Vorstandes zu beschränken ist, damit Geschäftsgeheimnisse geschützt und auch nicht durch Veröffentlichung des Bericht im Handelsregisters jedermann offen gelegt werden können, wenn der Gesellschaft hierdurch ein Schaden

droht. Dies kann zur Folge haben, daß der Sonderprüfer im einzelnen Fall nicht die notwendigen Informationen für seine Prüfung erhält, was Auswirkungen auf seine Prüfung hätte. Abgemildert wird die Vorschrift sicherlich durch die Einschaltung des Gerichts.

Hinzuweisen ist auch auf eine Änderung im § 146 AktG-E, daß im Falle einer Bestellung des Sonderprüfers, aufgrund mutwilligen grob fahrlässig unrichtigen Vortrags des Antragsstellers erwirkt, der Antragsteller der Gesellschaft die Kosten für den Sonderprüfer zu erstatten hat. Dies ist wiederum eine Vorschrift zur Verhinderung von Mißbrauchsfällen. Positiv an dieser Rückgriffsregelung innerhalb der Gesellschaft ist, daß der Sonderprüfer in eine etwaige Auseinandersetzung über die Kostentragungspflicht nicht involviert sein dürfte. Anzusprechen ist zudem, daß der Schadensersatzklage ein sogenanntes Klagezulassungsverfahren gem. § 147a AktG-E vorgeschaltet wird, um dadurch mißbräuchlichen Klagen zu begegnen.

Gemäß § 243 Abs. 4 AktG-E wird für Eingliederung und Squeeze-Out Verfahren in bezug auf die Abfindung,

wenn sie „nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden ist“ (§ 320 Abs. 2 AktG-E, § 327 f. AktG-E), nunmehr neu auf das Spruchverfahren verwiesen.

Bei einer Anfechtungsklage durch Beschlüsse der AG-Hauptversammlung wird als Schutzinstrument ein gerichtliches Freigabeverfahren nach dem Vorbild von § 16 UmwG geschaffen (§ 246a AktG-E). In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß dieses Freigabeverfahren auf Kapitalmaßnahmen beschränkt ist, also vor allem für Kapitalerhöhungen und Unternehmensverträge gedacht ist, da hier die Gefahr der Lähmung des Unternehmens besonders groß ist. In allen anderen Fällen der Anfechtungsklage kann es dem Unternehmen zugemutet werden, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Deshalb gilt das Freigabeverfahren nicht bei der Nichtigkeit und Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, bei der Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie bei der Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung und bei Klagen auf Nichtigkeitserklärungen.

wo

## Emissionshandel

Der Gesetzentwurf zum Treibhausgas-Emissionshandel, der nunmehr neu den Titel „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft“ (Gesetzesbeschluß, BR-Drucks. 198/04 vom 12.3.2004) trägt, sorgte für politischen Sprengstoff zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium. Er ist in Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Unterausschusses (BT-Drucks. 15/2681 vom 10.3.2004, Bericht des Ausschusses BT-Drucks. 15/2693 vom 11. März 2004) am 12.3.2004 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Nunmehr wird um den sogenannten nationalen Allokationsplan für die Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode



gerungen. Dieser ist für den Berufsstand nur von mittelbarer Bedeutung.

Der nationale Gesetzgeber ist dazu aufgefordert, die Vorgaben der Richtlinie so umzusetzen, daß das gemeinschaftsweite Emissionshandelssystem zum 1.1.2005 in Deutschland funktionsfähig ist. Das Gesetz zum Treibhausgas-Emissionshandel wird dem Berufsstand zwei neue Prüfungsaufgaben im Wettbewerb mit den Umweltgutachtern

und sonstigen gem. § 36 GewO zur Prüfung von Emissionsberichten öffentlich als Sachverständige Bestellten eröffnen.

wo

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostR-MoG) ist vom Deutschen Bundestag am 12. 2. 2004 in Dritter Lesung verabschiedet worden (BR-Drucks. 116/04). Der Entwurf enthält neben dem neugestalteten Gerichtskostenrecht (GKG) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – (JVEG<sup>1</sup>), das unter anderem die Vergütung von Sachverständigen sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern regelt.

Da der Entwurf zustimmungsbedürftig ist und sich der Bundesrat in seiner Vorab-Stellungnahme bei vielen Gerichtgebühren für eine erhebliche Anhebung der Sätze stark gemacht hat, dürfte die anstehende Behandlung im Bundesrat noch für einige Diskussion sorgen.

Für den Berufsstand von Interesse ist das JVEG. Die bisherigen Regelungen im ZSEG<sup>2</sup> und im EhrRiEG<sup>3</sup> werden damit in einem Gesetz neu zusammengefaßt. Das für Sachverständige, Übersetzer und Dolmetscher nach geltendem Recht bestehende Entschädigungsprinzip gilt als nicht mehr zeitgemäß und soll durch ein Vergütungssystem ersetzt werden. Die Vergütungssätze sind im Vergleich zu den bisherigen Regelungen maßvoll erhöht worden, welches in vielen Fällen zu einem Anstieg der gerichtlichen Auslagen mit höherem Prozeßkostenrisiko der Parteien verbunden ist. Die Staatskasse möchte mit den Neuregelungen zum GKG diese erhöhten Aufwendung (die auch mit dem RVG verbunden sind) gegenfinanzieren.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind als Sachverständige sowie als ehrenamtlicher Richter in berufsgerichtlichen Verfahren von dem Gesetzentwurf berührt. Das JVEG ist wie folgt aufgebaut:

- Der erste Abschnitt umfaßt den allgemeinen Teil, in dem unter anderem der Geltungsbereich des Gesetzes, die Anspruchsberechtigung, das Erlöschen des Anspruchs und die Verjährung sowie das Recht auf einen angemessenen Vorschuß geregelt sind.

- In Abschnitt 2 sind die für sämtliche Beteiligten geltenden gemeinsamen Vorschriften zusammengefaßt. Diese betreffen den Fahrtkostenersatz, die Entschädigung für Aufwand und sonstige Aufwendungen.
- Die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern ist in Abschnitt 3 geregelt. Für den Berufsstand von besonderer Bedeutung ist, daß nach wie vor in § 13 JVEG-E die Vereinbarung einer besonderen Vergütung möglich ist. Sollte keine besondere Vergütung vereinbart werden, gilt für den häufig praktischen Fall der Unternehmensbewertung die höchste Honorarstufe, welche 95 € pro Stunde beträgt (vgl. § 9 Abs. 1 JVEG-E i.V.m. Anlage 1).
- Der Abschnitt 4 regelt auch die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern. Die Entschädigungssätze für den Verdienstausfall sind maßvoll um 25 % erhöht worden und betragen grundsätzlich höchstens 20 € pro Stunde. Bei ehrenamtlichen Richtern, die in demselben Verfahren an vielen Tagen herangezogen werden, beträgt der Verdienstausfall bis zu 51 € je Stunde.

Das JVEG-E wird über eine Änderung von § 80 WPO (Artikel 4 Absatz 62 des KostR-MoG-E) ausdrücklich für die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern im berufsgerichtlichen Verfahren nach der WPO für anwendbar erklärt. Das ist notwendig, da § 1 Abs. 1 Nr. 2 JVEG-E die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern im berufsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnimmt. wo

1 Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten.

2 Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

3 Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richtern.

## Erneuerbare-Energien-Gesetz

Der Deutsche Bundestag hat den Fraktionsentwurf und den textidentischen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich in Zweiter und Dritter Lesung in Fassung der Beschlußempfehlung des Umweltausschusses (BT-Drucks. 15/2845 vom 31.3.2003, Bericht des Ausschusses, BT-Drucks. 15/2864

vom 1.4.2004) am 2. 4. 2004 verabschiedet. Der Ausschuß hat umfassende Änderungen empfohlen, die den vorgenannten Bundestags-Drucksachen zu entnehmen sind. Vorausgegangen war eine öffentliche Anhörung des Ausschusses am 8.3.2004 in welcher berufsstandsspezifische Themen jedoch nicht angesprochen worden sind.

Über den textidentischen Regierungsentwurf und die Stellungnahme der WPK hatten wir im WPK Magazin 1/2004, Seite 31 berichtet.

Für den Berufsstand ist der Umweltausschuß in seiner Beschlußempfehlung der Stellungnahme der WPK insoweit gefolgt, als daß er der Anregung, durchgängig im Entwurf nicht vom „Testat“, sondern von „Beschei-

nigung“ zu sprechen, gefolgt ist. Unsere Anregung zur Transparenzregelung löste er anders als vorgeschlagen. Den Bedenken der WPK kam er etwas entgegen:

Im Falle, daß Netzbetreiber, Energieversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, oder deren Zusammenschlüsse die Berechtigung nach § 15 Abs. 1 EEG-E wahrnehmen, müssen sie den Nachweis einer zu veröffentlichenden Bescheinigung eines WP/vBP zu den Differenzkosten erbringen. Gleichzeitig ist die der Berechnung zugrunde liegende Anzahl der Kilowattstunden Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas in der gleichen Art und Weise anzuzeigen. Damit steht dem Wortlaut der Bescheinigung des Berufsangehörigen nunmehr zumindest auch eine Angabe des Unternehmens oder (-zusammenschlusses) selbst zur Berechnungsgrundlage gegenüber. wo



## Ausbildungsplatzabgabe

Der Entwurf der Regierungsfractionen zum Berufsausbildungssicherungsgesetz (BerASichG-E BT-Drucks. 15/2820 vom 30.3.2004) enthält die sogenannte „Ausbildungsplatzabgabe“. Der Entwurf ist am 4.4.2004 in Erster Lesung im Bundestag an die betreffenden Ausschüsse überwiesen worden und soll im Mai 2004 in Zweiter und Dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet werden.

Die Ausbildungsplatzabgabe wird fällig, wenn die notwendige Ausbildungsquote von 7% nicht erreicht wird. Die Schwelle ist als hoch einzuordnen. Befreit von dieser Ausbildungsplatzabgabe sind neben den Arbeitgebern, die die Quote erfüllen, auch Arbeitgeber, die durchschnitt-

lich 10 oder weniger sozialversicherungspflichtige Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 4 BerASichG-E beschäftigen. Diese Arbeitgeber können auch an einer Förderung für über der Quote liegende Ausbildungsplätze gemäß §§ 4 ff. BerASichG-E teilnehmen.

Eine große Zahl von Berufsangehörigen werden aufgrund der Höhe der Quote und wegen der Tatsache, daß unter Auszubildende im Sinne des Gesetzes nicht der Berufsnachwuchs fällt, durch die Ausbildungsplatzabgabe belastet werden. Die kleineren Einheiten werden vielfach unter die Privilegierung des Gesetzes fallen und können bei Bereitstellung von Ausbildungsplätzen oberhalb der Quote von der Förderung profitieren.

Bedauerlich ist, daß das Engagement des Berufsstandes im Rahmen der Ausbildung des Berufsnachwuchses keine Berücksichtigung findet, da es sich hierbei um eine Berufszugangsprüfung handelt.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist aufgrund der auf den Berufsstand zukommenden Belastungen (Kosten und hoher Bürokratieaufwand) gegen den Entwurf. Im Gesetzgebungsverfahren ist die Wirtschaftsprüferkammer durch eine entsprechende Stellungnahme des Bundesverbandes der Freien Berufe vertreten, der sich zudem auch an einer Resolution des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung beteiligt hat, vertreten.

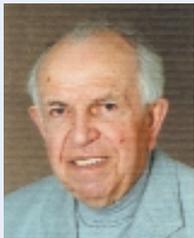
wo

## Personalien

### Geburtstage



WP/StB/RA Dr. Wolfgang Dieter Budde, Frankfurt, vollendete am 25. Februar 2004 sein 75. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Budde sehr für sein vielfältiges ehrenamtliches Engagement. Herr Dr. Budde gehörte von April 1975 bis Juni 1987 dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an; von Juni 1981 bis Mai 1984 war er Erster Vizepräsident und von Mai 1984 bis Juni 1987 Präsident der Wirtschaftsprüferkammer. Von September 1971 bis April 1975 war er Mitglied des Beirates und von Juni 1987 bis Juni 1990 Vorsitzender des Beirates. Weiterhin hatte er von 1979 bis 1993 das Amt des Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen inne.



Am 28. April 2004 vollendete WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Fischer, Aumühle, sein 75. Lebensjahr. Herr Fischer setzte sich im Prüfungsausschuß für Wirtschaftsprüfer bei der Freien und Hansestadt Hamburg von Dezember 1977 bis Dezember 1992 ehrenamtlich für die Belange des Berufsnachwuchses ein. Auf ganz besondere Weise ist Herr Fischer dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer verbunden, für das er bereits seit 1989 die teils heiteren, teils nachdenklich stimmenden Glossen verfaßt. Mit Weitsicht und großem Einfallsreichtum beleuchtet er darin das Zeitgeschehen aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln. Auch im neuen WPK Magazin hat H.F.Flachsl stets das letzte Wort. Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert dem Jubilar sehr herzlich und dankt ihm im Namen des Berufsstandes für sein großes Engagement!

Am 3. März 2004 feierte WP Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Kühn, München, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Kühn für seine Mitarbeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 1993.



Die Vollendung seines 70. Lebensjahres feierte WP Dr. Dietrich W. Schulze zur Wiesch, Mönchengladbach, am 3. Mai 2004. Für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates von September 1971 bis Juni 1999 gilt Herrn Dr. Schulze zur Wiesch der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

Am 18. März 2004 vollendete WP/StB Prof. Dr. Klaus Stolberg, Hamburg, sein 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine Mitarbeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 1996.

### Ehrungen



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde vBP/StB Marlene Großkreutz, Berlin, geehrt. Frau Großkreutz ist seit 1991 Präsidentin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg.



Das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde dem ehemaligen Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, WP/StB Dr. h.c. Dietrich Dörner, Ravensburg, verliehen.

### Jubiläen



Auf eine 50jährige berufliche Tätigkeit konnte am 16. März 2004 vBP Dipl.-Kfm. Hans Ländner jun., München, zurückblicken. Von Dezember 1961 bis Juni 1987 engagierte sich Herr Ländner ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Angermann, Starnberg, langjähriges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 17. April 2004 sein 40jähriges Berufsjubiläum.

Am 12. Mai 2004 beging der ehemalige Vizepräsident des Vorstandes und stellvertretende Beiratsvorsitzer und Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer WP/StB Prof. Dr. Erwin Pougin, Köln, sein 40jähriges Berufsjubiläum.

## ■ Geburtstage

### 85. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Kurt Lenz, Neckargemünd

### 80. Geburtstag

WP/StB Otto Wilhelm Buss, Wilhelmshaven  
 WP Günther Eisenhardt, Stuttgart  
 vBP/StB Eleonore Gaiser, Stuttgart  
 WP/StB Dr. Heinrich Holtmann, Köln  
 WP Dr. Irene Jasinski, Iserlohn  
 WP Herbert Kloppe, Kiel  
 WP/StB Dr. Waldemar Nagel, Stutensee  
 WP/StB Dr. Emmy-Margarete Oehler, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Provinsky, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Talberger, Bielefeld  
 WP Dr. Erich Theis, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Trimper, Stuttgart

### 75. Geburtstag

WP Eberhardt Böhme, Wuppertal  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dr.rer.pol. Werner Diez, Stuttgart  
 WP Dr. Wolfgang Dörner, Krefeld

WP/StB Dipl.-Kfm. Winfrid Graw, Neubrandenburg  
 WP Dipl.-Kfm. Günther Henze, Hannover  
 WP/StB Dr. Gerhard Hilliger, Pinneberg  
 WP/StB Dr. Dr. Helmut Karrer, Allensbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred F. Klinkert, Duisburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Lang, Langen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Lang, Stuttgart  
 WP Dr. Günter Lingscheid, Köln  
 WP/StB Dr. Rolf Matzenbach, Frankfurt  
 WP Dr. Hans Philipp, Hofheim  
 WP/StB Max Prugger, Baldham  
 WP/StB Dr. Hermann Schmidt, Hamburg  
 WP/StB/RA Dr. Heinz Hermann Schrade, Engen  
 WP/StB Dr. Hans Heinrich Steinkamp, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dr.rer.pol. Alfred Veigel, Gemmrigheim  
 WP Dipl.-Kfm. Karl Winden, Bergisch Gladbach  
 WP/RA Dipl.-Kfm. Rudolf Wißler, Baden-Baden

### 70. Geburtstag

WP/StB Dr. Knut Asmussen, Norderstedt  
 WP/StB Dr. Werner Baumgart, Trier  
 vBP/StB Rolf H. Beckmann, Arnsberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Margarete Breitfeld, Dietmannsried  
 WP/StB Dr. Hans Hermann Depken, Bremen  
 WP Dipl.-Kfm. Walter Rüdiger Deubzer, Ottobrunn  
 vBP/StB Dr. Werner Eliass, Hannover  
 vBP/StB Alfred Goedicke, Fellbach  
 vBP/StB Dietrich Hage, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Hambrecht, Ebersberg  
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Hanning, Ratingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Harsch, Waiblingen  
 vBP/StB Gerhard Heß, Coburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Högenauer, Gröbenzell  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Johannvordersielhorst, Schwelm  
 WP/StB Dr. Rolf Kanzler, Düsseldorf  
 WP Dipl.-Kfm. Karin Kolberg-Feige, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Lehmann, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Liebe, Stuttgart  
 vBP/StB Ingo Mörsdorf, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bertram Münch, Aschaffenburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Pongs, Tann  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Prassel, Bensheim

## Explodieren die Prämien Ihrer Berufshaftpflicht-Versicherung?

**Da hat schon jemand die richtige Lösung gefunden!**

**Rufen Sie uns einfach an.**

**ass. iur. Helmut Eichler 069-717 07-138**

E-Mail: [helmut.eichler@hoesch-partner.de](mailto:helmut.eichler@hoesch-partner.de)

**ass. iur. Dietrich Stöhr 069-717 07-118**

E-Mail: [dietrich.stoehr@hoesch-partner.de](mailto:dietrich.stoehr@hoesch-partner.de)

**Wir holen für Sie das Beste raus.**

**HOESCH & PARTNER**  
 VERSICHERUNGSMÄKLER

WP/StB Dr. Klaus Reuthlinger, Regensburg  
 WP/StB Dr. Helmut Ritter, Aying  
 vBP/StB Dipl.-Hdl. Heinzhermann Rode,  
 Bad Pyrmont  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Sauerwald,  
 Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Ludwig Schmidt,  
 Wuppertal  
 WP Dipl.-Kfm. Horst Schmidt, Münster  
 WP Dipl.-Ing. Wolfgang Schubert, Dresden  
 vBP/StB Hans-Hermann Schuster, Neuss  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Sieber,  
 Korntal-Münchingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Strecker, Kassel

### 65. Geburtstag

WP/StB Dr. Otto Andresen, Heilbronn  
 WP Dipl.-Volksw. Reinhard Augustin,  
 New York  
 vBP/StB Heinz Bär, Kehl  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Bliesener, Berlin  
 vBP/StB Günter Böhling, Rotenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Hermann Böttcher,  
 Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf F. Bohlen, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Bozung, Heidelberg  
 WP Jermyn Paul Brooks, Friedrichsdorf  
 vBP/StB Renate Brunnett, Wallmerod  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Walter Bube,  
 Magdeburg

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans G. Bungers, Frankfurt  
 WP/StB Dr. Ludwig Burger, Straubing  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Czajor, Bruckmühl  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann-Peter Dannenbaum,  
 Bremen  
 vBP/StB Rolf Dielmann, Darmstadt  
 WP/StB Dr. Christian-Friedrich Eigler, Gießen  
 vBP/StB Klaus Erdmann, Schweinfurt  
 WP/StB Josef Faltenbacher, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Fiess, Frankfurt  
 vBP/StB Wigand Fokuhl, Oldenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Gehre, Siegen  
 WP/StB Werner Goertz, Wegberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Grafe, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Edzard Gronewold, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Nikolaus Gyßling,  
 Schöngesing  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Otfried Hagen,  
 Heusenstamm  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Hahn, Karben  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wilfried Hahn,  
 Büttelborn  
 vBP/StB Peter Heinecker, Pforzheim  
 vBP/StB Albert Heißenberg, Hannover

WP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Henze, Köln  
 WP/StB Ursula Herrmann, Gießen  
 vBP/StB Ferdinand Hohmann, Oberursel  
 vBP/StB Dieter Halaus, Zweibrücken  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst Holzmann, Schlier  
 WP Dipl.-Volksw. Dieter Jacobs, Köln  
 WP/StB Dipl.-Ing. Heinz Jehle, Offenburg  
 vBP/StB Siegfried Kahle, Wolfenbüttel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Wilhelm Kenn,  
 Oberursel  
 vBP/StB Walter F. Klein, Durmersheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr.rer.pol. Kunibert  
 E. Knieper, Wickede  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Koeniger,  
 München  
 vBP/StB Heike Koerts-Peters, Kiel  
 vBP/StB Benno Krammes, Bad Kreuznach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Krischick, Köln  
 vBP/StB Kurt Küppenbender, Düsseldorf  
 vBP/StB Jakob Laux, Kelsterbach  
 WP/StB Dr. Hans-Jochen Linowsky, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Ulrich Lipsky,  
 Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Locher, Sonthofen  
 WP Hans-Jürgen Mack, Koblenz  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer-Horst Mahlke,  
 München  
 vBP/StB Manfred Mautes, Merzig  
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Melsheimer, Kaarst  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen E. Mühlhäuser,  
 Michelstadt

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Müller, Berlin  
 WP/StB Dr. Franz-Josef Ohrem, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Piorek, Berlin  
 vBP/StB Marianne Poen, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Prinz, Witten  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Rall, Stuttgart  
 WP/StB Dieter Reichert, Wadern  
 WP Horst Reichhardt, Hungen  
 vBP/StB Udo Reinke, Calw  
 vBP/StB Volker Ricken, Essen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Siegfried Ruhland,  
 Straubing  
 WP Dipl.-Betriebsw. Günter Schierbaum,  
 Magdeburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst W. Schneider,  
 Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Schreier, Hamburg  
 vBP/RA Achim Schulz-Arenstorff, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Schwenck, Wegberg  
 WP/StB Dr. Gerhard Senghaas, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Siepe, Erkrath  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Stapf, Schweinfurt  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Strohbach,  
 Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Trautmann,  
 München  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Uhe, München  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred Vogt, Herford  
 vBP/StB Reimer Vosgerau, Hamburg  
 vBP/StB Karl Wehrle, Kehl  
 WP/StB/RA Dr. Frank Weisse, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Peter Wirtz,  
 Mönchengladbach

## Berufsjubiläen

### 45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Hamann,  
 Rüsselsheim  
 WP/StB Dr. Rudolf Kleeberg, München  
 WP Dr. Walter Scholz, Oberursel  
 WP/StB Dr. Bernhard Uhlig, Bad Homburg  
 WP/StB Dr. Walter Wagner, Aschaffenburg  
 WP/StB Dr. Dr. Ernst Werner, München

### 40jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Albert Conrad, Berlin  
 WP/StB Dr. Hans-Uwe Ehlers, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Eibensteiner,  
 Aumühle  
 WP Dipl.-Kfm. Günther Hasenclever,  
 Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Viktor Heilig,  
 Nürnberg  
 WP Dipl.-Kfm. Günter Heinkelmann,  
 München  
 WP/StB Dr. Sigmund Huber, Ettlingen  
 WP/StB Dr. Tino Krebs, München  
 WP Dipl.-Kfm. Karl Lersch, Köln  
 WP Dipl.-Kfm. Horst Ott, Stuttgart  
 WP Dr. Karl Papenberg, Ellerbek  
 WP/StB Dr. Friedrich Reinhardt, Stuttgart  
 WP Dipl.-Kfm. Dr.occ.publ. Karl Schrag,  
 München  
 WP/StB Christoph Schramek, Göttingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Siering, Berlin  
 WP/StB Dr. Paul Steiner, München  
 WP Dipl.-Kfm. Erich Weinerth, Rhodt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Theodor Wirger,  
 Castrop-Rauxel

### Todesfälle

17.02.2004 WP Dr. Ernst Eyb  
 20.02.2004 vBP/StB Dipl.-Finanzw.  
 Ewald Hanse  
 22.02.2004 vBP/StB Gerhard Barth  
 22.02.2004 WP/StB Bernd J. Schneppeniefen

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den  
 Verstorbenen ein ehrendes Andenken  
 bewahren.**

Mit 8€ monatlich  
können Sie viel bewegen.

FRIEND  
SHIP



Werden Sie Fördermitglied!

Jetzt online anmelden:  
[www.unicef.de](http://www.unicef.de)



UNICEF • Höninger Weg 104 • 50969 Köln • 24h-Telefon: 0137-300 000

## Leser-Forum



*„Warum macht die Qualitätskontrolle keinen Unterschied zwischen großen und kleinen Prüferpraxen?“*

Ich begrüße die Einrichtung eines Leserforums im WPK Magazin, weil damit auch den kleineren Berufskollegen Gelegenheit gegeben wird, ihre Sorgen öffentlich darzustellen, ohne einen umfangreichen Aufsatz schreiben zu müssen.

Mir ist unverständlich, warum nicht seitens des Gesetzgebers für die Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüfer davon ausgegangen wird, für welche Größenordnung von Kapitalgesellschaften als Mandanten die Wirtschaftsprüfer tätig sind. Nach § 316 HGB besteht für kleine Kapitalgesellschaften mit Umsatzerlösen unter 6,875 Mio. €, einer Bilanzsumme unter 3,438 Mio. € und weniger als 50 Arbeitnehmern keine Prüfungs-

pflicht. Das gleiche gilt für Kaufleute, die keine Kapitalgesellschaften sind. Warum sollen Wirtschaftsprüfer, die sich nur mit diesem Mandantenkreis beschäftigen, Pflichten unterworfen werden, die in gleicher Weise für die größten Prüfungsgesellschaften gelten, denen die Erfüllung dieser Pflichten aufgrund der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Wirtschaftsprüfer und ihrer Kapitalkraft die aktive und passive Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung leicht möglich ist und die am Kapitalmarkt engagierten Gesellschaften betreuen.

Wenn gemeint wird, daß damit die Einheitlichkeit des Berufsstandes aufgehoben wird, möchte ich darauf

verweisen, daß es eine Einheitlichkeit des Berufsstandes nicht geben kann, zum einen im Hinblick auf die Trennung in Einzelprüfer und Prüfungsgesellschaften, zum anderen im Hinblick auf die Spezialisierung z. B. der Banken- oder Versicherungsprüfer und zum dritten hinsichtlich der Größe der betreuten Mandanten.

Ich vermisse eine derartige Anregung seitens der WPK vor der Einleitung des regulären Gesetzgebungsverfahrens und kann mich der Überzeugung nicht erwehren, daß dies dem Einfluß der großen Prüfungsgesellschaften zu verdanken ist, die damit eine Marktberreinigung zu ihren Gunsten erhofften.

*WP/StB Axel Kosanke, Hamburg*

### ■ Das neue WPK Magazin

Herzlichen Glückwunsch zu dieser gelungenen Ausgabe des neuen WPK Magazins. Zwar hatten bereits die WPK-Mitteilungen eine angenehme Qualität. Doch waren die langen Aufsätze oft doch nicht so spannend, als daß man sie vollständig lesen wollte. Das neue Magazin geht genau in eine Richtung, die ich seit Jahren vermisse: eine knappe, gut lesbare Berichterstattung über Themen, die uns Berufsanhörige interessieren. Für den wissenschaftlichen Bedarf gibt es unzählige Alternativen. Weiter so!

*WP/StB Armin Heßler, Rostock*

Das neue Outfit des Magazins ist klasse, es macht noch mehr Spaß, die interessanten Themen zu lesen.

*WP/StB Erich Steinmeier, Herford*

*Das Leser-Forum ist eine Einrichtung im WPK Magazin für Meinungsäußerungen wie auch für den Meinungsaustausch. Sie können sich mit Ihren Leserbriefen sowohl auf Artikel im WPK Magazin als auch auf hier veröffentlichte Positionen beziehen. Sie können aber auch von sich aus ein Thema ansprechen, das aus Ihrer Sicht für den Berufsstand von großer Bedeutung ist. Sie alle sind hiermit aufgerufen, dieses Leser-Forum zu*

*einem interessanten Treffpunkt der Meinungen und des Austausches von Standpunkten zu machen.*

**Bitte senden Sie Ihre Briefe an:**  
**Wirtschaftsprüferkammer**  
**Redaktion WPK Magazin**  
**Rauchstraße 26**  
**10787 Berlin**  
**oder als E-Mail an:**  
**magazin@wpk.de**  
**Die Redaktion behält sich vor,**  
**Leserbeiträge zu kürzen.**

## Die WPK antwortet

Tatsächlich ist der Gedanke der Einheitlichkeit des Berufsstandes im Sinne eines einheitlich hohen Qualitätsniveaus prägend für das Gesetz gewesen. Dies wird anhand der Gesetzesbegründung zum Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz deutlich, mit dem die Externe Qualitätskontrolle eingeführt wurde: Der Gesetzgeber sah zur Erreichung einer grundsätzlichen Verbindlichkeit einheitlich hohe Qualitätsstandards vor. Ausdrücklich wird dort weiter ausgeführt, daß in diesem Sinne auch kleine und mittelständische Einheiten mit den gleichen Qualitätsmaßstäben teilnehmen, wie die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Der Gedanke einheitlich hoher Qualitätsstandards im gesamten Berufsstand wird auch von der WPK unterstützt.

Ergänzend dürfen wir darauf hinweisen, daß sich der deutsche Gesetzgeber bei der Einführung der externen Qualitätskontrolle an den Vorgaben der Europäischen Kommission zu orientieren hatte. Die hier einschlägige Empfehlung der Kommission zu Qualitätssicherungssystemen für die Abschlußprüfung in der EU vom 15.11.2000 schreibt vor, daß alle Personen, die Abschlußprüfungen vornehmen, in ein Qualitätssicherungssystem einzubinden sind. Hier werden insbesondere keine Vorgaben für etwaige größenabhängige Befreiungen gemacht. Vielmehr ist auch hier die Einheitlichkeit hoher Qualitätsstandards der tragende Gedanke.

Unabhängig von der hier aufgeworfenen Frage nach größenabhängigen Befreiungen von der Teilnahme am System der Qualitätskontrolle möchten wir darauf hinweisen, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit der Erteilung einer befristeten Ausnahmegenehmigung vorgesehen hat. Die Wirtschaftsprüferkammer, hier die Kommission für Qualitätskontrolle, kann zur Vermeidung von Härtefällen auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO). Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, daß bei dem Antragsteller ein Härtefall gegeben ist. Der Gesetzgeber führt in der bereits angesprochenen Gesetzesbegründung aus, daß ein Härtefall dann vorliegt, wenn die Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle für den Berufsangehörigen im Einzelfall eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Wer der Meinung ist, dies treffe in seinem Fall zu, wird gebeten, sein Anliegen der Wirtschaftsprüferkammer, Kommission für Qualitätskontrolle, mitzuteilen.

**menschlich.**  
v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel

Bethel hilft  
kranken,  
behinderten,  
alten und sozial  
benachteiligten  
Menschen.

**Helfen Sie mit!**

Bitte unterstützen  
Sie unsere Arbeit  
mit Ihrer Spende!  
Spendenkonto 4077,  
Sparkasse Bielefeld,  
BLZ 480 501 61

Bethel 

# Die Organisation der Aus- und Fortbildung in einer mittelständischen WP-Gesellschaft

*Erwin Hoffmann M.A.*

Die Qualitätsforderungen an den Berufstand bedingen „lebenslanges Lernen“ für (angehende) Berufsträger. Es stellt sich allerdings für mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Frage, wie eine anspruchsvolle Aus- und Fortbildung – angesichts des zu erwartenden Aufwands – zu organisieren ist, um den Anforderungen gerecht zu werden.



Das geänderte Berufsbild des Wirtschaftsprüfers, die sich schnell ändernden Rahmenbedingungen und verschiedene gewachsene Stakeholder-Ansprüche gegenüber den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben zur Konsequenz, daß Berufsträger und der Berufsnachwuchs eine umfassende und regelmäßige Aus- und Fortbildung durchlaufen müssen. Die entsprechende berufsrechtliche Forderung an Wirtschaftsprüfer, für eine angemessene praktische und theoretische Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter zu sorgen, wurde jüngst durch die im Herbst 2003 veröffentlichten „International Education Standards“ (IES) inhaltlich konkretisiert. Auch im Rahmen der externen Qualitätskontrolle wird die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung überprüft (Stichwort: „Praxisorganisation“).

Die größten Schwierigkeiten der Umsetzung dieser Bildungsanforderungen liegen für kleine und mittelständische WPG wohl im Vorhandensein bzw. im Nicht-Vorhandensein der notwendigen Ressourcen. Eine fundierte Aus- und Fortbildung, die den

oben genannten Ansprüchen gerecht werden soll, kostet viel Geld. Darüber hinaus kostet sie Zeit, und sie erfordert insbesondere ab einer bestimmten Unternehmensgröße den Ausbau einer eigenen Organisationsstruktur unter fachkundiger Leitung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein (W&K) bietet ihren rund 400 Mitarbeitern ein Aus- und Fortbildungsprogramm, welches inhaltlich vergleichbar ist mit dem Schulungsprogramm größerer WPG, andererseits aber unter den besonderen Rahmenbedingungen einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstanden ist. Im folgenden soll die Organisation des W&K-Schulungsprogramms erläutert werden:

## Zielsetzungen und Operationalisierung für die Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung dient vorrangig der Qualifikation der Mitarbeiter, wobei sich diese Qualifikation als ein Potential von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Verhaltens-

dispositionen und Erfahrungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der praktischen Arbeitsprozesse herausbildet.

Wesentliche Ziele der Aus- und Fortbildung einer WPG sollten sein:

- die Erhaltung und Verbesserung des Qualitätsstandards in der fachlichen Arbeit, um damit
- einen Beitrag zu leisten zur Erreichung der strategischen Personalentwicklungsziele unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie (hier ist die Frage zu beantworten, welche Mitarbeiterqualifikationen die WPG benötigt, um kurz-, mittel- und langfristige Unternehmensziele zu erreichen);
- die Berücksichtigung der berufsständischen Anforderungen und des Qualitätsmanagements in der Durchführung der Aus- und Fortbildung;
- die Integration von Berufseinsteigern sowie – im Sinne eines unternehmensinternen Knowledge-Managements – der horizontale und vertikale Austausch von Wissen und Fertigkeiten.

Das oberste Ziel der Aus- und Fortbildung ist die Erhaltung und Verbesserung der Qualität der fachlichen Arbeit beim Mandanten. Dem Aspekt der Praxisrelevanz der Bildungsveranstaltungen kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung haben sich daran zu messen, ob sie den Mitarbeitern Wissen und Techniken vermitteln, die für die Facharbeit in den verschiedenen Bereichen bzw. Dienstleistungen der WPG anwendbar und hilfreich sind, und ob sie dazu dienen, das Vertrauen der Mandanten in das Unternehmen zu rechtfertigen. Stufenweise muß dabei auch die Ausprägung der sozialen Kompetenz erhöht werden.

Um die genannten Ziele zu erreichen, ist es ab einer bestimmten Unternehmensgröße sinnvoll, sowohl eine entsprechende Organisation zur Koordination der Bildungsmaßnahmen aufzubauen als auch innerhalb des Unternehmens eine „Aus und Fortbildungskultur“ zu etablieren. Für letzteres gilt: Es ist leichter, Vorgesetzte und Mitarbeiter für Bildungsmaßnahmen zu begeistern, wenn Aus- und Fortbildung von ihnen nicht als notwendiges Muß mit hohen Kosten gesehen, sondern als sinnvolles Instrumentarium zur Steigerung der Mitarbeiterperformance anerkannt wird. Diese Einschätzung hat bei W&K eine lange Tradition, die sich unter anderem darin zeigt, daß die meisten Dozenten des Schulungsprogramms Berufsträger des Unternehmens sind. Diese positive Grundhaltung war eine gute Basis für die organisatorische Umsetzung.

## Die Organisation der Bildung

Warth & Klein hat sich dafür entschieden, eine eigene „Abteilung Aus- und Fortbildung“ einzurichten. Zu den Aufgaben der Abteilung zählen u.a.:

- die Erhebung des Aus- und Fortbildungsbedarfs für alle Mitarbeiter in Abstimmung mit der Geschäftsleitung;

- die Erstellung und interne „Vermarktung“ eines jährlichen Schulungsprogramms;
- die Gewinnung von Mitarbeitern als Dozenten für das interne Schulungsprogramm und die Recherche externer Referenten für spezielle Themen;
- die didaktische Aus- und Fortbildung und Betreuung eigener Dozenten;
- verschiedene Maßnahmen im Rahmen des Bildungscontrollings,
- Rechenschaftslegung gegenüber der Geschäftsleitung (Kosten und Nutzen);
- die organisatorische Vorbereitung der einzelnen Bildungsmaßnahmen;
- koordinierende Aufgaben in Verbindung mit anderen Personalentwicklungsinstrumenten (wie z.B. dem W&K-internen Patenschaftsmodell oder dem Beurteilungssystem);
- Unterstützung der fachlichen Mitarbeiter bei der Vorbereitung auf die Berufsexamina.

## Praxisrelevanz, Aktualität und Knowledge-Transfer: Nutzung eigener Ressourcen

Die Durchführung des internen Schulungsprogramms obliegt bei Warth & Klein, wie bereits erwähnt, zum Großteil berufserfahrenen Mitarbeitern (i.d.R. ausgebildete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater). Etwa 35 Berufsträger erklären sich jedes Jahr bereit, ihre Kollegen in ein- oder mehrtägigen Seminaren – oft mehr-

mals im Jahr – aus- und fortzubilden. Hiermit nehmen sie – neben ihrer mandatsorientierten Facharbeit – eine erhebliche zusätzliche Belastung in Kauf. Es mag an der gewachsenen Aus- und Fortbildungskultur liegen, daß die Übernahme dieser Aufgabe für viele interne Dozenten eine Selbstverständlichkeit geworden ist. Die Vorteile liegen auf der Hand: In den Seminaren erlernen die Teilnehmer keine abgehobenen bzw. praxisfernen Inhalte, vermittelt durch externe Dozenten, vielmehr werden sie durch ihre Kollegen – die alle aktive Berufspraktiker sind, mit aktuellen und lebensechten Beispielen aus der aktuellen Mandatarbeit konfrontiert.

Die konkreten fachlichen Themen, die von den internen Dozenten abgedeckt werden, sind Grundlagenkurse in den Bereichen Abschlußprüfung und Steuern. Ergänzt werden diese Grundlagenkurse durch Seminare zu den Themen Unternehmensbewertung, Due Diligence und Rechnungslegung nach IFRS. Darüber hinaus werden Vertiefungsseminare im Bereich Jahresabschlußprüfung (zum Beispiel Prüfung des Risikomanagementsystems, IT-Systemprüfung) angeboten. Im Bereich der sogenannten soft-skills bietet der Leiter der Abteilung Aus- und Fortbildung – als ausgebildeter Sozialwissenschaftler und Managementtrainer – unter anderem Seminare zu den Themen Führung, Kommunikation sowie zum Selbst- und Zeitmanagement an. Insgesamt werden jährlich etwa 40 verschiedene Themen mit insgesamt etwa 80 Seminartagen in dem in gedruckter



**Erwin Hoffmann M.A.**

Sozialwissenschaftler und Managementtrainer. Bei der Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist er Leiter der Abteilung Aus- und Fortbildung. Er ist in Personalunion verantwortlich für die Leitung des Schulungsprogramms von Grant Thornton Deutschland (GTD), einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

und digitaler Form erscheinenden Schulungsprogrammen angeboten. Zusätzliche Angebote und aktuelle Änderungen werden zeitgerecht kommuniziert. In regelmäßigen Einführungsveranstaltungen wird den neuen Mitarbeitern das Aus- und Fortbildungssystem erläutert.

Notwendige Schulungsinhalte, die von internen Dozenten nicht durchgeführt werden können, werden durch die Inanspruchnahme externer Angebote abgedeckt. Dies erfolgt durch den Besuch geeigneter externer Bildungsveranstaltungen und durch die Organisation von Inhouse-Schulungen mit externen Referenten. Bei der sich schnell ändernden Gesetzeslage im Steuer- und Wirtschaftsrecht ist es nötig, externe Spezialisten zu gewinnen, die aktuelles Know-How von Außen in das Unternehmen hineinbringen. Die Auswahl der externen Angebote erfolgt nach den Kriterien Aktualität und Praxisrelevanz sowie der Praxis- und Lehrerfahrung und den Referenzen des Dozenten. Neben den Weiterbildungen zu aktuellen Spezialthemen werden externe Anbieter auch für die Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsexamina zum Steuerberater und zum Wirtschaftsprüfer herangezogen.

### Zeit ist Geld: Berücksichtigung arbeitsintensiver Phasen

Bei der Planung des Schulungsprogramms wird der besonderen arbeitszeitlichen Belastung des Berufstandes in bestimmten Jahreszeiten Rechnung getragen. So werden die meisten Seminare auf Kalendermonate gelegt, in denen keine prüfungintensiven Hoch-Zeiten zu erwarten sind. Außerdem sind die internen Seminare vorwiegend am Wochenbeginn oder am Ende der Woche terminiert. Für eine flexible Planung der eigenen Aus- und Fortbildung wird den Mitarbeitern bei fast allen Seminaren die Möglichkeit geboten, zwischen zwei angebotenen Terminen im Jahr zu wählen. Diese Regelung korre-

spondiert auch mit den unzyklischen Einstellungsterminen bei Warth & Klein.

### Bildungscontrolling

Beim Bildungscontrolling geht es vor allem darum, ob die gesetzten Bildungsziele erreicht wurden. Neben der jeweiligen Seminarbewertung aus Teilnehmersicht muß auch eine ökonomische und didaktische Bewertung der internen und externen Bildungsveranstaltungen stattfinden. Die Frage, welchen Nutzen ein besuchtes Seminar dem Teilnehmer, dem Team und dem Unternehmen gebracht hat, ist ebenso wichtig wie die Frage, ob die vermittelten Inhalte beim Seminarteilnehmer „angekommen“ sind und ob sie in der Praxis angewendet werden konnten.

Das Aus- und Fortbildungsprogramm wird im QS-Handbuch verbindlich dokumentiert. Nicht zuletzt deshalb sind auch innerhalb des Programms Verbindlichkeiten zu regeln, z.B. für den zielgerichteten Besuch der angebotenen Veranstaltungen. So existiert bei Warth & Klein ein System von Pflichtveranstaltungen, in dem geregelt ist, welcher Mitarbeiter in seinem jeweiligen Berufsstatus welche Seminare zu besuchen hat. Hiermit soll forciert werden, daß die – aus der Unternehmensstrategie abgeleiteten – Personalentwicklungsziele zeitgerecht von jedem Mitarbeiter erreicht werden.

Neben dem Pflichtprogramm bestehen zusätzliche offene Seminarangebote, bei denen das Interesse bzw. der aktuell formulierte Bedarf entscheidend ist.

Zur Koordination und Kontrolle der gesetzten Personal- und Bildungsziele werden Maßnahmen des Bildungscontrollings auf verschiedenen Stufen der Planung und Umsetzung angewandt:

- zielgruppenspezifische Ermittlung des Bildungsbedarfs;
- Kosten-/ Nutzenanalyse zur Durchführung von Seminaren;

- Überwachung der Teilnahme an Pflichtseminaren und der Einhaltung berufsrechtlicher Vorgaben;
- Evaluation der Einzelseminare aus Teilnehmersicht, Dozentensicht und didaktischer Sicht;
- jährliche Evaluation des gesamten Schulungsprogramms aus Sicht der Dozenten und der Geschäftsleitung;
- Anlegen von „Weiterbildungspässen“ für fachliche Mitarbeiter als Informationsgrundlage für Mitarbeiterbeurteilungen;
- Führung von Teilnahmeübersichten zur Rechenschaftslegung für die interne und externe Qualitätskontrolle.

### Ausblicke

Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sind die vorhandenen Ansätze in der Aus- und Fortbildung immer wieder zu überdenken und (systemisch) mit den sich ändernden Rahmenbedingungen und den hieraus resultierenden Zielsetzungen der WPG abzustimmen. Auch das Wachstum der WPG wird Änderungen nach sich ziehen. Distance-Learning, Web-Based-Training und insbesondere „Blended Learning“ sind hier sicherlich denkbare Wege für wachsende mittelständische WPG, um den Aufwand zu verringern, den Präsenzseminare verursachen. Auch hier sind jedoch die Kosten dem Nutzen gegenüberzustellen.

Weiterhin wird es auch in Zukunft noch stärker darum gehen, den „Return on Investment“ (ROI) noch nachvollziehbarer darzustellen. Hierfür fehlt derzeit (immer) noch eine brauchbare theoretische Basis.

Letztlich gilt für alle laufenden und geplanten Maßnahmen, daß die Mitarbeiter aller Ebenen die Aus- und Fortbildung als sinnvoll und notwendig ansehen. Aufbauend auf einem solchen Konsens kann viel erreicht werden. „Wollen“ und „Tun“ sind die wesentlichen Motoren einer funktionierenden Aus- und Fortbildung auch für mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die Mediation ist ein kooperatives, freiwilliges Verfahren zur Konfliktlösung für die verschiedensten Bereiche. Ziel ist immer ein eigenverantwortlicher Interessenausgleich zwischen den Streitparteien. Der Mediator, als der das Gespräch moderierende Leiter, ist ein neutraler Dritter, der die Betroffenen bei der Entwicklung eigener Lösungen unterstützt.



## Mediation: Grundwissen für Wirtschaftsprüfer

### Mediation als Konfliktlösungsinstrument im Bereich der Wirtschaft

*WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Zierbock*

Seit über fünf Jahren wird in Deutschland die ernsthafte und breite Anwendung der Mediation<sup>1</sup> als Verfahren der psychologischen Gesprächsführung diskutiert<sup>2</sup>. Aus der Sicht eines Wirtschaftsprüfers<sup>3</sup> als externen Berater stellen sich in diesem Zusammenhang im wesentlichen zwei Fragen: Was muß der Berater über die Mediation wissen, um seinen Mandanten bei Konflikten helfen zu können bzw. zu einer externen Mediation raten zu können? Und weiterhin: Kann ein Wirtschaftsprüfer selbst als Mediator tätig werden?

In diesem kurzen Beitrag wird versucht, beide für den Berufsstand interessante Fragen zu beantworten.

#### Elemente der (Wirtschafts-) Mediation

##### Stellung des Mediators

Die Mediation bezeichnet die Vermittlung zwischen Konfliktparteien durch einen Dritten ohne Entscheidungsbefugnis, einen „Mediator“. Im Mittelpunkt des Verfahrens stehen dadurch einerseits die Konfliktregelung auf freiwilliger Basis durch einen Konsens, nicht durch Rechtsentschei-

dung oder Machtausübung, andererseits Interessen statt Positionen, im Idealfall gemeinsame Interessen der Konfliktbeteiligten.

Im dem Verfahren versetzt der geschulte Mediator durch kommunikative bzw. psychologische Techniken die im Streit befindlichen Personen in die Lage, selbst und eigenverantwortlich eine von ihnen getragene Lösung des Konfliktes zu entwickeln<sup>4</sup>.

Im Vordergrund steht der Prozeß der Kommunikation: Der Mediator moderiert strikt neutral, er steuert das Verfahren, in dessen Verlauf die Beteiligten die für sie relevanten Inhalte entwickeln. Folglich steht auch am Beginn einer Mediation das gemeinsame Sammeln von Themen, deren Einordnung und Gewichtung und das Festlegen der Reihenfolge der Themen.

##### Ablauf eines Mediationsverfahrens

Ein Mediationsverfahren ist im Vergleich zum klassischen Streit vor einem ordentlichen Gericht eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit, ein dauerhaftes Ergebnis zu erzielen. Ungeachtet der Möglichkeit, eine Kurz-Mediation durchzuführen<sup>5</sup>, läßt sich der Ablauf einer Mediation

über mehrere gemeinsame Sitzungen in eine Vorphase, die Mediationsgespräche selbst und die Umsetzungsphase einteilen.

In die Vorphase fällt die erste Kontaktaufnahme der Konfliktbeteiligten und des Mediators. In einer Konfliktberatung werden einerseits die Streitparteien zur Teilnahme motiviert, andererseits sammelt der Mediator Informationen zu seiner Vorbereitung und legt die erste Vorgehensweise fest.

Die Mediationsgespräche selbst beginnen mit einer Einleitung, in der der Mediator eine angstfreie, entspannte und vor allem vertrauensvolle Atmosphäre schafft. Die Kontrahenten stellen sich vor und geben kurz den bisherigen Stand der Dinge und ihre Erwartungen wieder. Im Gegenzug erläutert der Mediator den Mediationsprozeß sowie die Grundregeln des Verfahrens und ermuntert die Parteien, offene Fragen zum Verfahren zu äußern. Er klärt die Bereitschaft der Beteiligten, sich auf das Verfahren einzulassen und nimmt gleichzeitig Widerstände ernst. Er veranlaßt die Medianten, Themen zu sammeln, zu ordnen und zu gewichten; anschlie-

hend wird die Reihenfolge der Behandlung dieser Themen festgelegt.

Die nächste Phase in den Mediationsgesprächen dient der Sichtweise der einzelnen Konfliktparteien. Aufgabe des Leiters ist es jetzt, Fakten und Gefühle durch aktives Zuhören wahrzunehmen, bei Unklarheiten gezielt nachzufragen und Zwischenergebnisse zusammenzufassen. In diesem Abschnitt werden verstärkt Verständnisfragen von den Kontrahenten und Rückmeldungen durch die jeweilige Gegenseite zugelassen. Soweit es möglich und hilfreich ist, läßt der Mediator die direkte Kommunikation zwischen den Kontrahenten zu und unterstützt durch geeignete Techniken (z. B. „Spiegeln“) die Kommunikation.

Grundsätzlich gibt hier der Gesprächsleiter in erster Linie Hilfestellungen. Seine Aufgabe ist es, Gemeinsamkeiten und Differenzen festzuhalten, bisher nicht genannte Interessen, Gefühle und Hintergründe der beteiligten Medianten herauszuarbeiten und bei positiven Aussagen und Wünschen die direkte Kommunikation herzustellen.

Wichtig ist, den Medianten ausreichend Gelegenheit zur Darstellung ihrer Interessen zu geben, da sonst später unaufgelöste innere Vorgänge bei den Personen eine Übereinkunft oder deren Akzeptanz verhindern werden.

Nach diesem Abschnitt der Differenzierung folgt die Integration, in der Lösungsmöglichkeiten und Ideen gesammelt werden. In diesem Brainstorming kann der Mediator eventuell Ideen einbringen, jedoch ist unbedingt seine Neutralität und die Eigenverantwortung der Kontrahenten ausreichend zu beachten, da ansonsten der Erfolg des Verfahrens in Frage gestellt wird.

Nach der Bewertung und der Auswahl der interessantesten Vorschläge werden ggf. Sachinformationen herangezogen und Lösungen gemeinsam ausgearbeitet.

In der letzten Phase in den Mediationsgesprächen einigen sich die Konfliktparteien auf die – ihrer Meinung nach – beste Lösung und formulieren ihre Übereinkunft. Zu klären sind hier Einzelheiten zur Umsetzung, zur Kontrolle und zum Umgang mit künftigen Problemen. Die Medianten unterzeichnen ihre Vereinbarung. Als Abschluß ermuntert der Mediator seine Klienten zu einer versöhnlichen Geste und dankt ihnen für ihre Mitarbeit.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Zierbock**  
Geschäftsführender Gesellschafter der ZIERBOCK GmbH WPG/StBG in Berlin, Lehrbeauftragter zu Verhandlungsmanagement und Wirtschaftsmediation, Mitglied der Centrale für Mediation.

Für die Umsetzungsphase ist unter Umständen die Verabredung von Nachfolgetreffen zur Auswertung und Besprechung von Problemen sinnvoll.

### Vorteile und Anwendungsfälle

Die Vorteile einer Mediation ergeben sich insbesondere im direkten Vergleich mit einem Gerichtsverfahren, das hierzulande als klassischer Weg zur Konfliktlösung anzusehen ist.

Die Mediation bewahrt Vertraulichkeit. Nur der Mediator und die Medianten haben Kenntnis von Einzelheiten zu dem behandelten Konflikt. Demgegenüber ist eine Gerichtsverhandlung regelmäßig öffentlich.

Ein Mediationsverfahren kann sehr schnell durchgeführt werden und führt daher bei erfolgreicher Durchführung auch schnell zu einem dauerhaften Ergebnis. Auch die Arbeit mit einer Kurz-Mediation oder mit kommunikativen Elementen einer Mediation (Fragetechniken, Spiegeln) sind regelmäßig bei der Lösung eines Konflikts hilfreich. Nicht zu unterschätzen ist weiterhin die Tatsache, daß während einer Mediationssitzung beide Konfliktparteien gleichzeitig persönlich an den kommunikativen Prozessen teilnehmen: Selbst wenn

sich der Mediator an eine Partei wendet, wirkt die Kommunikation auch auf die andere Partei ein.

Die Mediation verursacht relativ geringe Kosten, selbst wenn um große Werte gestritten wird. Im Regelfall wird mit dem Mediator ein Zeithonorar vereinbart, womit sich selbst bei mehreren Sitzungen gegenüber einem Gerichtsverfahren ein erheblicher Kostenvorteil ergeben kann.

Die strikte Neutralität des Mediators, dessen Aufgabe die aktive Leitung des Kommunikationsprozesses zwischen den beteiligten Personen ist, begünstigt die eigenverantwortliche Erarbeitung einer von den Beteiligten selbst herbeigeführten, nicht fremdbestimmten Übereinkunft und verspricht dadurch nachhaltige Wirkung und Akzeptanz.

Die wichtigsten Anwendungsfälle im Bereich der Wirtschaft ergeben sich unmittelbar aus den dargestellten Vorteilen: Immer dann, wenn die am Konflikt beteiligten Personen ein großes Interesse an der Einhaltung von Vertraulichkeit haben, wird das Mediationsverfahren besonders vorteilhaft. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beteiligten weiterhin ein Interesse am langfristigen Erhalt ihrer Beziehung haben. Dies ist bei Konflikten in Familienunternehmen, unter Gesellschaftern und bei Nachfolgeregelungen in Unternehmen der Fall. Erbfälle oder Erbauseinandersetzungen stellen ebenfalls Anwendungsfälle für eine Wirtschaftsmediation dar, vorzugsweise wenn in deren Rahmen Unternehmen eine Rolle spielen.

## Mediation durch Wirtschaftsprüfer

### Berufsrechtlicher Rahmen\*

Die Tätigkeit als Mediator ist für einen WP unbedenklich. Dies gilt allerdings nicht für die Führung der Bezeichnung „Mediator“.

Nach § 18 Abs. 2 WPO können neben der Berufsbezeichnung akademi-

sche Grade und staatlich verliehene Titel und Zusätze geführt werden. Zusätzlich sind Amts- und Berufsbezeichnungen gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind und es sich um Bezeichnungen für eine Tätigkeit handelt, die neben der als Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden darf.

Staatlich bzw. amtlich verliehen ist eine Berufsbezeichnung dann, wenn der Berufsangehörige zu ihrer Führung durch eine hierzu gesetzlich ermächtigte Behörde förmlich verpflichtet oder berechtigt worden ist. Bei einer Titelverleihung durch eine privatrechtliche Institution (z. B. eingetragener Verein) ist dies regelmäßig nicht gegeben.

Gemäß § 32 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP können Teilbereiche der beruflichen Tätigkeit als Tätigkeitsschwerpunkte kundgemacht werden. Dies gilt auch für die mit dem Beruf des WP/vBP grundsätzlich vereinbare Mediation.

Bezüglich der Kundmachung einer Tätigkeit als Mediator bestehen auch keine Bedenken, wenn auf einschlägige absolvierte Lehrgänge hingewiesen wird, da es sich dabei um eine sachliche Information handelt, die nicht irreführend ist.

Die Mediation ist ein kooperatives Verfahren zur Konfliktlösung für die verschiedensten Bereiche. Ziel ist dabei immer ein freiwilliger Interessenausgleich zwischen den Streitparteien. Der hierbei vermittelnde Mediator ist eine neutrale dritte Person, der die Betroffenen bei der Entwicklung von Lösungen unterstützt. Diese Tätigkeit ist mit dem WP-Beruf vereinbar weil sie nicht gewerblich ist und dem Ansehen des Berufsstandes nicht schadet.

Hinsichtlich einer freiberuflichen Tätigkeit als Mediator außerhalb des Wirtschaftsprüferberufes ist zu beachten, daß diese Tätigkeit nicht gewerblich sein darf, da Wirtschaftsprüfer gemäß § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO eine gewerbliche Tätigkeit nicht ausüben dürfen. Die Tätigkeit als Mediator stellt regelmäßig eine freiberufliche Tätigkeit dar.

Im Rahmen eines von einem Wirtschaftsprüfer geleiteten Mediationsverfahrens ist immer die Grenze zur unerlaubten Rechtsberatung zu berücksichtigen. Hierbei ist der Artikel 1 § 5 Nr. 2 RBERG maßgebend, wonach Wirtschaftsprüfer in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen dürfen, soweit diese mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers in unmittelbarem Zusammenhang stehen und diese Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können. Dies kann in Einzelfällen problematisch sein.

Ein Hinweis auf einen eindeutigen wirtschaftlichen Bezug ist empfehlenswert. Als Tätigkeitsschwerpunkt könnte sich „Wirtschaftsmediation“ anbieten. Hierzu ist wegen der Gefahr einer Abmahnung durch Rechtsanwälte zu raten.

### Neutralität des Mediators

Die für den Kommunikationsprozeß wichtige Neutralität des Mediators gegenüber den Medianten wirft die Frage auf, ob ein Wirtschaftsprüfer eine Mediation mit Personen durchführen kann, die seinem Mandantenkreis angehören.

Ausgehend von der Beschreibung der Funktionsweise dieses psychologischen Kommunikationsprozesses muß eine Mediation mit Personen, zu denen der Mediator eine längere persönliche Beziehung unterhält, grundsätzlich ausgeschlossen erscheinen. Eine Entscheidung hierüber sollte im Einzelfall sorgfältig und eigenverantwortlich getroffen werden.

Interessant könnte bei einer solchen Aufgabenstellung neben der Empfehlung, sich an einen anderen, geeigneten Mediator zu wenden, auch die Möglichkeit sein, entweder einen Konflikt mit kommunikativen oder mediativen Elementen<sup>7</sup> zu bearbeiten oder eine Mediation mit einem oder mehreren Co-Mediatoren durchzuführen. Ein Verfahren mit mehreren Mediatoren hätte bei einem komplexen Fall den Vorteil, Erfahrungen von

Vertretern mehrerer Fachgebiete in den Lösungsprozeß einzubringen.

### Zusammenfassung

Die Wirtschaftsmediation ist ein freiwilliges, auf psychologischen Grundlagen beruhendes Verfahren zur eigenverantwortlichen Bearbeitung von Konflikten, bei denen die beteiligten Personen ein Interesse an einer schnellen, kostengünstigen und vertraulichen Lösung haben. Die Bedeutung dieses praktikablen Instruments wird für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer zunehmen. In jedem Fall ist die Kenntnis über die Anwendung und Funktionsweise einer Mediation wichtig.

Die Tätigkeit als Mediator ist für einen Wirtschaftsprüfer<sup>8</sup> bei Beachtung der Rahmenbedingungen zulässig. Inwieweit eine Mediation mit Beteiligten, zu denen der Wirtschaftsprüfer bereits eine Mandatsbeziehung unterhält, kann vor dem Hintergrund der erforderlichen Neutralität zu den Medianten problematisch sein. Eine Entscheidung hierüber muß im Einzelfall eigenverantwortlich getroffen werden.

1 Englisch: to mediate = „ausgleichen, vermitteln“.

2 Vgl. auch Thomas/Keil, Mediation – Tätigkeitsfeld für Rechtsanwälte und Steuerberater?, DSWR 1-2/2004, 13 ff. und Zierbock, Der Wirtschaftsprüfer als Wirtschaftsmediator in WPK-Mitt. 2000, 220 ff.

3 Die Ausführungen gelten für vereidigte Buchprüfer sinngemäß.

4 Siehe auch Risse, Wirtschaftsmediation, NJW 2000, 1614 f.

5 Vgl. Krabbe, Kurz-Mediation – Die Kunst der Gesamt-Mediation in einer Sitzung, in Zeitschrift für Konfliktmanagement 2/2004, 72 ff.

6 Berücksichtigt wird die Auffassung der WPK; bei Mehrfachqualifizierten sind die weiteren Berufsrechte zu beachten.

7 Zum Beispiel bestimmte Gesprächstechniken oder schriftliche Darstellung zur Herausarbeitung von Gemeinsamkeiten der Beteiligten.

8 Dank gilt Herrn WP Christian Guizetti für seine Anregungen zu diesem Thema.

# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

### Verweis wegen dreimonatiger Versicherungslücke

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Versicherungslücken können nicht mit Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Versicherungsprämie gerechtfertigt werden. Die Unterhaltung eines ununterbrochenen Versicherungsschutzes gemäß § 54 WPO hat unbedingten Vorrang.

2. Eine etwa dreimonatige Versicherungslücke stellt eine Berufspflichtverletzung dar, die im berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis geahndet werden kann.

**KG Berlin**, Urteil vom 28.11.2003 – 1 WiO 7/03

#### ■ Sachverhalt

Der angeschuldigte Wirtschaftsprüfer war vom 8. 10. 1999 bis zum 31. 12. 1999 nicht haftpflichtversichert. Das Landgericht Berlin hatte ihn deswegen zu einem Verweis mit Geldbuße von 1.000 € verurteilt. Auf seine Berufung hob das Kammergericht die verhängte Geldbuße auf. Der Wirtschaftsprüfer verteidigte sich damit, daß die Versicherungslücke auf nicht nachvollziehbare Prämienabrechnungen der Versicherung zurückzuführen sei, die er sich als Wirtschaftsprüfer nicht bieten lassen müsse.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Pflicht für den gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungsschutz – und zwar lückenlos – zu sorgen, gehört zu den Kernpflichten eines Wirtschaftsprüfers. Nur die peinlich genaue Einhaltung dieser Pflicht gewährleistet, daß in einem Schadensfall, wie er auch von einem erfahrenen und umsichtigen Berufsangehörigen niemals mit letzter Sicherheit vermieden werden kann, für einen angemessenen finanziellen Ausgleich der Geschädigten Sorge getragen ist. Hier darf der Wirtschaftsprüfer kein Risiko eingehen. Notfalls muß er in einem Prämienstreit mit der Versicherung eigene Interessen zurückstellen, statt

sich in eine unsichere rechtliche Auseinandersetzung mit dem Versicherer einzulassen. Der Umstand, daß der Wirtschaftsprüfer für weitere zu vertretende Vermögensschäden seiner Mandanten in einem Zeitraum von etwa drei Monaten nicht ausreichend abgesichert gewesen ist, rechtfertigt den Ausspruch eines Verweises.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Berufsrecht

### Verweis und Geldbuße von 5.000 € wegen wiederholter Versicherungslücken

#### ■ Leitsatz der Redaktion

Wirtschaftsprüfer, die wiederholt Versicherungslücken zulassen, die sie nachträglich schließen, verstoßen gegen ihre aus § 54 WPO folgende Berufspflicht, lückenlos und ununterbrochen eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Diese Berufshaftpflichtverletzung kann mit einem Verweis und einer Geldbuße berufsgerichtlich geahndet werden. **LG Berlin**, Urteil vom 7.11.2003 – WiL 10/03

#### ■ Sachverhalt

Der angeschuldigte Wirtschaftsprüfer zahlte wiederholt Versicherungsprämien nicht oder zu spät, wodurch der Versicherungsschutz nahezu jährlich ein- oder zweimal unterbrochen war bzw. das Versicherungsverhältnis erlosch und ausdrücklich fortgesetzt werden mußte. Die Lücken waren dabei regelmäßig so kurz bemessen, daß es bei Belehrungen seitens der Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer verblieb, ohne daß der Vorstand oder die zuständige Vorstandsabteilung mit der berufsaufsichtsrechtlichen Ahndung der Berufspflichtverletzungen befaßt werden mußten. Nach dem im Jahr 2003 das Versicherungsverhältnis erst unter dem Druck des Widerrufs der

Bestellung fortgesetzt wurde, gab die Wirtschaftsprüferkammer den Sachverhalt zur berufsgerichtlichen Wertung an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ab. Diese schuldigte den Wirtschaftsprüfer an.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das LG Berlin verurteilte den Wirtschaftsprüfer wegen wiederholter Berufspflichtverletzungen zu einem Verweis und Zahlung einer Geldbuße von 5.000 €. Der Berufsangehörige hat durch die wiederholten Versicherungslücken schuldhaft gegen seine Berufspflichten verstoßen. Zur Pflicht der gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 WPO) gehört es gemäß § 54 Abs. 1 WPO, eine Berufshaftpflichtversicherung lückenlos zu unterhalten und den diesbezüglichen Nachweis gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer zu führen. Der nachträgliche Abschluß von Rückwärtsversicherungen läßt weder den Pflichtverstoß noch das schuldhafte Verhalten entfallen, da diese nicht zu einer vollständigen Schließung der entstandenen Versicherungslücken führen. Für Versicherungsfälle, die innerhalb der rückwirkend versicherten Zeiträume bekannt geworden sind oder wären, hätte kein Versicherungsschutz bestanden. Sollte der Wirtschaftsprüfer sein berufswidriges Verhalten fortsetzen, muß er mit einem Ausschluß aus dem Beruf rechnen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

### Anmerkung:

Seit dem 1. 1. 2004 führen wiederholte Versicherungslücken mit nennenswerter Dauer während der letzten fünf Jahre zwingend zum Widerruf der Bestellung (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO). te

## Berufsrecht

### Verzögerte Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungslücke

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Zahlt ein WP/vBP Beiträge zur Sozialversicherung mit Verzögerung, handelt er berufswidrig.
2. Ebenso handelt berufswidrig, wer schuldhaft Beiträge zu seiner Berufshaftpflichtversicherung nicht zahlt, so daß eine viermonatige Lücke entsteht.

LG Berlin, Urteil vom 22.7.2003 – WiL 17/02

### ■ Sachverhalt

Der betroffene vBP/RA, alleiniger Geschäftsführer der Buchprüfungsgesellschaft, zahlte aufgrund einer finanziell angespannten Lage der Berufsgesellschaft über einen Zeitraum von fünfzehn Monaten die Beiträge für die bei ihm Beschäftigten zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht rechtzeitig. Das diesbezüglich anhängige Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 266a StGB wurde gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 18.000 DM nach § 153a StPO eingestellt.

Darüber hinaus zahlte der Berufsangehörige die Prämie zur Berufshaftpflichtversicherung trotz Mahnung nach § 39 VVG nicht, so daß der Versicherungsschutz für vier Monate unterbrochen war.

Das LG Berlin – Kammer für Wirtschaftsprüfersachen – sprach gegen den Berufsangehörigen wegen Verletzung berufsrechtlicher Pflichten einen Verweis aus und legte ihm eine Geldbuße in Höhe von 2.000 € auf.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Es gehört gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 WPO zum berufswürdigen Verhalten eines Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers, als persönlich haftender Gesellschafter einer Berufsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, daß die vom Lohn der Arbeitnehmer einbehaltenen Anteile zur gesetzlichen Sozialversicherung umgehend an den zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Erfolgt eine Zahlung ohne Angabe einer konkreten Zahlungsbestimmung – Zahlung auf die Arbeitnehmeranteile – und wird der Betrag anderweitig verrechnet, kann dies nicht entlasten. Von einem Berufsangehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe kann erwartet werden, daß er die insoweit maßgeblichen (Verrechnungs-) Regelungen kennt.

Ferner hat der Berufsangehörige die ihm gem. § 54 WPO obliegende Verpflichtung zur lückenlosen Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung zu beachten. Eine nicht ordnungsgemäße Berufshaftpflichtversicherung im Sinne von § 54 WPO liegt vor, wenn der Versicherer infolge der Nichtzahlung trotz Mahnverfahrens gem. § 39 VVG nach § 158c VVG zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer befreit ist.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Berufsrecht

### Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Neben dem Bundesgerichtshof (vgl. WPK-Mitt. 2003, 258) haben sich nunmehr auch der Bundesfinanzhof und das für die Wirtschaftsprüferkammer erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht Berlin mit der Rechtmäßigkeit eines Widerrufs der Bestellung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens befaßt:

#### Leitsätze des Gerichts

1. Vermögensverfall ist bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Eintragung in das Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 InsO oder nach § 59 ZPO zu vermuten und führt grundsätzlich zum Widerruf der Bestellung als Steuerberater.
2. An den Voraussetzungen für die Widerlegung der Vermutung, daß bei Vermögensverfall Auftraggeberinteressen gefährdet sind, hat sich durch die Insolvenzordnung nichts Grundsätzliches geändert.
3. Die Vermutung kann nicht allein dadurch widerlegt werden, daß der Steuerberater als Angestellter tätig ist. § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG gilt auch für angestellte Steuerberater.

**BFH**, Beschluß vom 28.8.2003 - VII B 79/02

#### Sachverhalt

Nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines zu diesem Zeitpunkt ausschließlich im Anstellungsverhältnis tätigen Steuerberaters widerrief die seinerzeit zuständige Oberfinanzdirektion dessen Bestellung. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Der Steuerberater hielt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes zur Fortbildung des Rechts für erforderlich, da der Widerrufstatbestand des Steuerberatungsgesetzes wegen der in § 1 Satz 2 InsO normierten Zielsetzung, dem redlichen Schuldner Gelegenheit zu geben, sich von seinen Schulden zu befreien, Vermögensverfall nur vorliege, wenn der Steuerberater die Befreiung von seinen Schulden durch das Insolvenzverfahren nicht erreichen kann.

#### Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Bundesfinanzhof wies die Beschwerde mit deutlichen Worten zurück. Das Inkrafttreten der Insolvenzordnung hat an der gesetzlichen Grundentscheidung nichts geändert, daß den Beruf des Steuerberaters nur ausüben dürfen soll, wer in geordneten Vermögensverhältnissen lebt. Die Voraussetzungen für einen Widerruf sind im Steuerberatungsgesetz klar dahin geregelt, daß Vermögensverfall bei

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Eintrag in das Insolvenzverzeichnis oder das Schuldnerverzeichnis zu vermuten ist. Die Eröffnung oder die Möglichkeit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat auch nicht die Bereinigung der wirtschaftlichen Situation des Steuerberaters zur Folge, so daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerberaters wieder als geordnet zu betrachten wären. Auch wenn die Schuldenbereinigung das Ziel des Insolvenzverfahrens ist, so ist es zumindest bis zur Annahme oder Bestätigung eines Insolvenzplanes oder eines vorgelegten Schuldenbereinigungsplanes oder der Ersetzung der Zustimmung, völlig ungewiß, ob dieses Ziel erreicht wird.

#### Leitsätze der Redaktion

1. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beseitigt nicht die ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse.
2. Mangels Erkennbarkeit nach außen und hinreichender Kontrollierbarkeit ist eine freiwillige Selbstbeschränkung auf bestimmte Mandate und die Gewährung besonderer Einsichts- und Auskunftsrechte nicht geeignet, die durch den Eintritt ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse indizierte abstrakte Gefährdung der Interessen der Auftraggeber und Dritter auszuräumen.
3. Auf ein Verschulden der schwierigen wirtschaftlichen Situation kommt es für den Widerruf der Bestellung nicht an.

**VG Berlin**, Urteile vom 5.12.2003 – VG 10 A 221.03 und VG 10 A 500.03

#### Sachverhalt

In beiden Verfahren hatte die Wirtschaftsprüferkammer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen erheblicher Schulden gegenüber privaten Gläubigern, in einem Fall zusätzlich gegenüber dem Finanzamt den Widerruf der Bestellung ausgesprochen. Dagegen wehrten sich beide Kläger vor dem Verwaltungsgericht mit der Behauptung, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens seien die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr ungeordnet, jedenfalls aber seien die Interessen der Mandanten oder Dritter nicht mehr gefährdet. Überdies war einer der Kläger nur noch im Anstellungsverhältnis tätig, während der andere der Wirtschaftsprüferkammer komplette Akteneinsicht gewähren und sich auf bestimmte Mandate beschränken wollte.

#### Wesentliche Entscheidungsgründe

Beide Klagen wies das Verwaltungsgericht ab. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist Beweisanzeichen für das Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. Es beseitigt, auch wenn es auf eigenen Antrag hin eröffnet wird, nicht die mit der Überschuldung einhergehenden ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse. Die im Rahmen des Insolvenzverfahrens unter bestimmten Vorausset-

zungen bestehende Möglichkeit einer (Rest-) Schuldbefreiung begründet für sich genommen keine Konsolidierung der Vermögensverhältnisse. Der Ausgang eines Insolvenzverfahrens ist bei seiner Eröffnung noch völlig ungewiß. Ob der Betroffene den Eintritt der nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse verschuldet hat, ist für den Widerruf der Bestellung unerheblich. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird auch die Gefährdung von Mandanten nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt, so das Verwaltungsgericht die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesfinanzhofes aufgreifend, auch für eine Tätigkeit allein im Anstellungsverhältnis. Auch die Einräumung von Einsichts- und Auskunftsrechten in Mandantenlisten und die Honorargestaltung ist nicht geeignet, die durch die ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen indizierte Gefährdung der Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen auszuräumen. Die damit einhergehende Selbstbeschränkung auf bestimmte Mandate ist weder nach außen erkennbar noch wirksam zu kontrollieren. Sie schließt nicht aus, daß der Berufsangehörige unkontrolliert entsprechend der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse tätig wird. Dieser Gefahr kann auch nicht durch Vorlage von Mandantenlisten oder sämtlicher Honorarrechnungen wirksam begegnet werden, denn die WPK wäre insoweit auf die vorgelegten Unterlagen angewiesen, ohne daß ihr weitergehende Kontrollmechanismen zum Ausschluß der Gefährdung von Mandanten oder Dritten zur Verfügung stünden. Beide Kläger haben Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Berufsrecht

### Widerruf wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

#### Leitsätze der Redaktion

1. Die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Wirtschaftsprüfers sind nicht geordnet, wenn er keine erheblichen Einnahmen erzielt und wegen Schulden, darunter Steuerschulden von über 500.000 € die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und deswegen in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
2. Die freiwillige Einschränkung auf bestimmte Tätigkeiten des WP, die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung von Mandantengeldern stehen, genügt zum Ausschluß der Gefahren für Mandanten und Dritte nicht.

VG Berlin, Urteil vom 5.12.2003 – VG 10 A 105.03

#### Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüferkammer widerrief die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse, nachdem dieser Steuerschulden von über 500.000 € und Schulden bei seiner Bank von über 100.000 € angehäuft hatte, die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte und in das Schuldnerverzeichnis eingetragen worden war. Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos.

#### Wesentliche Entscheidungsgründe

Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sind gegeben, wenn Steuerrückstände in Höhe von über 500.000 € neben Negativsalden von über 100.000 € bestehen, der Wirtschaftsprüfer deswegen die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wurde, seine Einkommensverhältnisse die baldige Besserung seiner finanziellen Lage nicht erwarten lassen und ein erfolgversprechendes Sanierungskonzept nicht erkennbar ist.

Daß der Wirtschaftsprüfer seinen Beruf bisher straffrei und ohne Unregelmäßigkeiten ausgeübt hat, ändert daran nichts und schließt auch die vom Gesetz vermutete Gefährdung von Mandanten und Dritten nicht aus. Gleiches gilt für das Versprechen, hauptsächlich beratend tätig zu werden und keine Treuhandgelder in Empfang zu nehmen, da diese unverbindliche Beschränkung der Berufsausübung dem sich aus § 2 WPO ergebenden Berufsbild des Wirtschaftsprüfers fremd ist und weder nach außen erkennbar noch kontrollierbar ist.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Berufsrecht

### Honoraranspruch bei Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 2. Alt. WPO

#### Leitsätze der Redaktion

1. Die Wahl eines Abschlußprüfers, der zwar nicht gem. § 319 Abs. 2 und 3 HGB absolut ausgeschlossen, jedoch der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt ist, ist wirksam.
2. Ein Verstoß gegen § 49 2. Alternative WPO führt nicht zur Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 134 BGB.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.7.2003 – 11 U 21/02 (nicht rechtskräftig)

## ■ Sachverhalt

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Zahlung von Wirtschaftsprüferhonorar in Anspruch. Die beklagten Gesellschaften beauftragten die Sozietät des Klägers mit der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2000.

Der Kläger war von 1996 bis 2001 alleinvertretungsberechtigter CEO (chief executive officer) der X of America Inc., einer Gesellschaft der X-Gruppe. Er nahm in dieser Eigenschaft an Besprechungen der Geschäftsleitungen der Gesellschaften (executive-meetings) teil und gab bei dieser Gelegenheit Statusberichte über die X of America Inc. ab. Am 14.12.1998 schloß er als Vertreter der X of America Inc. mit einer der beklagten Gesellschaften einen Darlehensvertrag in Millionenhöhe ab.

Die Beklagten haben die Ansicht vertreten, der Kläger sei aufgrund seiner vielfältigen Tätigkeiten für die Gesellschaften der X-Gruppe und für deren Gesellschafter nach § 319 Abs. 2 Nr. 3 HGB als Abschlußprüfer der Beklagten ausgeschlossen, jedenfalls aber befangen gewesen. Dies führe zu einer Nichtigkeit der Wahlbeschlüsse wie auch zur Nichtigkeit der schuldrechtlichen Prüfungsverträge, weshalb der Kläger keinen Anspruch auf Honorar habe.

Das Landgericht hat die Klage hinsichtlich der geltend gemachten Wirtschaftsprüferhonorare abgewiesen. Mit der Berufung verfolgt der Kläger seine Ziele weiter.

## ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers hat Erfolg.

1. Entgegen der Ansicht des Landgerichts sind die Voraussetzungen des § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB vorliegend nicht erfüllt, weil es sich bei den Beklagten und der X of America Inc. nicht um verbundene Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift handelt. (wird ausgeführt)

2. Ferner war der Kläger auch nicht gem. § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HGB von der Prüfung der Beklagten ausgeschlossen. (wird ausgeführt)

3. Der Kläger ist auch nicht entsprechend § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB als Abschlußprüfer ausgeschlossen. (wird ausgeführt)

4. Schließlich sind die Prüfungsaufträge auch nicht deshalb unwirksam, weil sich der Kläger der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt sieht.

a) Der Senat ist allerdings der Ansicht, daß der Kläger den Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Beklagten gem. § 49 WPO nicht annehmen durfte, weil der Kläger bei Durchführung des Auftrages der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt war. Der Kläger hat – im übrigen unter Verstoß gegen § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO – mit dem Alleingesellschafter der Beklagten einen Anstellungsvertrag als CEO der X of America Inc. abgeschlossen, der eine jährliche Mindestvergütung von 300.000 \$ vorsieht. In dieser Eigenschaft wurde der Kläger in das Management der sog. X-Gruppe eingebunden. Als Vertreter der X of America Inc., die unter anderem mit der Beklagten zu 2 vertragliche Be-

## Einspruch ohne Auftrag einlegen?

Mandanten erhalten vom Finanzamt oft Schätzungsbescheide, die dem steuerlichen Berater zugeleitet werden. Die Erstellung der Bilanz und Vorbereitung der Steuererklärungen hat vielfach noch nicht begonnen. Die Monatsfrist für die Einspruchseinlegung reicht häufig nicht aus, um die Steuererklärungen vorzubereiten. Es liegt nahe, vorsorglich Einspruch einzulegen, was mangels klarer Weisung aber gelegentlich unterbleibt.

**Einen derartigen Fall hat das OLG Bremen mit Urteil vom 20.7.2001 – 4 U 12/01 entschieden.**

Der Senat stellt fest, daß der Beklagte auch bei dem seit langem bestehenden Mandatsverhältnis nicht die Verpflichtung hatte, ohne ausdrückliche Aufforderung des Klägers vorsorglich und fristwährend einen Rechtsbehelf gegen die übersandten Steuerbescheide einzulegen. Gleichwohl ist eine Pflichtverletzung darin zu sehen, daß der Beklagte den Kläger nicht auf den Ablauf der Einspruchsfrist hingewiesen und nicht darüber belehrt habe, daß nach Fristablauf die aufgrund der Schätzung der Einkünfte ergangenen Bescheide in Bestandskraft erwachsen: „Jedenfalls muß der Steuerberater, ebenso wie der Rechtsanwalt, seinen Mandanten aber auf eine diesem erkennbar drohende Gefahr durch den mit einem Rechtsverlust verbundenen Ablauf einer Frist hinweisen, wenn er diese Gefahr selbst mitverursacht hat (BGH, ZIP 2001, 425 ff.). (...) Da ein sog. Schätzbescheid, um den es hier geht, lediglich die übliche Rechtsmittelbelehrung eines Steuerbescheides enthält – lediglich aus der Begründung des Bescheids ergibt sich, daß die zugrunde liegenden Einkünfte geschätzt worden sind –, erscheint es schon zweifelhaft, ob der Steuerberater bei seinem Mandanten voraussetzen kann, daß dieser sich über die Bestandskraft einer solchen Schätzung im klaren ist und nicht etwa meint, die Schätzung werde sich durch die Abgabe der Steuererklärung erledigen.“

**Wesentlich für die Entscheidung des OLG war der nahende Fristablauf:**

„Wenn der Beklagte auch mit Schreiben vom 20.2.1999 – die Rechtsbehelfsfrist lief unstreitig am 4.3.1999 ab – noch um Übersendung der Unterlagen bat und wiederum ankündigte, Einspruch erst nach Zugang der Unterlagen einlegen zu wollen, so unterließ er doch den notwendigen Hinweis an den Kläger auf den bevorstehenden Fristablauf und die Gefahr des Eintritts der Bestandskraft der Einkommensschätzung.“

Es sei davon auszugehen, daß der Kläger bei entsprechender Belehrung über den Fristablauf und die Konsequenzen für den Einkommensteuerbescheid entweder dem Beklagten den Auftrag erteilt hätte, vorsorglich Rechtsbehelf einzulegen, oder – falls der Beklagte das abgelehnt hätte –

selbst oder durch einen anderen StB einen solchen Rechtsbehelf eingelegt hätte. Das hätte ohne weiteres kurzfristig und ohne nähere rechtliche Begründung geschehen können; der Schaden wäre abgewendet worden.“

**Das Gericht kommt zur hälftigen Verurteilung, da den Kläger ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB treffe:**

„Dieses ist nicht darin begründet, daß er selbst den Ablauf der Rechtsmittelfrist hätte richtig berechnen und bei einiger Sorgfalt der dem Steuerbescheid beigelegten Rechtsmittelbelehrung hätte entnehmen können, daß ein Rechtsbehelf auch bei einem sog. Schätzbescheid eingelegt werden muß, um eine von der Schätzung abweichende Berechnung der Einkommensteuer zu erreichen. Der Einwand mitwirkenden Verschuldens greift nämlich dann nicht durch, wenn die Verhütung des entstandenen Schadens nach dem Vertragsinhalt dem in Anspruch genommenen Schädiger oblag. Ein Mitverschulden kann dem Geschädigten grundsätzlich nicht angerechnet werden, wenn er eine Gefahr, zu deren Vermeidung er einen Fachmann hinzugezogen hat, bei genügender Sorgfalt selbst hätte erkennen können (vgl. BGH, NJW-RR 1995, 252, [253] m.w.N.).

Im vorliegenden Fall ist der Schaden infolge der Versäumung der Einspruchsfrist nicht nur dadurch entstanden, daß der Beklagte, auf dessen überlegene Sachkunde er vertrauen durfte, den Kläger nicht ausdrücklich auf den Ablauf der Frist hingewiesen hat, sondern auch durch eine schlichte Untätigkeit des Klägers im Bereich seiner Eigenverantwortung. Unstreitig wäre der Schaden verhindert worden, wenn der Kläger dem Beklagten die für die Abgabe der Einkommensteuererklärung erforderlichen Unterlagen alsbald nach Erhalt des sog. Schätzbescheides übersandt hätte. Dann hätte der Beklagte einen Rechtsbehelf ohnehin eingelegt. Obwohl ihm nach Erhalt des Steuerbescheides, insbesondere aber aufgrund des Schreibens des Beklagten vom 6.2.1999 klar geworden sein mußte, daß entsprechender Handlungsbedarf bestand, hat der Kläger das unterlassen und damit die Sorgfalt außer acht gelassen, die nach der Sachlage erforderlich erschien, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Bei der Haftungsverteilung nach § 254 BGB ist darauf abzustellen, ob das Verhalten des Schädigers oder des Geschädigten den Schadenseintritt in wesentlich höherem Maße wahrscheinlich gemacht hat (BGH, NJW 1994, 379). Das läßt sich vorliegend nicht feststellen, so daß die beiderseitigen Schadensbeträge als gleich groß anzusetzen sind.“

ziehungen unterhält, war er zur Wahrnehmung der Interessen Ersterer gegenüber der Beklagten zu 2 als von ihm zu prüfenden Unternehmen verpflichtet. All dies mußte gem. § 49 WPO zur Ablehnung der von den Beklagten erteilten Prüfungsaufträge führen.

b) Dies führt jedoch nicht zur Nichtigkeit der entsprechenden Prüfungsverträge. Die Wahl eines Abschlußprüfers, der zwar nicht gem. § 319 Abs. 2 und 3 HGB absolut ausgeschlossen, jedoch der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt ist, ist wirksam. Er kann nach § 318 Abs. 3 Satz 1 HGB durch das Gericht abberufen werden, was die Wirksamkeit seiner Wahl voraussetzt. In der bilanzrechtlichen Literatur besteht im Anschluß an diesen Befund Einigkeit, daß die entsprechenden Prüfungsaufträge nicht von Gesetzes wegen gemäß § 134 BGB nichtig sind. Bei den Vorschriften der §§ 43, 49 WPO handele es sich nämlich um berufsrechtliche Regelungen, die sich zum einen allein an den Prüfer richten und zum anderen als Ordnungsvorschriften zu qualifizieren seien. Sie könnten somit nicht als gesetzliches Verbot i.S.v. § 134 BGB angesehen werden. Entsprechendes gelte für § 318 Abs. 3 Satz 1 HGB, der eine Ersetzungsbefugnis, aber kein gesetzliches Verbot enthält. Dem tritt der Senat – jedenfalls im Ergebnis – bei. Hierfür ist freilich nicht ausschlaggebend, daß sich der Normbefehl des § 49 WPO allein an den Wirtschaftsprüfer und nicht auch an seinen Vertragspartner richtet. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist nämlich anerkannt, daß Rechtsgeschäfte auch dann gem. § 134 BGB als nichtig angesehen werden können, wenn sich das Verbot nur an einen der Partner wendet. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die jeweilige Verbotsvorschrift nach ihrem Sinn und Zweck nicht nur gegen den Abschluß des Rechtsgeschäftes wendet, sondern auch gegen seine privatrechtliche Wirksamkeit und damit gegen seinen wirtschaftlichen Erfolg.

Der Senat gelangt auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis, daß ein Verstoß gegen § 49 2. Alternative WPO, wonach der Wirtschaftsprüfer seine Tätigkeit versagen soll, wenn bei der Durchführung des Auftrages die Besorgnis der Befangenheit besteht, nicht zur Nichtigkeit des Vertrages gem. § 134 BGB führt. Dies ist dadurch begründet, daß es sich nicht um einen „absoluten“, sondern um einen sog. „relativen“ Befangenheitsgrund handelt. Solche Gründe erfassen auch weniger gravierende Sachverhalte. Die Feststellung von Umständen, die die Annahme rechtfertigen, daß das Prüfungsergebnis durch sachfremde Motive beeinflusst werden kann, erfordert in jedem Fall eine Wertung, deren Ergebnis keineswegs eindeutig sein muß. Gerade bei der Prüfung durch den ständigen Berater eines Unternehmens können vielfältige Konstellationen auftreten, die an eine Besorgnis der Befangenheit denken lassen. Dennoch hat der Gesetzgeber bewußt auf die obligatorische Trennung von Prüfung und Beratung verzichtet. Bei diesem Befund erscheint es nicht sachgerecht, an die Feststellung, daß der Wirtschaftsprüfer der Besorgnis der Befangenheit ausge-

setzt war, die Sanktion der Nichtigkeit des Prüfungsauftrages zu knüpfen, zumal der Prüfer dann der – unter Umständen existenzbedrohenden – Gefahr der Rückforderung der Prüfungshonorare früherer Jahre ausgesetzt sein kann. Dagegen läßt sich nicht einwenden, im vorliegenden Fall sei die Wertung über die Befangenheit des Klägers relativ eindeutig zu treffen. Welche Rechtsfolge ein Verstoß gegen § 49 2. Alternative WPO im Hinblick auf die Wirksamkeit des Prüfungsauftrages hat, muß vielmehr abstrakt entschieden werden.

Bei dieser Sachlage können die zwischen dem Kläger und den Beklagten geschlossenen Prüfungsverträge ohne Hinzutreten weiterer Umstände (wie etwa der Verabredung von Pflichtverletzungen des Klägers bei der Prüfung) nicht als sittenwidrig im Sinne von § 138 Abs. 1 HGB charakterisiert werden.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Für die Praxis

### Freiberuflersozietät: Nachvertragliches Wettbewerbsverbot von mehr als zwei Jahren unzulässig

#### ■ Leitsatz des Gerichts

Ein über zwei Jahre hinausgehendes nachvertragliches Wettbewerbsverbot für einen aus einer Freiberuflersozietät ausgeschiedenen Gesellschafter verstößt in zeitlicher Hinsicht gegen § 138 BGB, weil sich nach einem Zeitraum von zwei Jahren die während der Zugehörigkeit zur Gesellschaft geknüpften Mandantenverbindungen typischerweise so gelöst haben, daß der ausgeschiedene Partner wie jeder andere Wettbewerber behandelt werden kann (vgl. Senatsurteil vom 8.5.2000 - II ZR 308/98, WM 2000, 1496, 1498 = WPK-Mitt. 2000, 261).

**BGH**, Urteil vom 29.9.2003 - II ZR 59/02

#### ■ Sachverhalt

Die Parteien sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Sie waren alleinige Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „(...) und Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“, aus der die Beklagte ausschied. Der Auseinandersetzungsvertrag der Parteien enthält die Verpflichtung der Beklagten, „für die Dauer von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft weder im Rahmen einer eigenen Praxis noch im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unmittelbar oder mittelbar für solche Auftraggeber tätig zu werden, die in den letzten zwei Jahren vor ihrem Ausscheiden Auftraggeber der Gesellschaft

waren“. Die Beklagte erhielt im Hinblick auf das langjährige Wettbewerbsverbot eine Karenzentschädigung von 260.000 DM.

Mandantin der Gesellschaft war eine Modeboutique, mit deren Inhaberin die Beklagte befreundet ist und die sie selbst seinerzeit als Mandantin der Gesellschaft gewonnen hatte. Nach ihrem Ausscheiden hat die Beklagte dieses Mandat selbst wahrgenommen. Hierin sieht der Kläger einen Verstoß gegen das vereinbarte Wettbewerbsverbot. Er hat die Beklagte, gestützt auf eine für den Fall der Mandatsübernahme im Auseinandersetzungsvertrag getroffene Regelung, auf Zahlung der Vertragsstrafe und auf Unterlassung weiterer Beratung in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat dem Antrag auf Zahlung der Vertragsstrafe stattgegeben. Das Unterlassungsbegehren hat es mit der Begründung abgewiesen, das Wettbewerbsverbot sei unwirksam, soweit es den - bei Urteilsverlaß bereits verstrichenen - Zeitraum von zwei Jahren übersteige. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß das von den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot nur für eine Dauer von zwei Jahren wirksam war.

Nach der Rechtsprechung des Senats zu nachvertraglichen Wettbewerbsverboten verstoßen derartige Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit nur dann nicht gegen § 138 BGB, wenn sie räumlich, zeitlich und gegenständlich das notwendige Maß nicht überschreiten. Wettbewerbsverbote sind nur gerechtfertigt, soweit und solange sie erforderlich sind, um die Partner des aus einer Gesellschaft Ausgeschiedenen vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge der gemeinsamen Arbeit oder vor einem Mißbrauch der Ausübung der Berufsfreiheit zu schützen. Da sich die während der Zugehörigkeit zur Gesellschaft geknüpften Verbindungen typischerweise nach einem Zeitraum von zwei Jahren so gelöst haben, daß der ausgeschiedene Partner wie jeder andere Wettbewerber behandelt werden kann, überschreitet ein über zwei Jahre hinausgehendes Wettbewerbsverbot das in zeitlicher Hinsicht notwendige Maß.

Für den vorliegenden Fall gilt nichts anderes. Er unterscheidet sich von den früherer Senatsrechtsprechung zugrundeliegenden Fällen zwar dadurch, daß das Wettbewerbsverbot nicht bei Gründung oder während des Bestehens der Sozietät, sondern erst in dem Vertrag vereinbart wurde, mit dem die Parteien ihre Gesellschaft auseinandersetzten. Dieser Unterschied ist aber unerheblich, weil er für die Frage der mit Rücksicht auf Art. 12 GG notwendigen zeitlichen Beschränkung eines Wettbewerbsverbots ersichtlich keine Rolle spielen kann. Allein der Zeitraum ist maßgeblich, in dem sich Bindungen aus der Zeit der Gesellschaftszugehörigkeit nach deren Beendigung so zu

lockern pflegen, daß ein über diesen Zeitraum hinausgehendes Wettbewerbsverbot mit den guten Sitten nicht mehr zu vereinbaren ist.

Auch die von dem verbleibenden Gesellschafter im Gegenzug übernommene wettbewerbsbeschränkende Verpflichtung, fünf Jahre lang nicht für Auftraggeber tätig zu werden, die ihren Firmensitz am Wohn- und Tätigkeitsort der Beklagten haben, rechtfertigt es nicht, ein über zwei Jahre hinausgehendes Wettbewerbsverbot für die Beklagte hier ausnahmsweise als wirksam zu erachten.

Die der Beklagten gezahlte Entschädigung ist nur in Höhe des Teils zurückzuzahlen, der auf die drei Jahre entfällt, in denen das Verbot nach zutreffender Auffassung der Vorinstanzen nicht mehr wirksam war.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Für die Praxis

### Aufklärungspflicht gewerblicher Börsentermingeschäftsvermittler auch gegenüber WP/vBP

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Gewerbliche Vermittler von Börsentermingeschäften sind verpflichtet, Kaufinteressenten vor Vertragsschluß schriftlich die Kenntnisse zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, den Umfang ihres Verlustrisikos und die Verringerung ihrer Gewinnchance durch den Aufschlag auf die Optionsprämie richtig einzuschätzen.

2. Die Aufklärungspflicht entfällt nur gegenüber Kaufinteressenten, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit den vermittelten Geschäften verfügen. Diese können aber nicht allein deshalb unterstellt werden, weil der Kunde den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausübt.

**BGH**, Urteil vom 21.10.2003 – XI ZR 453/02

#### ■ Sachverhalt

Der Kläger (ein WP) nimmt die Beklagten auf Schadensersatz für Verluste aus Waren- und Devisenterminoptionsgeschäften an US-amerikanischen Börsen in Anspruch. Der Kläger macht geltend, die Beklagten hätten ihn nicht ausreichend über die Risiken der Geschäfte aufgeklärt und durch den Abschluß einer Vielzahl von Geschäften Gebühren geschunden.

Die Klage ist beim Landgericht bis auf einen geringen Teil der Zinsen erfolgreich gewesen. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat, ist rechtsfehlerhaft.

Der Kläger ist nicht ausreichend über die Risiken der vermittelten Geschäfte aufgeklärt worden. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind gewerbliche Vermittler von Terminoptionen verpflichtet, Kaufinteressenten vor Vertragsschluß schriftlich die Kenntnisse zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, den Umfang ihres Verlustrisikos und die Verringerung ihrer Gewinnchance durch den Aufschlag auf die Optionsprämie richtig einzuschätzen.

Dazu gehört neben der Bekanntgabe der Höhe der Optionsprämie auch die Aufklärung über die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Optionsgeschäfts und die Bedeutung der Prämie sowie ihren Einfluß auf das mit dem Geschäft verbundene Risiko. So muß darauf hingewiesen werden, daß die Prämie den Rahmen eines vom Markt noch als vertretbar angesehenen Risikobereichs kennzeichnet und ihre Höhe den noch als realistisch angesehenen, wenn auch weitgehend spekulativen Kurserwartungen des Börsenfachhandels entspricht. Ferner ist darzulegen, ob und in welcher Höhe ein Aufschlag auf die Prämie erhoben wird, und daß ein solcher Aufschlag die Gewinnerwartung verschlechtert, weil ein höherer Kursauschlag als der vom Börsenfachhandel als realistisch angesehene notwendig ist, um in die Gewinnzone zu kommen. Es ist unmißverständlich darauf hinzuweisen, daß höhere Aufschläge vor allem Anleger, die verschiedene Optionen erwerben, wahrscheinlich im Ergebnis praktisch chancenlos machen. Die Aussagekraft dieses Hinweises, der schriftlich und in auch für flüchtige Leser auffälliger Form zu erfolgen hat, darf weder durch Beschönigungen noch auf andere Weise beeinträchtigt werden. Diesen Anforderungen genügen der formularmäßige Vertrag und die Broschüren hier nicht.

Rechtsfehlerhaft ist die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger sei nicht aufklärungsbedürftig gewesen. Gewerbliche Vermittler von Börsentermingeschäften trifft keine Aufklärungspflicht gegenüber Kunden, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit den vermittelten Geschäften verfügen oder sich – nicht ersichtlich unglaubwürdig – als erfahren gerieren und eine Aufklärung nicht wünschen. Vorliegend ist nicht feststellbar, daß der Kläger bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu den Beklagten Erfahrungen mit Terminoptionsgeschäften hatte und insbesondere die negativen Auswirkungen des hohen Gebührenaufschlags der Beklagten auf sein Verlustrisiko kannte. Einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen können auch nicht aufgrund seines Berufs als Wirtschaftsprüfer und seiner Dissertation, die u.a. Optionsanleihen und Termingeschäfte behandelt, unterstellt werden.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Für die Praxis

### Erstattung von Ausbildungskosten bei Nichtzustandekommen einer geplanten Sozietät

#### ■ Leitsatz des Gerichts

Finanziert ein Steuerberater einem bei ihm beschäftigten Mitarbeiter eine Ausbildung zum Steuerberater ausschließlich im Hinblick darauf, daß dieser sich nach Erlangung der nötigen Qualifikation mit ihm in Sozietät verbindet, so kann der Steuerberater gegen den Mitarbeiter einen Anspruch auf Erstattung der Ausbildungskosten nach § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. BGB haben, wenn der Mitarbeiter nach Abschluß der Ausbildung eine eigene Steuerberaterpraxis eröffnet.

**BGH**, Urteil vom 10.11.2003 – II ZR 250/01

#### ■ Sachverhalt

Die Beklagte war als Bürovorsteherin in der Steuerberatungspraxis des Klägers tätig. In einem Vertrag von 1992 vereinbarten Kläger und Beklagte, eine Steuerberatungspraxis gemeinsam zu betreiben. Laut weiterer Vereinbarung von 1994 sollte der Gesellschaftsvertrag automatisch mit der Zulassung der Beklagten als Steuerbevollmächtigte oder Steuerberaterin wirksam werden, vorausgesetzt, die Beklagte stand sechs Monate vor der Zulassung noch in einem Anstellungsverhältnis zum Kläger.

Der Kläger trug in der Folge die Kosten der Ausbildung der Beklagten zur Steuerberaterin und stellte sie im erforderlichen Umfang von der Arbeit frei. Nach Bestehen des schriftlichen Teils der Steuerberaterprüfung kündigte die Beklagte den Anstellungsvertrag wegen Krankheit. Sie bestand im Februar 1998 den mündlichen Teil der Steuerberaterprüfung. Trotz Aufforderung durch den Kläger beantragte sie jedoch zunächst nicht die Bestellung als Steuerberaterin. Der Kläger kündigte im April 1998 den Gesellschaftsvertrag fristlos. Die Beklagte wurde im August 1998 zur Steuerberaterin bestellt. Sie eröffnete sodann ein eigenes Steuerberatungsbüro im gleichen Ort.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

1. Ein Aufwendungsersatzanspruch des Klägers ergibt sich nicht aus dem Arbeitsvertrag der Parteien: Der Arbeitsvertrag enthält keine Rückzahlungsvereinbarung hinsichtlich der Ausbildungskosten. Die Beklagte war berechtigt, den Arbeitsvertrag jederzeit zu kündigen. Der Gesellschaftsvertrag und die Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 1994 haben dieses Recht nicht eingeschränkt. Aus dem Arbeitsvertrag ergab sich auch keine Pflicht, unabhängig von der Kündigung die Bestellung zur Steuerberaterin alsbald zu beantragen.
2. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der Ausbildungskosten aus § 812 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. BGB (con-

dictio causa data causa non secuta). Danach ist der Empfänger einer Leistung zur Herausgabe verpflichtet, wenn der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt. Der „Zweck“ darf einerseits nicht Gegenstand der vertraglichen Bindung oder Bedingung eines Rechtsgeschäfts sein, andererseits darf er auch nicht ein bloßer, wenn auch vom Empfänger erkannter, Beweggrund oder eine einseitige Erwartung des Leistenden geblieben sein. Notwendig und genügend ist vielmehr eine - auch stillschweigend mögliche - Einigung im Sinne der tatsächlichen Willensübereinstimmung zwischen beiden Partnern über den verfolgten Zweck.

So liegt der Fall hier: Der Kläger hat die Beklagte nicht nur für die Dauer der Lehrgänge im Rahmen der Steuerberaterausbildung von der Arbeitspflicht freigestellt, sondern auch sämtliche Kosten dieser Lehrgänge getragen. Hierzu war er weder aufgrund des Arbeitsvertrages noch aufgrund des Gesellschaftsvertrages und der dazu abgeschlossenen Zusatzvereinbarung von 1994 verpflichtet.

Für die Beklagte war offenkundig, daß der Kläger mit der Finanzierung ihrer Ausbildung den Zweck verfolgte, den Gesellschaftsvertrag wirksam werden zu lassen und damit eine Sozietät mit ihr zu begründen. Die Beklagte hat durch die Annahme der Leistungen des Klägers im Rahmen der Ausbildung auch zu erkennen gegeben, daß sie die Zweckbestimmung des Klägers billigte. Der in diesem Sinne vereinbarte Zweck der Leistungen des Klägers hat sich nicht erfüllt. Der Gesellschaftsvertrag ist nicht wirksam geworden, weil die Beklagte innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung ihres Arbeitsvertrages die Bestellung als Steuerberaterin nicht veranlaßt hat. Ob ihr eine frühere Antragstellung angesichts ihrer Erkrankung unzumutbar gewesen ist, ist für den Bereicherungsausgleich unerheblich.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Für die Praxis

### Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform verfassungsmäßig

#### ■ Leitsätze des Gerichts

1. An der Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG bestehen keine ernstlichen Zweifel.
2. Dies gilt auch für die Gewerbesteuerpflicht einer Mitunternehmenshaftung, an der neben freiberuflich tätigen Mitunternehmern eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist, deren Gesellschafter und (hier) Geschäftsführer wiederum sämtlich freiberuflich tätig sind.

**BFH**, Beschluß vom 3.12.2003 – IV B 192/03

## ■ Sachverhalt

Die Antragstellerin und Beschwerdegegnerin ist eine Rechtsanwaltssozietät. In den Streitjahren waren nicht nur mehrere Rechtsanwälte Gesellschafter der Sozietät, sondern auch eine Steuerberatungs-GmbH (GmbH), auf die 79 % der Anteile an der GbR entfielen.

Das Finanzamt behandelte die Antragstellerin wegen der Beteiligung der GmbH als Gewerbebetrieb und erließ Gewerbesteuermeßbescheide, gegen die die Antragstellerin nach erfolglosem Einspruch Klage erhob. Nach Ablehnung der Anträge auf Aussetzung der Vollziehung durch das Finanzamt hatte ein beim Finanzgericht gestellter Antrag Erfolg. Dagegen hat das Finanzamt Beschwerde eingelegt.

## ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Ablehnung der Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH entfaltet eine Mitunternehmerschaft nur dann eine freiberufliche Tätigkeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, wenn alle ihre Mitunternehmer freiberuflich tätig sind. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn an einer Personengesellschaft auch eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Denn eine Kapitalgesellschaft kann die Merkmale eines Freien Berufs nicht erfüllen, weil ihre Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG stets als Gewerbebetrieb gilt.

2. Der beschließende Senat hat keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG.

a) Der BFH hat mehrfach entschieden, daß die Entscheidung des Gesetzgebers, die Tätigkeit jeder Kapitalgesellschaft als gewerblich anzusehen, keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG darstellt.

Es ist daran festzuhalten, daß Kapitalgesellschaften sich von natürlichen Personen bzw. Personengesellschaften in der Rechtsordnung so wesentlich unterscheiden, daß ihre Behandlung als Gewerbebetrieb ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit im einzelnen sachlich gerechtfertigt erscheint. Infolge ihrer Ausstattung mit einem Mindestkapital (§ 7 des AktG; § 5 GmbHG) und ihrer Unabhängigkeit von Art und Zahl der Mitglieder (§ 1 AktG; § 13 Abs. 1 GmbHG) sind Kapitalgesellschaften Gebilde mit eigener wirtschaftlicher Kraft und zur wirtschaftlichen Betätigung bestimmt.

b) Der Senat teilt nicht die Auffassung des Finanzgerichts, daß sich aus dem Beschluß des BVerfG in BVerfGE 101, 151, BStBl II 2000, 160 die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform ergebe. Diesem Beschluß zufolge verbietet der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG eine allein nach der Rechtsform eines Unternehmens differenzierende Umsatzsteuerbefreiung. Die Entscheidung stellt darauf ab, daß nach der Konzeption des Umsatzsteuerrechts eine Umsatzsteuerbefreiung nicht von der Rechtsform des Leistenden abhängig gemacht werden dürfe, denn systemgerecht seien nur Vergünstigungen

im Interesse der Verbraucher, nicht aber einzelner Unternehmergruppen. Eine solche Konzeption liegt jedoch dem Gewerbesteuerrecht nicht zugrunde.

Die Rechtsprechung des BVerfG steht auch nicht der Behandlung einer Mitunternehmerschaft als Gewerbebetrieb entgegen, wenn an ihr neben freiberuflich tätigen Mitunternehmern eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Zwar hat das BVerfG im Zusammenhang mit dem vorgenannten Beschluß auch entschieden, eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG dürfe nicht mit der Begründung versagt werden, der Unternehmer übe mangels beruflicher Qualifikation keinen Freien Beruf i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus. Der beschließende Senat hat diese Grundsätze jedoch für nicht auf das Einkommen- und Gewerbesteuerrecht übertragbar gehalten.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

## Für die Praxis

### Internet-Werbung mit dem Angebot der Testamentsvollstreckung durch WP/vBP unzulässig

## ■ Leitsätze der Redaktion

1. Wirbt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen ist, im Internet mit dem Angebot der Testamentsvollstreckung, so verstößt sie gegen das Rechtsberatungsgesetz und gegen § 1 UWG.

2. Bei der Testamentsvollstreckung handelt es sich schwerpunktmäßig um eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i.S.d. Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG.

**OLG Hamm**, Urteil vom 3.2.2004 – 4 U 122/03

## ■ Sachverhalt

Die Antragsgegnerin ist eine als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannte GmbH, die auf Ihrer Webseite im Internet mit dem Angebot der Durchführung von Testamentsvollstreckungen wirbt. Die Antragsteller sind Rechtsanwälte, die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeblich aufgefordert hatten, eine Unterlassungserklärung abzugeben, im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs nicht mehr unerlaubt rechtsberatende Tätigkeiten gemäß dem Rechtsberatungsgesetz anzubieten, insbesondere es zu unterlassen mit Testamentsvollstreckung zu werben. Auch wurden die geltend gemachten Kosten der Abmahnung nicht gezahlt. Die Antragsteller erwirkten daraufhin eine einstweilige Verfügung nach § 25 UWG beim Gericht der Vorinstanz, gegen die sich die Antragsgegnerin mit der Berufung wendet.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Berufung wird zurückgewiesen. Den Antragstellern steht der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch zu. Das Werbeverhalten der Antragsgegnerin, geschäftsmäßig im Internet auch Testamentsvollstreckung anzubieten, verstößt gegen das Rechtsberatungsgesetz und damit gegen § 1 UWG.

Die Antragsgegnerin bietet mit der Testamentsvollstreckung die Besorgung erlaubnispflichtiger fremder Rechtsangelegenheiten in Form der Rechtsbesorgung und Rechtsgestaltung an, ohne über eine Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten des zuständigen Landgerichtspräsidenten zu verfügen. Bei der Testamentsvollstreckung handelt es sich nach ihrem Kern und Schwerpunkt um eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG. Von Bedeutung ist, daß der Testamentsvollstrecker die alleinige Prozessführungsbefugnis auch für alle streitigen Ansprüche und Rechte hat, die seiner Verwaltung unterliegen. Ein von ihm erstrittenes Urteil erwächst auch gegenüber den Erben in Rechtskraft. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist immer die unmittelbare Gestaltung der Rechtsangelegenheiten der Erben und anderweitig Bedachten nach den Wünschen des Erblassers. Die treuhänderische Tätigkeit tritt dahinter zurück. Die fast übergangslose Fortsetzung der treuhänderischen Verwaltung fremden Vermögens, ohne daß erhebliche rechtliche Probleme anfallen, stellt dabei einen Ausnahmefall dar, der bei der allgemeinen Beurteilung außer Betracht bleiben muß. Im Regelfall stehen die rechtlichen Probleme im Vordergrund. Diese beziehen sich teilweise schon darauf, ob eine und welche Testamentsvollstreckung überhaupt sinnvoll erscheint. Diese Probleme können überwiegend besser und im Fall von komplizierten Auseinandersetzungsverträgen sogar ausschließlich von Rechtskundigen gelöst werden.

Die Testierfreiheit des Erblassers steht einer Anwendbarkeit des Rechtsberatungsgesetzes nicht entgegen. Jedem Erblasser steht es frei, auch einen Wirtschaftsprüfer als Person seines Vertrauens mit der Testamentsvollstreckung zu beauftragen. Davon zu trennen ist aber die Frage, ob der Wirtschaftsprüfer seine Dienste als Testamentsvollstrecker anbieten darf.

Ein Verstoß scheidet auch nicht aus Gründen des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer aus. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 WPO darf der Wirtschaftsprüfer wirtschaftsberatende oder insbesondere treuhänderische Tätigkeiten ausüben, also auch die ihm angetragene Tätigkeit des Testamentsvollstreckers. Daraus ergibt sich aber nicht, daß der Wirtschaftsprüfer sich auch geschäftsmäßig mit Testamentsvollstreckung beschäftigen und im Internet damit werben darf. Es sind ungeachtet der berufsrechtlichen Befugnis die einschlägigen Gesetze zu beachten und damit auch das Rechtsberatungsgesetz.

Die Antragsgegnerin kann sich insbesondere nicht auf die

Ausnahmevorschrift des Art. 1 § 5 Nr. 2 RBerG berufen. Zwar darf der Wirtschaftsprüfer in beruflichen Angelegenheiten auch die rechtliche Beratung übernehmen, wenn diese als Hilfgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang mit einem anderen Geschäft im Rahmen seiner Aufgaben steht, also insbesondere auch in Zusammenhang mit einer treuhänderischen Verwaltung. Um ein solches Annexgeschäft geht es aber nicht, wenn die Antragsgegnerin im Internet selbständig auch Testamentsvollstreckung anbietet. Ein solches Angebot ist umfassend und an alle Internetnutzer gerichtet und nicht etwa ausschließlich an Personen, mit einem erheblichem Vermögen, die schon juristisch beraten worden sind.

Die durch die Erlaubnispflicht bedingte Beschränkung der Berufstätigkeit der Antragsgegnerin verstößt auch nicht gegen Art. 12 GG. Im Rahmen der Testamentsvollstreckung geht es schon vom Ansatz her um eine umfassende Beratung auf einem Teilgebiet des Rechts, nämlich des Erbrechts. Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 RBerG enthält gerade auch für solche Fälle einen gesetzlichen Vorbehalt, der die Rechtsbesorgung auf diesem Teilgebiet des Rechts grundsätzlich Rechtsanwälten zuweist. Dieser Vorbehalt ist durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Sinn und Zweck des nach wie vor zur verfassungsmäßigen Ordnung gehörenden Rechtsberatungsgesetz ist auch der Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit der Rechtspflege. Der Antragsgegnerin ist es indes nicht untersagt, ihr im Einzelfall übertragene Testamentsvollstreckungen durchzuführen oder diese als Annexgeschäft durchzuführen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2004/](http://www.wpk.de/magazin/2-2004/)

### Anmerkung:

Mit dem Urteil vom 3.2.2004 lehnt sich der 4. Zivilsenat des OLG Hamm an eine Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 30.5.2000 (WPK-Mitt. 2001, 263, mit Anmerkung) und eine Entscheidung des Senats vom 23.5.2002 (NJW-RR 2002, 1286) zur Werbung von Steuerberatern mit dem Angebot der Testamentsvollstreckung im Internet an. Danach verstoßen Steuerberater, wenn sie im Internet Testamentsvollstreckungen anbieten, gegen das UWG. Nach dem RBerG seien Steuerberater nicht zur Testamentsvollstreckung befugt. Vielmehr sei die Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers dem Kern und Schwerpunkt nach eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i.S.d. Artikel 1 § 1 Nr. 1 RBerG. Gegen die Entscheidung des OLG Hamm aus dem Jahre 2002 ist Revision beim BGH eingelegt worden. Die mündliche Verhandlung findet voraussichtlich im Sommer 2004 statt.

Der 4. Senat des OLG Hamm hat seine Rechtsprechung zu Steuerberatern auf Wirtschaftsprüfer übertragen. Treuhandtätigkeiten dürfen von Wirtschaftsprüfern nur ausgeübt werden, solange diese nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen. Eine Erlaubnis nach Art. 1 § 5 Abs. 2 RBERG für Wirtschaftsprüfer besteht nach Auffassung des Gerichts nicht. Danach können Wirtschaftsprüfer in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Beratung übernehmen, soweit sie mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers in unmittelbarem Zusammenhang steht und diese Aufgaben ohne Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können. Bei der Testamentsvollstreckung stehe jedoch die rechtliche Beratung im Vordergrund, die treuhänderische Verwaltung trete dahinter zurück.

Diese Ansicht widerspricht der bisher von der Literatur vertretenen Auffassung (Reimann, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Testamentsvollstrecker, Sonderheft WPK-Mitt. 1996, S. 5 ff., Gelhausen in WP-Handbuch II 1998, H 334 ff.). Danach ist Testamentsvollstreckung schwerpunktmäßig Treuhandtätigkeit. Die rechtliche Bearbeitung stellt nur einen Nebenaspekt dar. Die Testamentsvollstreckung unterfällt demnach Art. 1 § 5 Abs. 2 RBERG und ist dem Wirtschaftsprüfer erlaubt.

Auch der BFH hatte kürzlich über die Einordnung der Testamentsvollstreckung zu entscheiden (Urteil vom 5.6.2003, WPK-Mitt. 2003, 267). Danach ist die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, auch wenn sie von einem Wirtschaftsprüfer ausgeübt wird, keine Beratungsleistung i.S.d. § 3 a Abs. 4 Nr. 3 UStG. Hiernach werden u.a. die Leistungen der Rechtsanwälte(...) Wirtschaftsprüfer (...) insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Beratung unter den Voraussetzungen des § 3 a Abs. 3 UStG am Ort des Leistungsempfängers ausgeführt. Die Testamentsvollstreckung umfasse eine Vielfalt unterschiedlicher Pflichten (vgl. §§ 2203 ff. BGB), deren Inhalt und Umfang je nach der Anordnung des Erblassers unterschiedlich sein könne. Im Vordergrund stehe jedoch die Umsetzung des Willens des Erblassers bei der Auseinandersetzung. Auch wenn deshalb Wirtschaftsprüfer ähnlich wie Rechtsanwälte wegen ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse als Testamentsvollstrecker bestellt würden, sei die Auseinandersetzung eines Nachlasses in Vollzug des Erblasserwillens jedenfalls im Schwerpunkt keine Beratungsleistung, wie sie Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer gewöhnlich erbringen würden.

Der BFH ordnet die Testamentsvollstreckung anders ein als das OLG Hamm. Wenn die Testamentsvollstreckung im Regelfall keine rechtliche Beratung i.S.d. UStG ist, dann steht die Treuhandtätigkeit im Vordergrund. Eine andere Bewertung könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn der

Begriff der Rechtsberatung i.S.d. RBERG weiter auszulegen ist, als der der rechtlichen Beratung nach dem UStG. Dagegen spricht vorliegend jedoch die unterschiedliche generalisierende Betrachtungsweise beider Gerichte im tatsächlichen Bereich. Das OLG Hamm stellt auf die rechtliche Beratung des Erblassers und der Erben ab, der BFH sieht den Schwerpunkt in der Umsetzung des Willens des Erblassers bei der wirtschaftlichen Abwicklung, d.h. der Auseinandersetzung. Für die Auffassung des BFH sprechen die gesetzlichen Pflichten des Testamentsvollstreckers gem. § 2215 BGB zum Nachlaßverzeichnis (vergleichbar mit Inventar) und gem. §§ 2218 i.V.m. 666 BGB (Rechnungslegung/Schlußregelung). Danach würde sich eine unbeschränkte Befugnis Wirtschaftsprüfer zur Testamentsvollstreckung ergeben. Das Angebot der Dienstleistung im Internet durch Wirtschaftsprüfer wäre dann nicht wettbewerbswidrig. Der Unterlassungsanspruch und der Anspruch auf Ersatz der Kosten der Rechtsverfolgung würden nicht bestehen und die Klage zurückzuweisen sein. Das Urteil des OLG Hamm ist nicht rechtskräftig, sondern schließt das Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz ab. Das Hauptsacheverfahren ist ausgesetzt bis zu einer Entscheidung des BGH zur Zulässigkeit der Werbung von Steuerberatern mit dem Angebot der Testamentsvollstreckung im Internet.

Um weitere restriktive Entscheidungen zuungunsten des Berufsstandes zu vermeiden, hat die WPK vorsorglich das Bundesministerium der Justiz gebeten, in den Referententwurf zur Reform des Rechtsberatungsgesetzes eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, die es WP/vBP ermöglicht, geschäftsmäßig Testamentsvollstreckungen vorzunehmen (Lesen Sie dazu den Beitrag auf S. 34 in diesem Heft). ti



## Buchbesprechung

# Wirtschaftsprüfung – Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen

Von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Prof. Dr. Reiner Quick, Prof. Dr. Klaus Ruhnke, 2. Aufl., Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2003

Nach den positiven Reaktionen auf die erste Auflage ihres Grundlagenwerkes zur Wirtschaftsprüfung haben die Autoren Kai-Uwe Marten, Reiner Quick und Klaus Ruhnke mit dem nun erschienenen Lehrbuch in zweiter Auflage ein grundlegend überarbeitetes, noch umfassenderes Werk konzipiert, in dem der Status Quo unter Einbezug der jüngsten Entwicklungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung überzeugend dargestellt wird. Es richtet sich an Studierende und Lehrende des Faches Wirtschaftsprüfung, Berufsexamensanwärter, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Von zentraler Bedeutung ist die Darstellung der Jahresabschlußprüfung. Dabei wurde der vorangeschrittenen Internationalisierung der Rechnungslegung dadurch Rechnung getragen, daß neben den nationalen Vorschriften die internationalen Prüfungsstandards ISA in noch verstärkterem Maße Berücksichtigung in den Ausführungen fanden.

Im ersten Kapitel werden die ökonomischen Probleme des Prüfungswesens sowie ihre Lösungsansätze thematisiert. Im Mittelpunkt der Betrachtung

steht zunächst die Bedeutung der Information als einem zentralen Element für die Funktionsfähigkeit von Märkten und für Wirtschaftsprüferleistungen. Da Informationen die Grundlage für Entscheidungen der vielfältigen Interessengruppen eines Unternehmens, den sogenannten Stakeholdern, bilden, muß eine geeignete Unternehmenspublizität und -überwachung im Rahmen der Corporate Governance gewährleistet sein. Hier gelingt es den Autoren, die Verknüpfung zwischen der Aufgabe von Informationen und der Funktion von Wirtschaftsprüfern auf eine verständliche und plausible Art und Weise herzustellen: Einerseits bestehen zwischen der Unternehmensleitung und den Stakeholdern Informationsasymmetrien, die abgebaut werden müssen, damit den Stakeholdern eine geeignete Basis zur Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt wird. Andererseits müssen die Informationen auf einer verlässlichen Grundlage beruhen. Das Testat des Wirtschaftsprüfers leistet hierzu einen wichtigen Beitrag. Daran anschließend werden grundlegende Aspekte des Prüfungsprozesses auf theoretischer Ebene erläutert, bevor dann das Zugangsverfahren zum Beruf des Wirtschaftsprüfers – auch vor dem Hintergrund der Fünften WPO-Novelle – sowie den Berufsstand in der Öffentlichkeit ver-

tretende berufsständische Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene beschrieben werden.

Des weiteren beanspruchen die Prüfungsnormen einen eigenen Abschnitt in diesem ersten Kapitel. Als Prüfungsnorm wird dabei eine Regel bezeichnet, die den Anspruch erhebt, das Verhalten des Prüfers zu steuern. Neben der Begriffsabgrenzung beinhaltet der Abschnitt unter anderem die Darstellung der verschiedenen Funktionen der Normen, ihre Einbettung in die Prüfungsordnung und eine Kategorisierung nach Normenarten. Eine wesentliche Neuerung in dem ersten Kapitel besteht darin, daß dem nach wie vor viel diskutierten Bereich der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers ein eigener Abschnitt gewidmet wurde. Die Unabhängigkeit ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Bestätigungsvermerk von grundlegender Bedeutung. Geeignete Normen können dazu beitragen, daß die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers gesichert und das Vertrauen der Öffentlichkeit gestärkt wird. Aktuell diskutierte Vorschläge wie die Untersagung von Beratungstätigkeiten, die Einführung einer externen Pflichtrotation oder die Einrichtung von Prüfungsausschüssen sind ebenso Bestandteil dieses Abschnitts wie bereits bestehende Regelungen, die beispielsweise im Rahmen des Sarbanes-Oxley Act of 2002 in den USA verabschiedet wurden. Über die Thematik der zivil-, berufs-, straf- und



**Prof. Dr. Klaus-Günter Klein**  
WP/StB

Geschäftsführender Gesellschafter der Warth&Klein GmbH WPG, Düsseldorf.  
Honorarprofessor an der Universität Düsseldorf.

ordnungsrechtlichen Konsequenzen wird im letzten Abschnitt dieses ersten Kapitels berichtet.

Das darauf folgende zweite Kapitel bildet den zentralen Teil dieses Lehrbuches und beinhaltet umfangreiche und sehr anschauliche Ausführungen zum Prüfungsprozeß. Den Ausgangspunkt der Betrachtung bilden die Rahmenbedingungen des Prüfungsprozesses, die durch Überlegungen zu den Zielgrößen, dem Prüfungsrisiko und der Wesentlichkeit (Materiality) konkretisiert werden. Ziel einer Prüfung ist die möglichst effektive und effiziente Abwicklung, d.h. es soll ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses mit hinreichender Sicherheit und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsmaßstabes gewonnen werden. In diesem Kontext ist eine Prüfungsstrategie zu entwickeln, welche die Komponenten Prüfungsrisiko und Materiality in angemessener Form berücksichtigt.

Im weiteren Verlauf des Kapitels werden die einzelnen Schritte einer Abschlußprüfung beginnend mit der Auftragsannahme und Prüfungsplanung und endend mit der Erteilung des Bestätigungsvermerks erörtert, wobei die Ausführungen zur Prüfungsmethode den größten Anteil dieses Abschnitts ausmachen. Die detaillierte Betrachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes stellt hier den sinnvoll gewählten Schwerpunkt dar; darüber hinaus werden aber auch weitere Prüfungsansätze mit einbezogen. Insbesondere dem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz wurde durch die vollständige Überarbeitung und durch Ergänzungen aus von Prüfungsgesellschaften verwendeten Ansätzen größeres Gewicht geschenkt. Außerdem wurde vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedeutung von beizulegenden Zeitwerten (Fair Values), vor allem bei der Aufstellung internationaler Jahresabschlüsse, ein separater Abschnitt zu dieser Thematik eingefügt. Dabei wird berechtigterweise darauf hingewiesen, daß der steigende Einfluß beizulegender Zeitwerte nicht

zwingend mit einer höheren Aussagekraft von Jahresabschlüssen einhergeht. Des weiteren folgt ein Abschnitt zur Urteilsbildung, Dokumentation und Berichterstattung. Gegenstand sind unter anderem die Bildung von Einzelurteilen und des Gesamturteils über ein Prüfungsobjekt und die bestehenden Instrumente der Urteilsmitteilung wie z.B. der Bestätigungsvermerk oder der Prüfungsbericht.



Weitere interessante Felder, die im Kapitel zum Prüfungsprozeß abgedeckt werden, sind die Prüfung betrügerischer Handlungen (Fraud-Prüfung), die verstärkt in den Blickpunkt der Betrachtung gelangt ist, und die Prüfung der in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB geregelten Unternehmensfortführung (Going-Concern-Aannahme). Darüber hinaus nehmen die Autoren ausführlich zu Fragen der internen Qualitätssicherung und externen Qualitätskontrolle in der Wirtschaftsprüfungspraxis Stellung. Hervorzuheben ist diesbezüglich, daß sowohl auf nationale Normen wie die VO 1/1995 des IDW und der WPK als auch auf internationale Normen wie den ISA 220 oder das Quality Review Program der IFAC eingegangen wird. Vervollständigt wird das Kapitel durch Ausführungen zum Einsatz von Informationstechnologien (IT) im Kontext von Abschlußprüfungen und durch ausgewählte Sonderprobleme, die sich im Rahmen der Wirtschaftsprüfung ergeben. Hier-

unter fallen beispielsweise die Prüfung des Lageberichts, des Risikofrüherkennungssystems oder der Segmentberichterstattung und Kapitalflußrechnung ebenso wie die Prüfung von nach IAS/IFRS oder US-GAAP aufgestellten Abschlüssen.

Den Inhalt des dritten und zugleich letzten Kapitels, das ebenso wie die bereits dargestellten Teile im Vergleich zur ersten Auflage deutlich an Umfang zugenommen hat, bilden weitere gesetzliche sowie freiwillige von Wirtschaftsprüfern zu erbringende Leistungen. Im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsleistungen werden beispielsweise Gründungsprüfungen, Prüfungen von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten und Stiftungen sowie Prüfungen nach dem Haushaltsgrundsatzgesetz angesprochen. Unter die freiwilligen Wirtschaftsprüferleistungen werden solche Dienstleistungen gefaßt, die nicht aufgrund von gesetzlichen oder anderen zwingenden Verpflichtungen nachgefragt werden. Derartige Leistungen sind von nicht unerheblichem Interesse für den Berufsstand. Die Autoren gehen in dem Abschnitt insbesondere auf die Prüfung umweltbezogener Sachverhalte, die Erteilung von Comfort Letters, die Prüfung der Sicherheit von E-Business (WebTrust) und die Prüfung unterjähriger Berichte ein. Neu dazugekommen sind Abschnitte zur Prüfung der Sicherheit von IT-Systemen (SysTrust) und zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (Sustainability Reports). In diesem Zusammenhang erfolgt zu Recht ein Hinweis auf die mögliche Unabhängigkeitsproblematik bei der gleichzeitigen Erbringung gesetzlicher und freiwilliger Leistungen.

Fazit: Den Autoren Marten, Quick und Ruhnke ist auch mit dieser zweiten Auflage wieder ein überzeugendes Grundlagenwerk gelungen, das sowohl für Studium und Lehre als auch für die Praxis vorbehaltlos empfohlen werden kann.

WP/StB Prof. Dr. Klaus-Günter Klein, Düsseldorf

# Veranstaltungen

## 5. Symposium der Universität Potsdam

### „Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung“ 22./23. Oktober 2004 an der Universität Potsdam

Adressaten des Symposiums sind Prüfer im privaten und öffentlichen Bereich (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Interne Revisoren sowie Mitglieder von Rechnungshöfen und kommunalen Prüfungseinrichtungen) sowie die Verwender von Prüfungsergebnissen.

Ziel des Symposiums ist die Verbindung von Theorie und Praxis auf dem Gebiet betriebswirtschaftlicher Prüfungen. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen vor, z. B. über die Effektivität von Prüfungsmethoden und über das Informationsverhalten und die Urteilsbildung von Prüfern? Inwieweit sind diese Erkenntnisse in der Prüfungspraxis anwendbar? Welche praktischen Probleme warten noch auf eine begründete wissenschaftliche Antwort? Zu den unterschiedlichen Themenzugängen seien hier beispielhaft folgende Stichworte genannt: Funktion von Prüfern im Rahmen der Corporate Governance, Wettbewerb und Kooperation von Prüfungsorganen, Verhältnis von interner und externer Revision, Qualitätsmanagement, Externe Qualitätskontrolle, Effektivität und Effizienz von Prüfungsstrategien und -methoden, Beweiskraft von Prüfungsinformationen, Nutzen von Prüfungen, Ausbildung von Prüfern, Regulierung von Prüfungen, Enforcement.

In methodischer Hinsicht sind empirische Untersuchungen sowie Fallstudien und Erfahrungsberichte aus der Prüfungspraxis in glei-

cher Weise erwünscht, wie State-of-the-Art Beiträge und perspektivische und konzeptionelle Arbeiten. Die Beiträge sollen in einem Tagungsband veröffentlicht werden.

### 4. Workshop zur Prüfungsforschung

Der Workshop richtet sich an alle, die bereits ein für betriebswirtschaftliche Prüfungslehre einschlägiges Thema bearbeiten bzw. ein solches Projekt planen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Teilnehmer können am 5. Symposium zur „Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung“ kostenlos teilnehmen. In beschränktem Umfang stehen Stipendien zur Verfügung, die die Fahrt- und Übernachtungskosten abdecken. Die Bewerbung sollte eine Darstellung des Forschungsvorhabens (max. 5 DIN A 4-Seiten) und einen kurzen wissenschaftlichen Werdegang enthalten.

**Vortragsvorschläge zum Symposium und Bewerbungen zum Workshop werden bis zum 15. Juni 2004 erbeten.**

#### Korrespondenzadresse und Informationen für beide Veranstaltungen:

Prof. Dr. Martin Richter, Universität Potsdam  
Lehrstuhl Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung  
August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam  
Telefon 03 31/9 77-38 05, Telefax 03 31/9 77-33 31  
E-Mail: mrichter@rz.uni-potsdam.de

## KfW Mittelstandsbank: Seminarangebot für WP/vBP zu Mittelstandsthemen

Mit der Neuaufstellung der KfW Bankengruppe nach der Fusion von KfW und Deutscher Ausgleichsbank werden die gewerblichen Förderprogramme zur Mittelstands- und Existenzgründungsfinanzierung sowie die gewerblichen Umweltschutzprogramme unter dem Dach der neuen KfW Mittelstandsbank angeboten. Der Start des Unternehmerkredits zum 1.9.2003 markierte in diesem Rahmen einen ersten Schritt in Richtung auf eine Straffung des Programmangebots der KfW Mittelstandsbank. Mit Einführung der neuen Programmfamilie Unternehmerkapital zum 1.3.2004 wurde das Angebot der KfW Mittelstandsbank um eine mezzanine Produktlinie für Gründer, mittelständische Unternehmen und Freiberufler erweitert.

Die KfW-Akademie bietet ein spezielles Weiterbildungsangebot für WP/vBP. Aufgrund ihrer Nähe zu mittelständischen Kunden sollen sie mit diesem Seminarangebot besonders erreicht werden. Die Themen sind in diesem Jahr gezielt darauf ausgerichtet, die neuen Förderangebote der KfW vorzustellen.

Die Veranstaltungen sind meist **eintägig** von **10.00 bis 17.00 Uhr** und finden in der Regel an Standorten der KfW Bankengruppe in Frankfurt am Main, Berlin und Bonn statt. Nähere Informationen, die nächsten Termine und die Themen sind auf der geschützten Internetplattform „Beraterforum“ unter **→ [www.kfw-mittelstandsbank.de](http://www.kfw-mittelstandsbank.de)** eingestellt. Die Registrierung im Beraterforum ist jederzeit möglich.

# Literaturhinweise

## Die Haftung im Steuerrecht



Von MR Raymond Halaczinsky

238 S., 36 €, NWB-Ratgeber Steuerrecht, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne 2004

Um das Steueraufkommen zu sichern, machen die Finanzämter verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch, auch Dritte für fremde Steuerschulden als Haftende in Anspruch zu nehmen.

Ob und in welchem Umfang dies möglich ist, hängt von einer Vielzahl steuerrechtlicher, aber auch anderer rechtlicher Voraussetzungen ab.

In diesem Buch werden die Haftungsvorschriften der Abgabenordnung (§§ 69 bis 77 AO), die Haftung nach steuerlichen Einzelgesetzen (z. B. nach § 42d, § 50a EStG), die Haftung für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nach privatrechtlichen Normen sowie die Geltendmachung der Haftung durch Haftungsbescheid (§§ 191, 192 AO) erläutert. Berücksichtigt sind die amtlichen Gesetzesbegründungen, der AO-Anwendungserlaß, die Rechtsprechung und aktuelle Steuerrechtsliteratur. Zur Verdeutlichung schwieriger Rechtsfragen enthält das Buch Beispiele mit Lösungshinweisen.

## Unternehmensrechtsform und Steuern



Von StB Dr. Thomas Freyer

275 S., 39,90 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2004

In diesem Werk werden rechtsformabhängige Gestaltungsmöglichkeiten zur Beeinflussung der periodischen ertragsteuerlichen Belastung einer systematischen Überprüfung unterzogen. Weiterhin wird eine

Bestimmung des absoluten Steuervorteils ermöglicht, der darüber Aufschluß gibt, ob der Planungsaufwand jeweils gerechtfertigt, mithin das Kriterium der Wirtschaftlichkeit erfüllt ist. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen dabei sowohl Optimierungsstrategien hinsichtlich einzelner Rechtsformalternativen als auch hinsichtlich Kombinationen von Rechtsformen.

## Wirtschaftsprüfung und Interne Revision



Hrsg. von Prof. Dr. Gerhart Förschle und Prof. Dr. Volker H. Peemöller,

BB-Handbuch, 809 S., 139 €, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg 2004

Nach einer Einführung in das betriebswirtschaftliche Prüfungswesen werden die Prüferberufe und ihre Tätigkeits-

felder vorgestellt. Den Schwerpunkt bilden die Wirtschaftsprüfer mit Einzel- und Konzernabschluß; die Tätigkeit des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe, Interne Revision, Prüfung von Kreditinstituten und Genossenschaften sowie Sonderprüfungen werden ebenfalls eingehend erläutert. Ein Kapitel zur Qualitätssicherung in den prüfenden Berufen sowie ein Ausblick auf kommende Entwicklungen (Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlußprüfers, Fünften WPO-Novelle, Enforcement und Weiterentwicklung der Prüfungsansätze) komplettieren das Handbuch.

## Der Steuerberater als Krisen- und Insolvenzberater



Von RA Dr. Wolfgang Leibner LL.M., Mediator

316 S., 39,80 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2004

Steuerberater werden verstärkt mit Beratungsfragen bei krisenhaften bzw. insolvenzgefährdeten Unternehmen konfrontiert. Die Beratung setzt vielfältige insolvenzrechtliche, gesell-

schaftsrechtliche und spezielle steuerrechtliche Kenntnisse voraus. Dieses Werk verhilft zu einem schnellen und praxisgerechten Einstieg. Berücksichtigt sind: Krisenprophylaxe, Abwehr akuter Krisen, Insolvenzverfahren, Sanierungsmandate. Die Praxisnähe wird durch Checklisten und konkrete Beispiele entscheidend gefördert. Besonders wichtig für den Berater des Krisenunternehmens sind nicht zuletzt die Ausführungen zur Haftungsprävention.

## Lehrbuch zur Beurteilung von Einzel- und Konzernabschlüssen



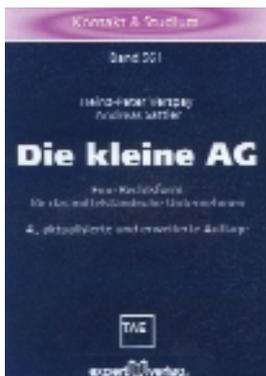
Von Prof. Dr. Karlheinz Küting  
und WP/StB/RA Prof. Dr.  
Claus-Peter Weber,

642 S., 49,95 €, 7., überarbeitete Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2004

Das Buch vermittelt umfassend und anwendungsorientiert den aktuellen Stand des Wissens zur externen Unternehmens-

analyse. Die Autoren erläutern die Grundlagen der Bilanzanalyse; darauf aufbauend erfolgt eine Darstellung von Kennzahlen und Kennzahlensystemen, Aufbereitungsmaßnahmen im Rahmen der Analyserechnung sowie ein umfassendes Kapitel zur finanzwirtschaftlichen Analyse und zur Analyse des Erfolges. Ein gesonderter Abschnitt enthält Erläuterungen zu konzernspezifischen Problemstellungen. Dargestellt werden außerdem die Interdependenzen zwischen Rating-Modellen und einer umfassenden Unternehmensanalyse.

## Die kleine AG



Von RA Heinz-Peter Verspay,  
Dipl.-Betr.-Päd.  
Andreas Sattler

280 S., 32 €, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage, Kontakt & Studium, Band 561, Expert Verlag, Renningen 2004

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft wird seit einigen Jahren zunehmend auch für mittelständische Unternehmen verwandt. So hat sich seit der Deregulierung des Aktienrechts im Jahre 1994 der Zahl der Aktiengesellschaften mehr als verfünffacht. Gründe für diese Zunahme sind insbesondere die Eignung der AG zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge mit Trennung von Unternehmensleitung und Gesellschafterstellung, zur Mitarbeiterbeteiligung und zur Eigenkapitalbeschaffung sowie das mit dieser Rechtsform verbundene Ansehen. Das Buch stellt die Grundzüge der für mittelständische Unternehmen maßgeblichen aktienrechtlichen Vorschriften dar.

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft wird seit einigen Jahren zunehmend auch für mittelständische Unternehmen verwandt. So hat sich seit der Deregulierung des Aktienrechts im Jahre 1994 der Zahl der Aktiengesellschaften mehr als verfünffacht. Gründe für diese Zunahme sind insbesondere die Eignung der AG zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge mit Trennung von Unternehmensleitung und Gesellschafterstellung, zur Mitarbeiterbeteiligung und zur Eigenkapitalbeschaffung sowie das mit dieser Rechtsform verbundene Ansehen. Das Buch stellt die Grundzüge der für mittelständische Unternehmen maßgeblichen aktienrechtlichen Vorschriften dar.

## Kapitalmarktrechts-Kommentar



Hrsg. von Prof. Dr.  
Eberhard Schwark

3. Auflage, 1998 S., 148 €, Verlag C.H.Beck, München 2004

Das Kapitalmarktrecht wurde in jüngster Zeit in Deutschland tiefgreifend modernisiert und erweitert, zuletzt durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz, das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie die Neuregelung der Finanzdienstleistungsaufsicht. Ad-hoc-Publizität, Kursmanipulationsverbot und Regelung der Finanztermingeschäfte sind nur einige Beispiele für aktuelle, heute außerhalb des Börsengesetzes geregelte Bereiche. Dieser Ratgeber erläutert alle Vorschriften des modernen Kapitalmarktrechts kompakt in einem Band.

Das Kapitalmarktrecht wurde in jüngster Zeit in Deutschland tiefgreifend modernisiert und erweitert, zuletzt durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz, das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie die Neuregelung der Finanzdienstleistungsaufsicht. Ad-hoc-Publizität, Kursmanipulationsverbot und Regelung der Finanztermingeschäfte sind nur einige Beispiele für aktuelle, heute außerhalb des Börsengesetzes geregelte Bereiche. Dieser Ratgeber erläutert alle Vorschriften des modernen Kapitalmarktrechts kompakt in einem Band.

## Unternehmensbewertung Moderne Instrumente und Lösungsansätze



Hrsg. von Prof. Dr.  
Frank Richter und  
Christian Timmreck

452 S., 84,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2004

Bei diesem Buchprojekt erarbeiten Praktiker und Wissenschaftler Lösungsansätze für die Anwendungsprobleme moderner Unternehmensbewertungsverfahren. Neben der Discounted-Cash-Flow-Methode, die derzeit den Status Quo in der modernen Unternehmensbewertung darstellt, werden weitere innovative Ansätze, wie die Bewertung mit Fundamentalmultiplikatoren (fundamental multiples), stochastischen Modellen und dem Realloptionsansatz dargestellt. Darüber hinaus behandeln die Autoren Detailfragen, Branchenspezifika und Sonderaspekte, die aufgrund ihrer Relevanz gerade für die praktische Anwendung wichtig sind. Beispielhaft hierfür ist der Einfluß von Steuern, die Bewertung von Synergien, die Schätzung von Integrationskosten oder die Vorgehensweise beim Goodwill Impairment nach IAS bzw. US-GAAP.

Bei diesem Buchprojekt erarbeiten Praktiker und Wissenschaftler Lösungsansätze für die Anwendungsprobleme moderner Unternehmensbewertungsverfahren. Neben der Discounted-Cash-Flow-Methode, die derzeit den Status Quo in der modernen Unternehmensbewertung darstellt, werden weitere innovative Ansätze, wie die Bewertung mit Fundamentalmultiplikatoren (fundamental multiples), stochastischen Modellen und dem Realloptionsansatz dargestellt. Darüber hinaus behandeln die Autoren Detailfragen, Branchenspezifika und Sonderaspekte, die aufgrund ihrer Relevanz gerade für die praktische Anwendung wichtig sind. Beispielhaft hierfür ist der Einfluß von Steuern, die Bewertung von Synergien, die Schätzung von Integrationskosten oder die Vorgehensweise beim Goodwill Impairment nach IAS bzw. US-GAAP.

## Stellengesuche

StB cand., Dipl.-Kfm. Univ., 30 J., Fachwirt IHK, kfm. Ausbildung, WP-/StB-Praktikant, mit Sachkenntnis auf den Gebieten Steuern, Rechnungswesen und Finanzwirtschaft, sucht Berufseinstieg als WP-/StB-Assistent im Großraum München. [WPK 2101](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., unternehmerisch denkend, langjährige Erfahrung in der Beratung und Prüfung mittelständischer Unternehmen aller Größen und Branchen, registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle, Teilnahmescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO vorhanden, umfassende Erfahrungen bei der Implementierung von Qualitätssystem, Durchführung von Qualitätskontrollen, Unternehmensbewertungen, Prüfungen nach HGrG, Due Diligence Prüfungen und IAS, sucht neue Herausforderung im mittelgroßen WPG im Großraum München, Aussicht auf Beteiligung erwünscht. [WPK 2102](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht Anstellung bei WPG/StBG im Raum N/FÜ/ER. Eine spätere Beteiligung wird angestrebt, ist aber keine Bedingung. [WPK 2103](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., 10 Jahre Berufserfahrung in Beratung und Prüfung bei „Big Four“-Gesellschaft, besondere Kenntnisse u.a. in IAS/US-GAAP, Konzernrechnungslegung, Transaktionsberatung, Unternehmensbewertungen, sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit im Raum Hamburg oder Hannover. [WPK 2104](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, mehr als 10jährige Berufserfahrung bei „Big Four“ und seit 3 Jahren in ungekündigter Stel-

lung als Geschäftsführer einer kleinen WPG tätig; registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle; Tätigkeitsschwerpunkte in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Durchführung von Sonderprüfungen, Due Diligence und Unternehmensbewertungen sowie in der betriebswirtschaftlichen Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, Branchen und Rechtsformen; Kenntnisse in der Überleitung und Prüfung von Konzernabschlüssen nach US-GAAP; sucht verantwortungsvolle Mitarbeit in mittelgroßer bis großer WPG; vorzugsweise im nördlichen Schleswig-Holstein oder Raum Hamburg. [WPK 2105](#)

StB, WP (z. Z. beurlaubt), 34 J., langjährige Berufspraxis bei „Big Four“ (Prokurist) und mittelständischer WPG/StBG in den Bereichen Jahres- und Konzernabschlussprüfung sowie steuerliche und prüfungsnah/betriebswirtschaftliche Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht neue berufliche Herausforderung in Bayern oder Baden-Württemberg. [WPK 2106](#)

WP/StB/RA, langjährige und umfassende Berufserfahrung bei internationaler WPG in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, Due Diligence, Unternehmenskauf/-verkauf, betriebswirtschaftlicher Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, Branchen und Rechtsformen sowie regelmäßiger interner und externer Referententätigkeit, sucht unternehmerisch geprägte Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung in mittelständischer Kanzlei oder WPG in Norddeutschland. [WPK 2107](#)

Dipl.-Betriebswirtin (FH), Bilanzbuchhalterin, 42 J., nicht ortsgebunden, sucht anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufsexamina werden angestrebt. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Berichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. [WPK 2108](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 30 J., Prokurist, mit 6jähriger Berufserfahrung in Mittelstandsabteilung (Prüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) einer der „Big Four“-Gesellschaften, sucht eine verantwortungsvolle und herausfordernde Tätigkeit in mittelständisch orientierter WPG/StBG mit konkreter Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft im Großraum Düsseldorf/Köln. [WPK 2109](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, berufliche Erfahrungen bei mittelständischen WPG/StBG in den Bereichen Jahresabschlussprüfung und -erstellung, Beratung, Sonderprüfungen, Gutachten, Qualitätssicherung, sucht neue Tätigkeit mit Perspektive im norddeutschen oder südwestdeutschen Raum. [WPK 2110](#)

Dipl.-Kfm., Prüfungsleiter, langjährige Erfahrung in der Jahresabschlussprüfung und Prüfung sowie steuerlicher Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen (auch Prüfung nach § 53 HGrG und gemeinnützigen Unternehmen), sucht Tätigkeit bei WPG/StBG vorzugsweise im Raum Köln, Düsseldorf und Dortmund. [WPK 2111](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“: Prüfen von Konzern- und Einzelabschlüssen nach HGB, IAS und US-GAAP, auch mit Einsätzen bei Konzernrevisionen, forensische Prüfungen und prüfungsnahen Beratungsaufgaben; ausgeprägtes Know-How in der Qualitätssicherung der WP-Praxis, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG - eingebunden in ein internationales Netzwerk - mit konkreter Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft vorzugsweise in Norddeutschland.

[WPK 2112](#)

WP/StB, Dipl.-Handelslehrer, Dipl.-Finanzw. (FH), 33 J., 6 Jahre Berufserfahrung u.a. bei mittelständischen WPG/StBG mit gemischtem Tätigkeitsbereich von gesetzlichen und freiwilligen Abschlußprüfungen, einzelnen Sonderprüfungen, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Beratung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sucht – bevorzugt, aber nicht zwingend – im Raum Stuttgart-Heilbronn-Mannheim/Heidelberg oder Hohenlohe eine Anstellung (oder freie Mitarbeit) bei WP/WPG oder WPG/StBG mit Schwerpunkt im Bereich der Wirtschaftsprüfung.

[WPK 2113](#)

Dipl.-Kffr., 28 J., sucht nach erfolgreichem BWL-Studienabschluß in 10/2003 (Abschlußnote gut) Berufseinstieg in Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung in Berlin; Studienschwerpunkte: Betriebliche Steuerlehre und Rechnungswesen. Erste Berufserfahrungen durch Praktika und Werkstudententätigkeit in WPG/StBG vorhanden; hohe Motivation und Leistungsbereitschaft, unternehmerisches Denken durch fünfjährige Selbständigkeit, Eigeninitiative, Flexibilität sowie Teamgeist.

[WPK 2114](#)

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierter Unternehmen, insbesondere die Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen; EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme, diverse betriebseigene EDV-Programme, sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg.

[WPK 2115](#)

Steuerberater-Anwärtlerin, 31 J., Dipl.-Kffr. (FH) und Steuerfachangestellte mit Berufserfahrung, sucht Anstellung in WP-/StB-Praxis im Raum Hannover, Stadthagen, Hameln oder Minden, mit dem Ziel, nach 2jähriger praktischer Tätigkeit das StB-Examen abzulegen.

[WPK 2116](#)

Jüngerer, unternehmerisch denkender WP/StB zur Anstellung oder in Partnerschaft in mittelständischer Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterpraxis mit Niederlassungen in Mittelhessen und Thüringen gesucht.

Kontakt bitte unter *WPK 2501*

StB/RA, WP cand., Bankkfm., 35 J., Ergänzungsprüfung 08/2004, seit 5 1/2 Jahren Tätigkeit (u.a. HGB, IAS/IFRS, Leasing, Banking, Immobilien, geschlossene Fonds, Prüfung, Due Dilligence und Bewertung) in einer WPG („Big Four“), sucht neue Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft in einer mittelständischen WP/RA/StB-Gesellschaft.

[WPK 2117](#)

Motivierter StB-Anwärter (Prüfung 10/04), gel. Steuerfachangestellter, Bilanzbuchhalter, 30 J., 7 Jahre Berufspraxis in der lfd. steuerlichen Betreuung mittelständischer Mandanten, gute EDV-Kenntnisse, in ungekündigter Stellung, sucht neue Herausforderung mit Perspektive für die Zukunft und Unterstützung bei den beruflichen Zielen im norddt. Raum.

[WPK 2118](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Bankkfm., 34 J., mehrjährige Erfahrung bei „Big Four“, Prüfungsleiter für Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen, Erfahrung auch in internationaler Rechnungslegung und Sonderprüfungen, sucht aus ungekündigter Stellung im Raum Ostwestfalen oder Westfalen unternehmerisch geprägte anspruchsvolle Herausforderung (die auch steuerberatende Tätigkeiten beinhalten kann) in WPG/StBG.

[WPK 2119](#)

Bilanzbuchhalter IHK, ausgeb. Steuerfachangestellter, 52 J., mehrjährige Erfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen, sucht Anstellung bei WP/StB, bevorzugt Berlin, jedoch räumlich flexibel. Kontakt bitte unter: katzwilf@web.de oder

[WPK 2120](#)

StBin, CPA, WP in Vorbereitung, 37 J., langjährige mittelstandsorientierte Erfahrung in Prüfung sowie steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung div. Rechtsformen, Sonderprüfungen, auslandserfahren (Schwerpunkt angelsächsischer Raum) in internat. WPGs, sucht Tätigkeit in WPG (mit internat. Anbindung) im Raum Rhein-Main oder Süd-Deutschland.

[WPK 2121](#)

WP/StB, Dipl.-Kffr., 44 J., langjährige Prüfungs- und Beratungserfahrung in mittelständischen Gesellschaften, sucht Mitarbeit (auch Teilzeit) bei WP bzw. WPG im Raum Hamburg.

[WPK 2122](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., mit 10jähriger Erfahrung bei mittelständischen WPG/StBG in ganzheitlicher Betreuung von Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen inkl. öffentliche Hand mit teilweisen Auslandsbezug sucht neue anspruchsvolle Herausforderung mit konkreter Aussicht auf spätere Beteiligung in Süddeutschland.

**WPK 2123**

WPin/StBin, 33 J., 8 Jahre „Big Four“-Erfahrung bei HGB/IFRS-Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Schwerpunkt auf Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen, sehr gute Englischkenntnisse, sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit in kleiner/mittelständischer WP-/StB-Kanzlei in München für ca 16 Std./Woche.

**WPK 2124**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., mit langjähriger „Big-Four“-Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Kenntnissen in IFRS, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Durchführung von Sonderprüfungen, Erstellung von Bewertungsgutachten, sucht neue Herausforderung in WPG/StBG mit konkreter Aussicht auf Beteiligung, bevorzugt im Großraum München.

**WPK 2125**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., qualifizierte Erfahrung in Prüfung, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung in großer WPG, Tätigkeitsschwerpunkt Industrie und Handel sowie öffentlicher Sektor, Vortragstätigkeit, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit in WPG/StBG Raum Rhein-Main-Neckar mit konkreter Beteiligungsmöglichkeit.

**WPK 2126**

WPin/StBin, 39 J., mittelständisch ausgerichtet, sucht neuen Wirkungskreis in mittelständiger WPG auf Basis Daueranstellung/Freiberuflerin im Großraum München.

**WPK 2127**

Dipl.-Betriebsw., 46 J., ehemaliger Leiter der Finanz- und Steuerabteilung eines mittelständischen Industrieunternehmens, sucht Festanstellung oder freie Mitarbeit bei einer WPG, möglichst NRW.

**WPK 2128**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie mittelständischen Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen, sucht neue Herausforderung. Zielrichtung ist insbesondere eine leitende Funktion in der Grundsatz- bzw. Facharbeit bei einem Verband oder im Kompetenzzentrum einer WPG.

**WPK 2129**

WPin/StBin/Dipl.-Kffr., Ende 30, in ungekündigter Stellung und mehrjähriger Erfahrung in Führungsposition bei einer großen, international tätigen WPG/StBG. Umfassende Erfahrung im Bereich der Prüfung mittlerer und großer Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen nach HGB, IAS und US-GAAP (Einzel- und Konzernabschluß). Weiterhin wurden Beratungsprojekte wie Due Diligence, Unternehmensbewertungen, IFRS-Einführung bei börsennotierten Unternehmen und die Implementierung von Projektcontrolling betreut. Veröffentlichungen in Standardliteratur insbesondere im Bereich Vergleich von HGB, IAS und US-GAAP sowie Vortragsveranstaltungen. Suche verantwortungsvolle Tätigkeit mit konkreter Aussicht auf partnerschaftliche Beteiligung in mittelständischer WPG, bevorzugt im Raum München.

**WPK 2130**

Dipl.-Betriebsw. (FH), 26 J., uneingeschränkt mobil, Studienschwerpunkt Rechnungswesen und Controlling, Abschluß mit „sehr gut“, kaufmännische Lehre, sucht Einstiegsposition im Bereich Wirtschaftsprüfung. Persönliche Stärken: Hohe Lern- und Leistungsbereitschaft, Affinität zu Zahlen, korrekte Arbeitsweise, Teamorientierung. Weitere Kenntnisse:

EDV (MS-Office, SAP R/3-Grundkenntnisse, Internet), Fremdsprachen (Englisch - gut, Russisch – Grundkenntnisse). Beruf Wirtschaftsprüfer wird angestrebt. Bereitschaft zu Einsätzen im Ausland vorhanden, sehr gerne in Osteuropa.

**WPK 2131**

Dipl.-Betriebsw., StB, (WP-Ergänzungsprüfung im August 2004), 33 J., sucht nach 5-jähriger Tätigkeit bei „Big Four“-Gesellschaft eine neue Herausforderung. Bisheriges Arbeitsgebiet war hauptsächlich die Prüfung kleiner und mittelständischer Kapital- und Personengesellschaften, Stiftungen und Vereine verschiedenster Branchen, die Erstellung von Konzernabschlüssen nebst Reporting (HGB, IAS, US-GAAP) und die Durchführung von Reviews. Bevorzugter Wirkungskreis wäre der Großraum München; an interessanten Angeboten deutschlandweit sowie aus dem Ausland besteht aber ebenfalls Interesse.

**WPK 2132**

Dipl.-Kfm., 29 J., Studienschwerpunkt: Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung, mehrjährige Berufserfahrung als Steuerfachangestellter, 2 Jahre Berufserfahrung als Assistent in der Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung, sucht wegen Rationalisierungsmaßnahmen neue Herausforderung im Großraum Düsseldorf, Köln, Krefeld, Mönchengladbach oder dem Ruhrgebiet.

**WPK 2133**

Engagierte StBin, Dipl.-Kauffr. m. Prädikat, flexibel und teamorientiert, mehrjährige Berufspraxis, verfügt über Erfahrung in der laufenden steuerlichen Betreuung mittelständischer Mandanten (Gestaltung, Steuererklärungen, Abschlüsse) sowie Durchführung von Jahresabschlußprüfungen, gute Datev-, Word- u. Excelkenntnisse vorhanden, sucht neue Herausforderung mit Schwerpunkt Steuerberatung in Hamburg.

**WPK 2134**

StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), 32 J., bisher in der Steuerberatung tätig, strebt WP-Examen an und sucht - auch zeitlich befristet oder als freier Mitarbeiter - Tätigkeit gem. § 9 WPO, vorzugsweise Rheinland/Ruhrgebiet.

**WPK 2135**

WP/StB, 39 J., seit 11 Jahren bei einer der großen WPGs tätig, mit Schwerpunkten in den Bereichen Prüfung, Corporate Finance und Due Diligence, sucht neue Herausforderung bei mittelständischer WPG im Raum HH mit konkreter Partnerperspektive.

**WPK 2136**

Dipl.-Betriebsw., 28 J., sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung bei WPG/StBG im Raum Düsseldorf, Köln, Ruhrgebiet; Erfahrung im Bereich Prüfung mittelgroßer Kapitalgesellschaften und Erstellung von Steuererklärungen für Gewerbetreibende, Freiberufler und Privatpersonen; Berufsexamina WP/StB werden angestrebt; engagiert, gewissenhaft und flexibel; Studienschwerpunkte: betriebliche Steuerlehre/Unternehmensprüfung, Abschlußnote: 2 (Studienzeit 6 Semester).

**WPK 2137**

WP/StB, 37 J., umfassende Erfahrung in Prüfung, Erstellung und Beratung sowie prüfungsnahen Beratungs- und Sonderprojekten bzw. QM, gute Referenzen, Prüfungsausschußmitarbeit u. Tätigkeit als Verfasser, sucht unternehmerisch geprägte wie anspruchsvolle Herausforderung bei einer WPG/Sozietät mit dynamischem Umfeld und guten Perspektiven ab Herbst 2004.

**WPK 2138**

WP, Dipl.-Kfm., Bankkfm., 34 J., über sechs Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft im Bereich Prüfung von Jahresabschlüssen (Prüfungsleiter vor allem von Kreditinstituten und Immobiliengesellschaften nach HGB/IFRS) so-

wie prüfungsnaher Beratung, Referententätigkeit und Tätigkeit in der internen Aus- und Weiterbildung, sucht neue Herausforderung im Raum Frankfurt/M., München oder Berlin.

**WPK 2139**

WP/StB, Dipl.-Kfm. (Prädikatsexamen), 35 J., verheiratet, dienstleistungsorientiert und flexibel, Berufserfahrung sowohl in mittelständisch-orientierten als auch in „Big Four“-WPGs. Tätigkeitschwerpunkte: Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen, Due Diligences, Vorbereitung von Börsengängen, Unternehmensbewertungen sowie prüfungsnaher und steuerliche Beratertätigkeit, mehrjährige Führungserfahrung als Geschäftsführer einer mittelständischen WPG/StBG, sehr gute franz. und engl. Sprachkenntnisse, sucht anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit in WPG/StBG, gerne in den Regionen Stuttgart und München. Mittelfristig ist eine Beteiligung angestrebt.

**WPK 2140**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kffr., 42 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ und mittelständischen WPG/StBG in den Bereichen Prüfung (Einzel- und Konzernabschluß) nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards, Sonderprüfungen, Umstellungsprojekte (IFRS/US-GAAP), betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung sowie Qualitätssicherung, sucht neue berufliche Herausforderung bevorzugt in NRW.

**WPK 2141**

Volljurist, 34 J., 4 Jahre Berufserfahrung in Prüfung und Beratung in einer WPG, unternehmerisch, teamorientiert, führungserfahren, kommunikativ, interkulturell, Englisch, Neugriechisch und Spanisch, sucht Herausforderung im gleichen oder naheliegenden Berufsfeld in WPG oder bei WP, sehr gerne Rhein-Main-Gebiet.

**WPK 2142**

StB, Dipl.-Ökon., 50 J., langjährige Berufserfahrung im Bereich Wirtschaftsprüfung als Prüfungsleiter und Steuerberatung (Betreuung mittelständischer Mandanten verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen) bei mittelständischer WPG sowie bei „Big Four“, gute EDV- und DATEV-Kenntnisse, sucht aus ungekündigter Stellung heraus neue Anstellung im Rhein-Main-Gebiet.

**WPK 2143**

Dipl.-Bw., 31 J., Abschluß: 2,0, Bilanzbuchhalter – International (IHK), seit 3 1/2 Jahren in mittelgroßer WPG in ungekündigter Stellung tätig, JA-Erstellung und Prüfung, Steuererklärungen und Bearbeitung von Sonderfragen für mittelständische Unternehmen sämtlicher Rechtsformen sowie Privatpersonen, internat. Steuerrecht, Beratung von Non-Profit-Organisationen, sehr dienstleistungsorientierte Arbeitsweise, selbständige und sichere Mandatsführung, Englisch, sucht ab Dezember 2004 oder Januar 2005 langfristige Perspektive im Raum Düren, Köln, Aachen. WP-Examen wird angestrebt.

**WPK 2144**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige „Big Four“-Erfahrung im Bereich Prüfung, Beratung und Aus- und Fortbildung, fließend Englisch, sucht neue Herausforderung im Bereich Prüfung, Beratung, Corporate Recovery und Insolvenz, vorzugsweise NRW oder Bayern.

**WPK 2145**

StBin, WP-Examen bestanden, Dipl.-Bw., Ende 30, mehrjährige Prüfererfahrung bei „Big Four“-WPG, mittelständischer WPG sowie Interner Konzernrevision, Auslandserfahrung, gute Englisch-Kenntnisse, sucht neue berufliche Herausforderung in OWL.

**WPK 2146**

Dipl.-Kfm., 30 J., mit Prädikatsexamen und abgeschlossener Ausbildung zum Bankkfm. und Berufserfahrung im Bankbereich (Filialleiter), sucht als Prüfungsassistent eine Anstellung vorzugsweise) in Süddeutschland. Studienschwerpunkte Revision und Unternehmensrechnung (Professor Schildbach), Bankmanagement, Financial Planning und Wirtschaftsinformatik. Kenntnisse in den Bereichen Konzernrechnungslegung nach HGB/US-GAAP. Diplomarbeit zu Basel II (1,7), gute Englischkenntnisse. Kontakt: g.plank@t-online.de.

StB, Dipl.-Kfm., 31 J., 4,5 Jahre Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung (Prüfungsleiter) verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen, sucht neue Herausforderung in WPG/StBG in Süd-, Südwestdeutschland.  
Kontakt: StB\_SB@web.de.

BWL-Studentin der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) des Saarlandes, 6. Fachsemester, 27 J., mit Ausbildungsbildung Rechnungs- und Prüfungsweisen, sucht Praxis-Studienplatz ab 1. Oktober 2004 in Wirtschaftsprüfungsunternehmen, vorzugsweise Raum Saarbrücken oder Frankfurt.  
Kontakt: kanyseva@gmx.de.

#### Veröffentlichungswünsche und Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Wirtschaftsprüferkammer, Redaktion WPK Magazin, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Telefax 0 30/ 72 61 61-1 93, E-Mail magazin@wpk.de

#### Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adreßfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

#### Landesgeschäftsstellen der WPK

##### Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter  
Eugenstraße 9, 70182 Stuttgart  
Telefon 07 11/ 2 39 77-0  
Telefax 07 11/ 2 39 77-12  
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

##### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 0 89/ 54 46 16-0  
Telefax 0 89/ 54 46 16-12  
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

##### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91  
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99  
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

##### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0  
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12  
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

##### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Leiter: RA Eberhard Emmrich  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30  
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32  
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

##### Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/ 45 61-1 87  
Telefax 02 11/ 45 61-1 93  
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer.

Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Organisationsatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER: Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,  
Telefon 0 30/ 72 61 61-0,  
Telefax 0 30/ 72 61 61-2 12,  
E-Mail magazin@wpk.de,  
Internet www.wpk.de

#### SCHRIFTFÜHRUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL:

Rechtsanwalt Peter Maxl,  
Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung –  
Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).

BEZUGSPREIS: Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der

Mitgliedschaft. Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 17 € (zzgl. Versandkosten).

Diese Preise enthalten 7 % Umsatzsteuer.

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

ANZEIGEN: KAMPE-PR,  
Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin,  
Telefon 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55,  
E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,

REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE: Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die

Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE: ACCA (S. 24); Bolko Bouché (S. 26); Karl Franz Hoffmann (S. 27); Andreas Muhs (S. 4 u.); David Thorn (S. 4 o., 8, 11, 30, 39, 63)

## Kooperationswünsche

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., mit langjähriger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sucht ab sofort projektweise freiberufliche Mitarbeit bei WPG/StBG. E-Mail: freiberufliche-Mitarbeit@web.de oder [WPK 2201](#)

StB, WP-cand. (Ergänzungsprüfung), 39 J., langjährige Erfahrung in steuerlicher Beratung, Erstellung sowie prüfungsnahen Beratungs- und Sonderprojekten sucht anspruchsvolle Herausforderung bei einer WPG/Sozietät mit dynamischen Umfeld und guten Perspektiven; gerne auch zunächst fallbezogene Zusammenarbeit; bevorzugt Region Rhein/Main oder Berlin. [WPK 2202](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., aus Dresden, unterstützt Kollegen auf freiberuflicher Basis bei Jahresabschlussprüfungen, Gutachten etc., Mandantenschutz ist selbstverständlich. [WPK 2203](#)

vBP/StB, Dipl.-Kfm., 43 J., langjährige Berufserfahrung in den Bereichen Prüfungswesen, Unternehmensbewertung, steuerliche Abwicklung von Insolvenzen, sucht freiberufliche Mitarbeit bei bzw. Kooperation mit WP/StB bzw. WPG/StBG im Großraum Düsseldorf, Köln, Krefeld und Mönchengladbach. [WPK 2204](#)

Betriebsw., Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzernbörsennotierter Unternehmen sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg. [WPK 2205](#)

WP/StB, 32 J., mit eigener kleiner Kanzlei, bietet Kollegen freie Kapazitäten im Bereich Wirtschaftsprüfung bei garantiertem Mandantenschutz an, mehrjährige

Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und mittelgroßer WPG, sehr gute Steuer-, Englisch- und EDV-Kenntnisse (DATEV, Audicon, Office) vorhanden.

[WPK 2206](#)

StBin, WP cand., 39 J., sucht Zusammenarbeit mit WPin/StBin zwecks Akquisition im Bereich der alternativen Gesundheitslehre und Wellness. [WPK 2207](#)

WPin/StBin, Dipl.-Kfvr., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ und mittelständischer WPG/StBG bietet freie Mitarbeit bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen (HGB, IFRS), Unternehmensbewertungen und Due Diligence im Großraum Hamburg und Niedersachsen. Mandantenschutz wird zugesichert. [WPK 2208](#)

Junge WPG bietet Berufskollegen im Raum Hamburg und Niedersachsen enge Kooperation bei gesetzlichen/freiwilligen Abschlussprüfungen sowie bei der Vorbereitung auf die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Hohe soziale Kompetenz vorhanden. [WPK 2209](#)

WP/StB (Ex-„Big Four“), Sitz Rheinland, bietet bundesweit kollegiale fallweise Zusammenarbeit insbesondere bei Qualitätssicherung (registrierter Prüfer), Konzernabschlussprüfungen, US-GAAP/IAS-Abschlüsse. [WPK 2210](#)

WP in eigener kleiner Praxis, übernimmt fallweise Aufträge für Berufskollegen. Einvernehmliche Zusammenarbeit und Mandantenschutz wird zugesichert.

[WPK 2211](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, 10 Jahre Berufserfahrung in Steuerberatung (inkl. DATEV-Programme), Wirtschaftsprüfung, wirtschaftlicher Beratung und Unternehmensbewertung, sucht freie Mitarbeit bei WP/StB im Raum Köln, Düsseldorf, Bonn. Diskretion und Mandantenschutz werden garantiert. [WPK 2212](#)

Sozietät (StB, RA, RA-FAStR) in Kiel mit modernsten repräsentativen Räumlichkeiten sucht zur partnerschaftlichen Verstärkung einen jüngeren, steuerrechtlich versierten WP/StB mit eigenem (ggf. kleinerem) Mandantenstamm für den Bereich Steuerberatung und für den Ausbau der Wirtschaftsprüfung. [WPK 2213](#)

WPin/StBin, Mitte 30, über 10 Jahre „Big Four“-Erfahrung bei Prüfung Einzel-/Konzernabschluss (auch öffentliche Unternehmen), auch (DATEV-)Erfahrung bei Erstellung von Steuererklärungen, sehr gute Englisch- und Französisch-Kenntnisse sucht freiberufliche Mitarbeit bei mittelständischer Kanzlei in München. [WPK 2214](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., mit langjähriger Berufserfahrung sowohl in mittelständischer WPG als auch bei „Big Four“ in den Bereichen Einzel- und Konzernabschlussprüfung nach HGB und IAS/IFRS, Due Diligence, Unternehmensbewertung, steuerliche Gestaltungs- und Deklarationsberatung sowie Qualitätskontrolle mit verhandlungssicherem Englisch bietet freie Mitarbeit, gerne mit Aussicht auf spätere Beteiligung in München und Umgebung. Interesse besteht auch an Referenten- bzw. Dozententätigkeit. [WPK 2215](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm. bietet Kooperation für Steuerberater im Rahmen der Übernahme von Pflichtprüfungen nach § 316 HGB bei Unternehmen im Raum Sachsen sowie Bereitschaft zur Auftragsübernahme von Prüfungen im Rahmen der Qualitätskontrolle nach WPO für kleinere und mittlere WP und WP-Gesellschaften im Raum Sachsen. [WPK 2216](#)

2 RAe und 1 RAin, Tätigkeitsschwerpunkte Steuerrecht, Erbrecht, Handelsvertreterrecht, Verkehrsrecht und Familienrecht, bieten einer WPin oder einem WP Bürogemeinschaft für längerfristige Zu-

sammenarbeit. Die Gründung einer Außensozietät ist möglich. Es stehen Räume von ca. 29,5 m<sup>2</sup> oder 13,5 m<sup>2</sup> sowie ein gemeinsam genutztes Besprechungszimmer zur Verfügung. Fax-Internet-Anschluß und eine ISDN-Telefonanlage sowie ein Kopiergerät können mitgenutzt werden. **WPK 2217**

WP/StB, Sitz Rheinland, bietet bundesweit Mithilfe bei Erstellung/Prüfung von Konzernabschlüssen, auch nach IAS und US-GAAP, an. **WPK 2218**

Renommierte WPG/StBG/RAG mit mehreren eigenen Niederlassungen im In- und Ausland und Spezialisierung u.a. auf die hochwertige nationale und internationale Steuergestaltungsberatung von gehobenen mittelständischen Unternehmen, sucht als Kooperationspartner eine auf dem Regensburger Markt gut eingeführte regionale Kanzlei mit ähnlicher Klientel. Ziel sollte eine faire Kooperation sein, durch die beide Partner einen Mehrwert erzielen. Vertrauliche Behandlung der Zuschriften wird zugesichert. **WPK 2219**

Mittelständische WP/StB/RA-Sozietät im Raum Düsseldorf sucht zum Ausbau der Prüfungsabteilung WP (m/w) bis Mitte 40 (gerne „Big Four“) mit eigenen Prüfungsmandaten zwecks Kooperation. Spätere Partnerschaft möglich. Repräsentative Räumlichkeiten vorhanden. **WPK 2220**

Renommierte mittelständische Praxis in Hamburg, eingebunden in ein größeres internationales Netzwerk, 16 Berufsträger WP/StB/RA einschließlich von 5 Partnern, mit der Auffassung, daß kleinere WP-Praxen keine großen Zukunftschancen mehr haben, sucht Kooperation mit anderer Praxis, zwecks Schaffung einer größeren Einheit. Strikte Vertraulichkeit wird ausdrücklich zugesichert. **WPK 2221**

WP, Dipl.-Ing.oec., langjährige Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung, sucht freie Mitarbeit bei WP/StB in Hamburg, Berlin oder Hannover. **WPK 2222**

Jüngerer, unternehmerisch denkender WP/StB zur Partnerschaft in mittelständische Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungspraxis mit Niederlassungen in Mittelhessen und Thüringen gesucht, bevorzugt Kooperation mit Berufsträger in Erfurt. **WPK 2223**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige „Big Four“-Erfahrung im Bereich Prüfung, Beratung und Aus- und Fortbildung, fließend Englisch, bietet überlasteten Kollegen Unterstützung im Bereich Prüfung, Beratung, Corporate Recovery und Insolvenz. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 2224**

WPG/StBG/RAG mbH in München, mit reichlich Erfahrungen in der umfassen-

den Betreuung mittelständischer und freiberuflicher Unternehmen und der Zielsetzung der Ausweitung der qualifizierten Rechts- und Steuerberatung sowie der qualifizierten Unternehmensberatung im weitesten Sinne, ist daran interessiert, mit neuen Partnern – vor allem Rechtsanwaltskanzleien mit speziellen Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeits-, Gesellschafts- und Familienrechts – zu kooperieren. **WPK 2225**

WP übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 02/39 55-0, Fax: 0 42 02/39 55-55.

WP mit Sitz im Ruhrgebiet bietet Steuerberatern fallweise Kooperation im Rahmen der Betreuung von prüfungspflichtigen Mandanten oder durch Übernahme freiwilliger Prüfungen nach § 18 KWG an. Diskretion wird zugesichert. Kontakt: wpkoop2004@aol.com.



Südliches Augsburg – WP/StB-Praxis zu berufsüblichen Bedingungen zu verkaufen (Jahresumsatz ca. 250 T€). Überleitende Mitarbeit möglich. **WPK 2301**

Wirtschaftsrechtlich orientierte Anwaltskanzlei bietet Bürogemeinschaft in Stuttgart in modernen Büroräumen. Telefonanlage sowie komplette Verkabelung für EDV-Netzwerk mit Anschlußmöglichkeiten an jedem potentiellen Arbeitsplatz vorhanden. Separate Eingänge und separater

Außenauftritt möglich. Zur Verfügung stehen 4 Arbeitszimmer (einschließlich Sekretariat für 3 Personen) zur ausschließlichen Nutzung sowie ein großer Besprechungsraum (bis zu 20 Personen) zur gemeinsamen Nutzung. Eigene Tätigkeitsschwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht. **WPK 2302**

Expandierende mittelständische WPG im Rhein-Main-Gebiet sucht WP- und StB-Praxis oder Teilpraxis (Jahresumsatz bis

zu 750 T€) mit solider Mandantenstruktur oder Übernahme von Mandanten. Überleitende Mitarbeit wäre erwünscht. **WPK 2303**

Beteiligung oder Beteiligung mit späterer Gesamtübernahme an WP/StB-Praxis gesucht von: WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., Erfahrung bei „Big Four“ und mittelständischer Sozietät; praktische Tätigkeiten: HGB, IAS in Industrie und Handel, § 53 HGrG, PflBV, KHVB, Unternehmensbewer-

tung, Vorbereitung der Sozietät auf die Durchführung der Qualitätskontrolle, Steuerberatung. Kontakt: WPKStB@gmx.de oder Chiffre

**WPK 2304**

Junge WP/StB-Kanzlei sucht StB (gerne auch WP) -Kanzlei, möglichst mit WP-Mandanten zur engen und dauerhaften Zusammenarbeit (Zusammenschluß/Beteiligung/Kauf) im westlichen Münsterland. Absolute Diskretion garantiert.

**WPK 2305**

Einzel-WP mit Schwerpunkt Unternehmensbewertung, US-GAAP und Due Diligence sucht Einbringungsmöglichkeit oder Übernahme einer WP Praxis. **WPK 2306**

WP/StB, Dr. rer.pol., 42 J., langjährige und leitende Berufserfahrung („Big Four“) bei Jahresabschluß- und Konzernprüfungen, Sonderprüfungen, Due Diligences, sehr gute Englischkenntnisse, sucht aus ungekündigter Stellung den Weg in die Selbständigkeit. Daher Beteiligung/Praxisüber-

nahme im Raum Mainz/Wiesbaden/Frankfurt am Main gesucht, gerne mit StB-Schwerpunkt. Kontakt unter WPSTBJK@t-online.de oder Chiffre. **WPK 2307**

Bei kleiner/mittlerer WPG mit Sitz im Rheinland, aber mit überregionaler Klientel, bietet sich einem/einer Nachfolger/in mit entsprechender Berufsqualifikation ab sofort Einstiegschancen, da der Hauptgesellschafter beabsichtigt, aus Altersgründen in absehbarer Zeit auszuscheiden. Geschäftsanteile können ganz oder teilweise nach angemessener vorgeschalteter Angestelltentätigkeit, ggf. auch sofort, zu berufsüblichen Bedingungen übernommen werden. **WPK 2308**

WPG/StBG/RAG in München, mit reichlich Erfahrungen in der umfassenden Betreuung mittelständischer und freiberuflicher Unternehmen, möchte erfolgreiche Kanzleien mit einem Umsatzvolumen von ca. T€ 400–1.500 aus den vorgenannten Bereichen erwerben bzw. übernehmen,

um eine kontinuierliche Ausweitung der qualifizierten Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung zu ermöglichen.

**WPK 2309**

WPG/StBG in Frankfurt am Main bietet repräsentative moderne Bürofläche, 70 - 300 qm, in guter Lage, mit Vollausrüstung und kompletter EDV-Vernetzung befristet zur Untermiete. Integriertes Sekretariat, Besprechungsraum und Küche gemeinsam nutzbar. **WPK 2310**

WP/StB und StB suchen gemeinsam im Großraum Berlin zu berufsüblichen Bedingungen eine Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung. Überleitende Mitarbeit ist wünschenswert, aber keine Bedingung. Diskrete Abwicklung wird gewährleistet. **WPK 2311**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige „Big Four“-Erfahrung im Bereich Prüfung, Beratung und Aus- und Fortbildung, fließend Englisch, sucht Kanzlei oder Teil-

## System der Qualitätskontrolle

Promovierter Wirtschaftsprüfer, Prüfer für Qualitätskontrolle, mit kleinerer Praxis im Rhein-Main-Gebiet und praktischen Erfahrungen als Prüfer für Qualitätskontrolle bei kleineren, mittelständisch strukturierten Praxen, führt Prüfungen nach § 57a WPO bei Berufskollegen durch.

**WPK 2401**

vBP/StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle, Erfahrung in eigener, nahe Stuttgart gelegener Kanzlei, übernimmt Qualitätskontrollprüfungen. Unabhängig davon werden auch zur Vorbereitung auf Qualitätskontrollprüfungen Workshops zur Kanzleiorganisation mit mehreren Kanzleien veranstaltet. Ebenfalls möglich ist die Übernahme von Prüfungsmandaten zu berufsüblichen Bedingungen. **WPK 2402**

WP, Dr. oec., registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle, Sitz Sachsen, in eigener Kanzlei, bietet Kollegen vBP/StB freie Mitarbeit an, übernimmt Prüfungsmandate zu berufsüblichen Bedingungen, realisiert die Durchführung der Qualitätskontrolle in kleinen und mittelständischen WP-Kanzleien. Absoluter Mandatsschutz zugesichert. **WPK 2403**

Kleine WP-Praxis in Niedersachsen sucht einen Prüfer, der die Prüfung für Qualitätskontrolle der Praxis durchführt und aus einer Praxis mit einer vergleichbaren Größenordnung kommt. Bei den Prüfungsaufträgen (bis max. 10 pro Jahr) handelt es sich im wesentlichen um freiwillige Jahresabschlußprüfungen von Schiffahrtsgesellschaften sowie mittelgroße GmbHs. **WPK 2404**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle, mit praktischer Erfahrung in der Durchführung von Prüfungen nach § 57a WPO, übernimmt bei mittelgroßen und kleinen Praxen Qualitätskontrollprüfungen. **WPK 2405**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), mit Sitz in Düsseldorf, bietet die Durchführung Externer Qualitätskontrollen für mittelständische WPGs an. Erfahrungen mit mittelständischer Praxisorganisation und der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle, Spezialkenntnisse in internationaler Rechnungslegung, Konzernrechnungslegung und Prüfung börsennotierter Gesellschaften vorhanden. Die Übernahme von Prüfungsmandaten ist ebenfalls möglich. **WPK 2406**

Mittelständische WPG aus Hamburg mit Erfahrung in der Durchführung von Prüfungen nach § 57a WPO bietet Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung an oder führt derartige Prüfungen durch. Aufgrund unserer eigenen Struktur sind wir Ansprechpartner sowohl für die mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungspraxis und -gesellschaft als auch für die Einzelpraxis. Wir beschäftigen insgesamt ca. 60 Mitarbeiter, davon rund 30 an unserem Hauptsitz in Hamburg. Unsere Niederlassungen befinden sich in Berlin (10 MA), Köln (5 MA) und Hettstedt (Sachsen-Anhalt 15 MA). Ansprechpartner: Oliver Schlenker, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), Tel.: 0 34 76/8 40 50 oder 0 40/2 27 43 80.

Mittelständische WPG in Dortmund, mit Erfahrung in der Durchführung von Prüfungen nach § 57a WPO bei mittelständischen Kanzleien, bietet Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung an oder führt derartige Prüfungen durch. Die WPG ist interprofessionell organisiert und beschäftigt am Sitz in Dortmund rd. 80 Mitarbeiter in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; über Tochtergesellschaften ist sie auch an vier weiteren Standorten in Deutschland vertreten. Ansprechpartner: Olaf Becker, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), Tel.: 0231/22 55 -700, email: obecker@nkps.de.

WP aus mittelständisch orientierter Kanzlei bietet Berufskollegen deutschlandweit die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gemäß § 57a ff. WPO an; breite Erfahrungen aus zahlreichen, bereits erfolgreich durchgeführten externen Prüfungen in mittelständischen Praxen in den Rechtsformen der GmbH, Partnerschaftsgesellschaft und der BGB-Gesellschaft liegen vor; mit den Anforderungen und Erwartungen sowie den Erfordernissen an die Organisation einer kleinen bis mittelgroßen Wirtschaftsprüferpraxis bestens vertraut. Kontakt: Andreas Köhl, Am Holzacker 20, 84184 Tiefenbach, Tel.: 08 71/92 42 40.



## WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist Trägerin der beruflichen Selbstverwaltung aller Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Die WPK hat fast 19.000 Mitglieder. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört die Führung des Systems der Qualitätskontrolle. Weitere Informationen über uns unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Wir suchen zum 1. Juli 2004 oder später:

### eine/n oder mehrere Wirtschaftsprüfer/innen oder erfahrene Prüfungsleiter/innen.

#### Ihre Aufgaben:

Als Referent/in in der Abteilung Qualitätskontrolle sind Sie überwiegend auf dem Gebiet des Systems der Qualitätskontrolle tätig. Die Tätigkeit besteht im wesentlichen aus der Auswertung von Qualitätskontrollberichten über die Durchführung von Qualitätskontrollen für die Kommission für Qualitätskontrolle. Sie setzen deren Beschlüsse um, führen die Korrespondenz mit Mitgliedern und Dritten und stehen für Anfragen aus dem Berufsstand zur Verfügung. In die Betreuung von berufsständischen Gremien werden Sie eingebunden.

#### Ihr Profil:

- Nach dem WP-Examen möglichst 2-3 Jahre Berufserfahrung, doch geben wir auch besonders qualifizierten Berufseinsteigern eine faire Chance, oder
- Langjährige Erfahrung als Prüfungsleiter
- Erfahrung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung (interne Qualitätssicherung und externe Qualitätskontrolle) sind von Vorteil
- Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen kollegiale Zusammenarbeit in einem jungen und motivierten Team, einen modernen Arbeitsplatz und leistungsgerechte Vergütung.

Ihre aussagefähige, ausschließlich schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Gehaltswunsch richten Sie bitte an:

#### Wirtschaftsprüferkammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Personalabteilung  
Rauchstraße 26 · 10787 Berlin  
E-Mail [gjsela.maass@wpk.de](mailto:gjsela.maass@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

## Glosse

# Ist guter Rat hier wirklich teuer?

**Man kann keine Zeitung mehr lesen, ohne auf mehr oder weniger tief-schürfende Ausführungen zu stoßen, die sich mit den Zuständen der Wirtschaft und Finanzen, ob Renten, Steuern oder Krankenversicherung, beschäftigen. Die Zustandsberichte sind schwarz oder grau, und die Erwartungen für die Zukunft schwanken zwischen Katastrophe und Weltuntergang. Je unbedeutender das Blättchen, desto gewichtiger sind die Themen, ohne Sachkenntnis kommentiert, mit besserwisserischen Ratschlägen verbrämt, getreu dem Grundsatz: Im Spinnen sind wir alle gut.**

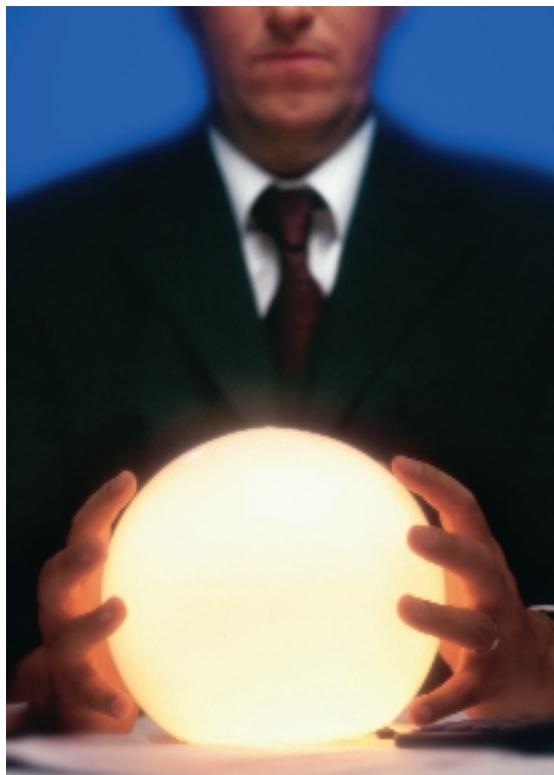
Eins steht fest: Es muß etwas geschehen! Es fragt sich nur, was. Hier ist guter Rat teuer: Experten an die Front. Wer könnte die von heutigen oder zukünftigen Regierungen eingesetzten Kommissionen, die unsere Probleme lösen sollen, vollständig aufzählen? Wer die Namen ihrer Mitglieder? Was haben sie bisher bewirkt?

„Wer Dir viel Rat und wenig Tat gewähret, wenn Dich die Last des schweren Kummers preßt, ist einer, der die Spinneweb' abkehret, und doch dabei die Spinne leben läßt.“ (Gryphius, 1616-1664). Was manche für einen „Ruck“ halten, sind in Wirklichkeit die letzten Zukungen einer freien sozialen Marktwirtschaft.

Beratung ist ein Geschäft auf Gegenseitigkeit: Ratschläge werden erteilt (die Regel) und befolgt (die Ausnahme). Eine Springflut von Beratern überschwemmt inzwischen sämtliche Problemfelder der Republik. Sie kommen aus allen Gebieten (räumlich und fachlich) und sollten eigentlich über Kenntnisse und Erfahrungen, bewährt und nach-

gewiesen, nicht nur in Form von Spurenelementen, verfügen. Merkwürdigerweise wird bei den Aufträgen kaum geprüft, ob auch eigenes Risiko mit dem Rat verbunden ist.

Wer sind nun die Ratsuchenden? Regierungen und Ministerien, die ihre Ideen aus den Parteizentralen beziehen, aber deren Dürftigkeit ahnen, oder Manager, die ein Alibi für ihre Bruchlandungen brauchen, schließlich auch selbständige Unternehmer, die einen Lotsen suchen, um in dem Dschungel von 86.000 Einzelvorschriften, die in Deutschland bei der Führung eines Betriebes zu beachten sind, nicht vom rechten Weg abzukommen. Allein für die Regelung un-



serer Steuern und Abgaben gibt es über 70.000 Paragraphen (s. Paul Kirchhof, Der sanfte Verlust der Freiheit. Für ein neues Steuerrecht), und es gibt schlicht niemanden, der von sich behaupten kann, alle zu kennen, weder in den Ämtern, noch in der Be-

raterzunft, geschweige bei den Bürgern, die sie befolgen sollen. Zu allem Überfluß werden immer wieder neue Abgaben geplant, wie beispielsweise die Ausbildungsabgabe. Wie beim ebenfalls neu geregelten Emissionshandel sollen die Bösen bestraft und die Guten belohnt werden.

Das alles stellt eine Behörde fest, die kassiert und verteilt, und St. Bürokratius, der Schutzpatron aller Ämter, wird schon auf ihre Unverzichtbarkeit achten. Vielleicht kommt demnächst eine Arbeitsplatzabgabe, bei der jedem Unternehmen vorgeschrieben wird, wieviel Mitarbeiter zu beschäftigen sind. Wer, rationell wirtschaftend, diese nicht braucht, hat die gesparten Löhne in eine Umlagenkasse einzuzahlen, aus der die Leerläufe in den Überkapazitätsbetrieben finanziert werden können. Irgendwie dämmert es uns, daß bei dem Bemühen, die Arbeitslosigkeit über das Kündigungsrecht auf die Betriebe zu verlagern, Marx aus seinem Grabe grüßen läßt, während Müller-Armack und Ludwig Erhard, denen wir unseren Wohlstand verdanken, in ihren Grüften rotieren.

Haben wir aus der Geschichte wirklich nichts gelernt? 1990 war das Jahr der Wende, aber leider nicht des Wandels. Wann erkennen wir endlich, daß - wenn es ums Geld geht - ein Rat nur dann „gut“ ist, wenn er mehr einbringt als er kostet.

„Magni constant regum amicis bona consilia“ (Seneca). „Den Freunden kommen die guten Ratschläge der Könige teuer zu stehen.“ Wir haben zwar keine Könige, doch gilt die Erkenntnis unverändert: Die vielen guten Ratschläge von oben kommen uns wirklich teuer zu stehen.

H.F.Flachsl

**„Darauf können Sie nicht verzichten:  
Alles Wichtige für Finanzprofis, Monat für Monat  
kompakt in einem Heft.“**



**D**ie Welt der Finanzierung ist laufend in Bewegung. Um als Finanzierungsprofi Erfolg zu haben, müssen Sie alle aktuellen Ereignisse und Entscheidungen frühzeitig kennen.

Meldungen, Fachaufsätze, Kommentare, neueste Entwicklungen in der Finanzwirtschaft, wichtige Gerichtsurteile – alles, was Sie sich heute noch mühsam aus unterschiedlichen Quellen zusammensuchen, präsentiert FINANZ BETRIEB jeden Monat in einem Heft. Umfassend, kompakt, lesefreundlich. Eine anspruchsvolle Fachzeitschrift, die speziell für den Informationsbedarf von Finanzmanagern in Unternehmen, freien Beratern und Finanzanalysten konzipiert wurde.

Die praxisorientierten Beiträge von Top-Autoren und Reports mit aktuellen Nachrichten liefern kontinuierlich wichtiges Hintergrundwissen. Wertvolle Hilfe für sichere und professionelle

Entscheidungen. Als 14-tägiges Update zwischen zwei Heften liefert der FINANZ BETRIEB Newsletter kostenlos alles Wichtige.

IAS? US-GAAP? Oder DRS? Das immer wichtiger werdende Thema der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung vertieft FINANZ BETRIEB in KoR, der Zeitschrift, die jedem Heft beiliegt.

Nutzen Sie unser Angebot, mit dieser Kombination jetzt zwei Monate kostenlos effizienter informiert zu sein. Nach dem Test können Sie FINANZ BETRIEB inklusive KoR zum besonders günstigen Jahresvorzugspreis beziehen.

Übrigens: Als Leser von DER BETRIEB und FINANZ BETRIEB profitieren Sie von einem besonders günstigen Kombipreis für beide Fachzeitschriften.

Andreas Walter,  
verantwortlicher Redakteur  
FINANZ BETRIEB

## Bestellen Sie Ihr kostenloses Probeheft:

Kupon bitte faxen (0211 . 13 35 22) oder per Post an: FINANZ BETRIEB-Leserservice, Kasernenstr. 67, 40213 Düsseldorf, oder bestellen Sie einfach online unter [www.FINANZ-BETRIEB.de](http://www.FINANZ-BETRIEB.de)

### Ich will FINANZ BETRIEB lesen!

Bitte senden Sie mir kostenlos 2 Ausgaben von FINANZ BETRIEB inkl. der Zeitschrift KoR (Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung). Falls ich FINANZ BETRIEB nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen das sofort nach Erhalt des 2. Heftes schriftlich mit. Wenn FINANZ BETRIEB mich überzeugt, brauche ich nichts weiter zu tun und erhalte FINANZ BETRIEB mit KoR monatlich zum Jahresvorzugspreis von EUR 248,- (inkl. MwSt. und Versand).

PA-FBNK0047

Ich will die Vorteile des gemeinsamen Bezuges von FINANZ BETRIEB und DER BETRIEB nutzen! Ich erhalte jeden Monat FINANZ BETRIEB und außerdem jede Woche DER BETRIEB zum besonders günstigen Kombipreis von EUR 464,- (inkl. MwSt. und Versand) und spare EUR 60,- gegenüber den Einzelabonnements.

PB-FBNK2045

DER BETRIEB Abnummer

Ich bin unter der oben eingetragenen Nummer als DER BETRIEB-Abonnent registriert.

Ich bin noch nicht Abonnent von DER BETRIEB.

PB-DBN00039

Unsere Vertrauensgarantie: Diese Bestellung wird erst wirksam, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach Absendung der Bestellung schriftlich bei der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Vertrieb, Postf. 10 27 16, 40018 Düsseldorf, widerrufen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige dies mit meiner zweiten Unterschrift.

Anschrift privat

Anschrift geschäftlich

E-Mail-Adresse

Name/Vorname

Firma

Position

Straße/Postfach

PLZ/Ort

Telefon

Mailen Sie ab sofort den kostenlosen FINANZ BETRIEB-Newsletter an meine oben genannte E-Mail-Adresse.



**Effizient informiert.**

Datum / Unterschrift (zur Bestellung)

Datum / 2. Unterschrift (zum Widerruf)

# Die neuen Top-Modelle für Wirtschaftsprüfer.

*comfort*

*classic*

*compact*

Programme

Service

Beratung

Internet

## **Besser fahren bei schnelleren, sicheren und komfortableren Prüfungen: mit den drei maßgeschneiderten Softwarepaketen Abschlussprüfung *comfort*, *classic*, *compact*.**

Bei Abschlussprüfungen leiten Sie unsere Softwarepakete für unterschiedliche Ansprüche strukturiert durch den kompletten, risikoorientierten Prüfungsprozess. Ausgehend von Checklisten und praktischen Arbeitspapieren über die Aktenverwaltung und eine lückenlose Dokumentation bis hin zum professionell aufbereiteten Prüfungsbericht. Ob Sie Mandantenunternehmen auf deren wirtschaftliche Lage und Risiken prüfen oder ob Ihre Prüfungsqualität der externen Qualitätskontrolle unterzogen wird. Und das ergänzende Produkt- und Dienstleistungsangebot der DATEV macht die Qualitätssicherung komplett. DATEV eG, 90329 Nürnberg, [www.datev.de/abschlusspruefung](http://www.datev.de/abschlusspruefung)

 **wirtschaftsprüfung**

  
**DATEV**